STADT | TORNESCH

Die Bürgervorsteherin

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Ries
Zimmer: 118 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-10
Fax: 04122-9572-72
E-Mail: inga.ries@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder der
Ratsversammlung

n a c h r i c h t l i c h
an alle bürgerlichen Mitglieder

Tornesch, den 18.06.2010

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Tornesch

am Dienstag, den 29.06.2010 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch, Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Ratsversammlung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.02.2010	
4	Bericht des Bürgermeisters II/2010	**VO/10/882**
5	Anfragen von Ratsmitgliedern	
6	Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung; hier: Entschädigung der kommunalen Archivarin	**VO/10/876**
7	Trägervertrag mit dem DRK für die Betreuungsklasse an der Johannes-Schwennesen-Schule	**VO/10/877**
8	Gründung einer gemeinsamen Volkshochschule Tornesch - Uetersen; hier: öffentlich-rechtlicher Vertrag	**VO/10/889**
9	Feststellung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Tornesch für das Wirtschaftsjahr 2009 -Die Anlagen zu dieser Vorlage wurden zur Sitzung des Finanzausschusses am 16.06.2010 übersendet. Eine erneute Übersendung in Papierform erfolgt nicht-	**VO/10/872**
10	Prüfung der Jahresrechnung 2009	**VO/10/850**
11	Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 zum Zwecke der Anhebung der Realsteuerhebesätze	**VO/10/867-1**

12	Stadtwerke Tornesch GmbH; hier: Abschluss eines neuen Gesellschaftervertrages, Vereinbarung über eine Konsortialvereinbarung und einer Schutzklausel -Die Vorlage wird nach der Sitzung des Hauptausschusses am 21.06.2010 übersendet-	
13	B-Plan 15, 1. Änderung "Lindenweg - Borstelweg" - Einstellung des Verfahrens -	**VO/09/732**
14	B-Plan 74 "Wilhelmstraße - Königsberger Straße" - Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss -	**VO/10/874**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heide-Marie Plambeck
Bürgervorsteherin

STADT | TORNESCH

Mitteilungsvorlage Federführend: Büro des Bürgermeisters	Vorlage-Nr: VO/10/882 Status: öffentlich Datum: 09.06.2010 Berichterstatter: Vortrag im Rat: Roland Krügel Erstellt von: Inga Ries

Bericht des Bürgermeisters II/2010

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
29.06.2010	Ratsversammlung

Städtepartnerschaft mit der österreichischen Stadt Gmunden

Die Unterzeichnung der Städtepartnerschaftsurkunde erfolgte auf Tornescher Seite im Rahmen der 725-Jahr-Feier Esingens am 14.05.2010. Es erfolgte eine noch mündliche Gegeneinladung nach Gmunden zum Keramik-Symposium im Oktober.

Bildung eines Schulleiterwahllausschusses für die Johannes-Schwennesen-Schule

Die Schulleiterstelle wurde ausgeschrieben und es liegen dem Ministerium Bewerbungen vor. Diese werden dem Schulrat ca. Mitte Juni weitergeleitet.

Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch

Die Satzung ist in Kraft getreten. U.a. werden Bekanntmachungen der Stadt Tornesch nunmehr auf der eigenen Homepage bekannt gemacht.

Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010

Der Haushalt ist mit den entsprechenden Begleitbeschlüssen in Kraft getreten. Die Finanzsituation der Kommunen hat sich strukturell weiter verschlechtert, so dass überlegt werden muss, die eigene Einnahmesituation zu verbessern.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage Federführend: Amt für soziale Dienste FD Schulverwaltung	Vorlage-Nr: VO/10/877 Status: öffentlich Datum: 03.06.2010 Berichterstatter: Ute Bräuß Vortrag im Rat: Horst Lichte Erstellt von: Ute Bräuß

Trägervertrag mit dem DRK für die Betreuungsklasse an der Johannes-Schwennesen-Schule

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.06.2010	Hauptausschuss
29.06.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: **1. Umweltverträglichkeit**
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung hat bereits in seiner Sitzung am 15.02.2010 der Einrichtung einer flexiblen Betreuungsklasse zugestimmt. Als Träger der Betreuungsklasse wurde das DRK, Kreisverband Pinneberg, vorgesehen, da es auch Träger der an der Johannes-Schwennesen-Schule (JSS) bestehenden Hortgruppen ist.

Es ist ein gesonderter Trägervertrag erforderlich, da es sich bei der Betreuungsklasse um eine Einrichtung nach Schulgesetz und bei den bestehenden Hortgruppen um Einrichtungen nach KiTaG handelt. Ein Entwurf des Trägervertrages ist in der Anlage 1 beigefügt.

Zwei Passagen sind im Entwurf grau unterlegt. Es handelt sich um eine Inventarliste in § 1 Abs. 4, die noch aktualisiert werden muss, wenn zum Ferienbeginn feststeht, welches Inventar aus der Auflösung der WBS der Betreuungsklasse zur Verfügung gestellt werden kann und um die Konzeption für die Betreuungsklasse in § 2 Abs. 4. Mit Datum vom 06.01.2010 hat das DRK hierzu lediglich als „Vorüberlegungen“ (Anlage 2) schriftlich niedergelegt. Hieraus ist eine Konzeption zu entwickeln.

Leider war es nicht möglich, den Vertrag bereits im Vorwege mit dem DRK abzustimmen. Aufgrund von Urlaubsabwesenheit kann dort eine Meinungsbildung erst Ende Juni erfolgen.

Eine Entscheidung muss bereits zum Schuljahresende 2009/2010 vorliegen, damit die vorgesehene Ferienbetreuung durch die Betreuungsklasse ermöglicht wird. Die letzte Ratsversammlung vor den Ferien findet am 29.06. statt, der zuständige Fachausschuss tagt jedoch erst am 30.06.2010. Aus diesem Grund wird der Hauptausschuss gebeten, der Ratsversammlung zu empfehlen, den Trägervertag mit dem DRK zu schließen, wobei geringfügige Änderungen im Zuge der noch ausstehenden Abstimmung mit dem DRK zulässig sein sollten.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits im Fachausschuss am 15.02.2010 beraten, wird für die Einrichtung eines Klassenraumes für die Nutzung als Betreuungsklasse ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 5.600 € benötigt.

Zu E: Beschlussempfehlung

Der im Entwurf beigefügte Trägervertrag mit dem DRK, Kreisverband Pinneberg, für die Betreuungsklasse an der Johannes-Schwennesen-Schule ist zu schließen. Geringfügige Abweichungen, die sich im Zuge der noch anstehenden Abstimmung mit dem DRK ergeben, sind zulässig.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlagen

- Entwurf des Trägervertrages

ENTWURF **Anlage 1**

T r ä g e r v e r t r a g

zwischen
dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Pinneberg e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Wolfgang Krohn
und dem Kreisverbandsgeschäftsführer Herrn Reinhold Kinle -

im Folgenden „DRK“ genannt,

und

der Stadt Tornesch
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Roland Krügel-
im Folgenden „Stadt“ genannt

wird zur Finanzierung und zum Betrieb der Betreuungsklasse nach Schulgesetz an der Johannes- Schwennesen- Schule folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Es ist ein Anliegen der Stadt Tornesch, junge Familien bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Zur Sicherstellung einer nachgehenden Unterrichtsbetreuung an allgemeinen Schultagen sowie Ferienbetreuung während der gesetzlich geregelten Ferienzeiten wird an der Johannes-Schwennesen-Schule in Tornesch ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot etabliert. Das Angebot soll Spiel-, Sport-, Ruhepausen, Anregungen für gemeinsames und eigenständiges Tun sowie Gelegenheit zur Erledigung von Hausaufgaben bieten. Eine pädagogisch angemessene Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten. Hierzu wird nachfolgende vertragliche Vereinbarung getroffen:

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt stellt für das Angebot der Betreuungsklasse an der Johannes-Schwennesen-Schule in Tornesch die erforderlichen Räume zur Verfügung. In der Betreuungsklasse werden Schülerinnen und Schüler aus den Grundschulklassen der Johannes-Schwennesen-Schule betreut.
(2) Der Betreuungsgruppe sollen mindestens 10 Kinder angehören.
(3) Die Betreuungsklasse ist ein schulisches Angebot der Johannes-Schwennesen-Schule. Eine Nutzungsgebühr (Miete, Reinigung, Bewirtschaftung, Inventarabschreibung) wird nicht erhoben.
(4) Das vorhandene Inventar lt. Inventarliste (Anlage 1) verbleibt im Eigentum der Stadt. Es wird dem DRK für die Dauer der Betreuungsarbeit kostenfrei zur Nutzung überlassen.
(5) Die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Inventar stehen den Betreuungskräften der Betreuungsklasse für die pädagogische Arbeit im Rahmen der Betreuung von Schulkindern sowohl an regulären Unterrichtstagen als auch während der allgemeinen Schulferien sowie an schulinternen unterrichtsfreien Tagen („Schilf“-Tage, bewegliche Ferientage etc.) zur Verfügung.

(6) Die Sporthalle an der Johannes-Schwennesen-Schule können grundsätzlich kostenfrei in die pädagogische Arbeit der Betreuungsklasse einbezogen werden. Die genauen Nutzungszeiten sind von den Betreuungskräften mit der Schulleitung abzustimmen.

§ 2
Umfang des Angebotes

(1) Die Betreuungsklasse ist ein Betreuungsangebot nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz. Dabei sollen die Schulleitung, die Lehrkräfte und Eltern zur Weiterentwicklung einer kindgerechten und familienfreundlichen Schule im Interesse der Schülerinnen und Schüler zusammenwirken. Die Zustimmung der Schulkonferenz der Johannes-Schwennesen-Schule wurde am 23.06.2010 erteilt.
(2) Die Schulleitung der Johannes-Schwennesen-Schule ist den Betreuungskräften der Betreuungsklasse gegenüber grundsätzlich weisungsberechtigt.
(3) Das regelmäßige Betreuungsangebot für die Schülerinnen und Schüler außerhalb der geregelten Ferienzeiten sowie schulinterner unterrichtsfreier Tage (bewegliche Ferientage, „Schilf"-Tage etc.) wird grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 12.30 bis 15.00 Uhr, optional bis 16.00 Uhr od. 17.00 Uhr gewährleistet und an die von den Eltern gemeldeten Bedarfe angepasst. Änderungen sind mit der Schulleitung abzustimmen und dem Schulträger anzuzeigen.
(4) Weitere Angebote („Ferienbetreuung", „flexible Betreuungen") sind zeitlich und inhaltlich eigenverantwortlich durch das DRK als Betreiber der Betreuungsklasse in der Konzeption vom ??.??.2010 „Betreuungsklasse an der Johannes-Schwennesen-Schule" gesondert geregelt.
Änderungen sind mit der Schulleitung abzustimmen. Die Stadt ist zu informieren.

§ 3
Versicherungsschutz

(1) Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen außerhalb unterrichtsfreier Tage unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot ist von der Stadt als Schulträger bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein angezeigt worden.
(2) Der Versicherungsschutz besteht nicht während der allgemeinen Schulferien sowie an unterrichtsfreien Tagen. Hierauf ist in den zu schließenden Betreuungsverträgen entsprechend hinzuweisen (Privatvorsorge durch die Personensorgeberechtigten).
(3) Die Gebäude- und Inventarversicherung ist über die Stadt zu gewährleisten.
(4) Haftpflichtschäden am und im Gebäude, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Betreuungsklasse entstehen, werden durch die Stadt nach dem Verursacherprinzip abgerechnet. Entstandene Schäden sind der Stadt durch die Betreuungskräfte der Betreuungsklasse anzuzeigen.

§ 4
Betreuungsverträge

Die Betreuungsverträge werden zwischen dem DRK als Betreiber der Betreuungsklasse sowie den Personensorgeberechtigten der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler geschlossen.

§ 5
Beiträge

(1) Die Beiträge werden zu Beginn des Schuljahres durch eine besondere Entgeltordnung des DRK in Abstimmung mit dem Schulträger vereinbart. Dabei ist zu beachten, dass die zu leistenden Elternentgelte gemäß Vorgabe der Richtlinie des Kreises Pinneberg über die kreiseinheitlichen Gebührensätze für einen zeitlich vergleichbaren Betreuungsumfang in einer Kindertagesstätte (Hort) nicht überschritten werden dürfen.
(2) Die Betreiberin der Betreuungsklasse übernimmt die Rechte und Pflichten des Gebühreneinzugsverfahrens.

§ 6
Sozialstaffel

(1) Die Betreuungsklasse ist eine Einrichtung nach den Bestimmungen des Schleswig-holsteinischen Schulgesetzes. Die Bestimmungen für einen Sozialstaffelbeitrag gem. Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit den Richtlinien des Kreises Pinneberg finden mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 festgelegten Fälle keine Anwendung.
(2) Sofern mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Betreuungsklasse an der Johannes-Schwennesen-Schule besuchen bzw. parallel in einer ortsansässigen Kindertagesstätte / KiGa-ähnlichen Einrichtung und der Betreuungsklasse betreut werden, ist die Geschwisterermäßigung auf Antrag der Personensorgeberechtigten gemäß der gültigen Kreisrichtlinie durch die Stadt Tornesch zu übernehmen.

§ 7
Finanzierung

(1) Die Personal- und Sachkosten aus dem Betrieb der Betreuungsklasse werden durch die Elternbeiträge sowie Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein finanziert. Eine finanzielle Förderung durch die Stadt über die unentgeltlich zur Verfügung gestellten Raum- und Inventarnutzungen (vgl. § 1 Ziff. 3) und über die Regelungen in § 6 Abs. 2 hinaus erfolgt nicht.
(2) Die Stadt beantragt die laut Landesrichtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Verlässlichen Grundschulen vorgesehenen Zuschüsse und zahlt diese nach Eingang an das DRK als Betreiber der Betreuungsklasse aus. Die Auszahlung dieser Fördermittel setzt voraus, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bestehen. Das DRK ist diesbezüglich nachweispflichtig.

§ 8
Vertragsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2010 und endet am 31.07.2015. Ab dem 01.08.2015 verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, sofern sie nicht zum 31.10. des laufenden Schuljahres zum Schuljahresende von der Stadt oder dem DRK gekündigt wird.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Sollten Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die genannten Vertreter jeweils, eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.
(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Schulträger und DRK verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem gewollten Zweck entspricht.
(3) Nebenabreden oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
(4) Eine außerordentliche Kündigung zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Schuljahresende ist aus wichtigem Grund möglich jeweils zum 31.01. des laufenden Schuljahres.
Wichtige Gründe sind insbesondere
- § Wechsel der Schulträgerschaft
- § Anerkennung der Johannes-Schwennesen-Schule als offene Ganztagsschule
- § Eigenbedarf des Schulträgers an den Räumlichkeiten

(5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Tornesch, den

Für den DRK-Kreisverband Pinneberg e.V.

Wolfgang Krohn Vorsitzender	Reinhold Kinle Kreisverbandsgeschäftsführer

Für die Stadt Tornesch

Roland Krügel
Bürgermeister

KITA
Deutsches Rotes Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz

Antrag einer dritten Betreuungsgruppe im DRK Hort an der Johannes-Schwennesen-Schule in Tornesch ab 01.08.2010

VORÜBERLEGUNGEN

- Aufgrund des bestehenden Wunsches der Elternschaft der Schule nach mehr Flexibilität und kürzeren Betreuungszeiten, würden wir gerne eine **3. Gruppe im DRK Hort** einrichten- **eine Betreuungsklasse nach Schulgesetz.**

- **Auffangen der noch bestehenden Warteliste** mit Platzvergabe an Eltern unserer DRK Kita, die noch Bedarfe an gesicherter und kontinuierlicher Betreuung für ihre Kinder im Hort haben und Platzvergabe an Eltern und zukünftige Eltern der Schule, die einen variableren und flexibleren Betreuungsbedarf haben.

- **Nutzung frei werdender Räumlichkeiten in der Schule,** Schaffung eines nachschulischen Betreuungstraktes in der Schule. Anbieten würde sich der gegenüberliegende Klassenraum im Erdgeschoss. Frau Richter ist über die Planung in Kenntnis gesetzt. Signalisierte, dass der Klassenraum ab dem kommenden Schuljahr zur freien Verfügung stehen würde und er die Ausweitung des DRK Hortes mit einer Betreuungsklasse begrüßen würde. Des Weiteren könnte das bestehende Inventar dieses Klassenraums der Schule (Tische, Stühle, Teppich) übernommen werden.

- **ganzjährige Öffnung** inkl. Schulferien und bewegliche Ferientage

- **Gruppenstärke**
  1. und 2. Hortgruppe je 20 Kindern mit Sondergenehmigung (bereits eingeholt)
  3. Betreuungsklasse max. 20 Kinder gleichzeitig

- **Öffnungszeiten Schulzeit:** bereits 0,25 Std. täglich früher, da Schule Verlässlichkeit nur bis 12.30 Uhr gewährleistet
  Hort 1 Mo–Fr 12.30–17.00 Uhr, Fr bis 16.00 Uhr, 5 Tage
  Hort 2 Mo–Fr 12.30 –16.00 Uhr, optional Spätdienst Mo – Do bis 17. 00 h, 4 Tage
  Betreuungsklasse Mo–Fr 12.30 Uhr–15.00 Uhr, optional bis 16.00 oder 17.00 Uhr
  5, 4, 3, 2 und 1 Tag buchbar , immer 1 Jahresverträge

- **Öffnungszeiten Ferien und bewegliche Ferientage:**
  Siehe Schulzeit, allerdings für alle drei Gruppen bereits ab 8.00 Uhr,
  bei freien Kapazitäten in den Ferien können auch andere Kinder als Gastkinder aufgenommen werden (max. 20 Kinder am Tag nicht überschreiten)

- **Personalbedarfsberechnung** Personalaufstellung würde sich dann wie folgt verändern:
  Hort 1 und 2 jeweils mit einer Personalbesetzung von 2,0 wegen der Überbelegung auf 20 Kinder mit Sondergenehmigung.
  Betreuungsklasse Personalbesetzung von 1,0 pädagogischer Kraft plus 1 geringfügig Beschäftigte (13 – 15 Uhr, Hauswirtschaft und Hausaufgaben)

KITA
Deutsches Rotes Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz

- **Mittagessen** wird weiterhin komplett über die DRK Kindertageseinrichtung zubereitet und geliefert (mit dem DRK Ortsvereins Bus). Voraussetzung dafür ist allerdings eine **30 Std. Kraft in der Küche** der DRK Friedlandstrasse, anstelle der jetzigen Hilfskraft. Insgesamt wären wir dann bei einer täglichen Essenverpflegung von ca. 140 Kindern (Hort 60 + Kita 80). Durch diese zusätzliche Küchenkraft wären eine gleichbleibende hohe Qualität des Essens, der Transport und auftretende Krankheits- und Urlaubszeiten vollständig abgedeckt.

- **Ausweitung der Schulsozialarbeit** (siehe Planungsentwurf) durch die Mitarbeiterinnen des DRK Hortes. Optimierung und Intensivierung der bereits begonnen pädagogischen Arbeit bei der Kooperation und Vernetzung mit der Schule als Unterrichtsbegleiter. **Wöchentlich insgesamt 10 Stunden** geleistet von Frau Struck und Frau Albrecht.
  Erhöhung der Leitungsstunden von Frau Struck auf 15 Stunden (da drei Gruppen) wobei 5 Stunden davon für die Schulsozialarbeit eingesetzt werden würden, so dass nur noch weitere 5 Stunden über die Stadt, die Schule und/oder aus Fördermaßnahmen des Landes und Kreises zu finanzieren wären.

- **Bauliche Maßnahmen** müssten vom Bauhof geleistet werden.
  Hort 1 keine baulichen Maßnahmen notwendig.
  Hort 2 Umbau der derzeitigen Garderobe in einen Waschraum mit zwei Toiletten, Toilettentrennwänden, Handtuchspender, 2 Waschbecken, Papierkorb, Heizung, Regalabstellfläche und Maler- und Fliesenarbeiten. Ansonsten erteilt die Heimaufsicht des Kreises Pinneberg keine weitere Betriebserlaubnis für den Betrieb der 2. Hortgruppe.
  Einbau eines Doppelwaschbeckens in den vorhandenen Essenraum, Anschluss Geschirrspüler und Änderung des Rauchmelders, anstatt Einbau einer kompletten Küchenzeile. + Auflage PVC in diesem Bereich / wie Treppenhaus
  Betreuungsklasse Der Gruppenraum (derzeitiger Klassenraum) könnte baulich so bleiben wie er jetzt ist, außer Telefonmobilgerät und Malerarbeiten. Einmalige Investitionskosten von ca. 7750,00 Euro. Haushaltsplan ist beigefügt.

06.01.2010 Antje Struck

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pinneberg e.V.
Kindertageseinrichtung Tornesch
Friedlandstraße 51 • 25436 Tornesch
Tel.: 04122 51117 • Fax 04122 979660

A. Struck

Deutsches Rotes Kreuz
Kindertageseinrichtung Hort Tornesch (Betreuungsklasse)

Anlage 1 *
Erstausstattung der Betreuungsklasse (Sonderausgaben)

Mobiler Gruppenraum (Schränke, Bastelschränke, Hängeschränke, Regale) *	1.500,00 €
1. Hilfe- Schrank und Material	100,00 €
Schulranzen- und Eigentumsfächer	1.800,00 €
Erzieherstuhl	200,00 €
Sofa, Kissen, Decken, Vorhänge	660,00 €
Küchenausstattung (Geschirr, Besteck, Mülleimer, Geschirrtücher u.s.w.)	1.500,00 €
päd. Sachbedarf (Erstausstattung Bücher, Spielzeugkästen, Bastelmaterial	1.200,00 €
mobiles Telefon	300,00 €
Transportthermen, -einsatze und Wärmeboxen	500,00 €
	~~7.760,00 €~~
	geänd. 5.600,- €

* Schränke abschließbar

zusätzliche Anschaffungen
=> Teewagen (Geschirr- und Essenstransport von Hort 1 zur Betreuungsklasse => Geschirrspüler in Hort 1)
=> Schreibtisch
=> evtl. Computer

Deutsches Rotes Kreuz
Hort Tornesch an der Johannes-Schwennesen-Schule
Esinger Str. 102 • 25436 Tornesch
Tel.: 04122 4028857 • Fax 979660

Gruß,
25.5.10
A. Struck

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.

Entgeltordnung für die Betreuungsklasse der Kindertageseinrichtung Tornesch, Esinger Straße 102

§ 1

Für die Betreuung Ihres Kindes in der oben genannten Kindertageseinrichtung ist nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Entgelt zu entrichten. Grundlage für die Entgeltberechnung ist die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit.

§ 2

Höhe des Entgeltes

(1) Das monatliche Entgelt je Kind beträgt je nach Betreuungsart wie folgt:

tägliche Betreuungszeit (incl. Ferien)	**Tage pro Woche**	**monatliches Entgelt**
12.30 – 15:00 Uhr	5	125,00 €
12:30 – 15:00 Uhr	4	105,00 €
12:30 – 15:00 Uhr	3	85,00 €
12:30 – 15:00 Uhr	2	65,00 €
12:30 – 15:00 Uhr	1	45,00 €
12:30 – 16:00 Uhr	5	150,00 €
12:30 – 16:00 Uhr	4	125,00 €
12:30 - 16:00 Uhr	3	100,00 €
12:30 – 16:00 Uhr	2	80,00 €
12:30 – 16:00 Uhr	1	55,00 €
12:30 – 17:00 Uhr	5	175,00 €
12:30 – 17:00 Uhr	4	155,00 €
12:30 – 17:00 Uhr	3	125,00 €
12:30 - 17:00 Uhr	2	100,00 €
12:30 - 17:00 Uhr	1	70,00 €

tägliche Betreuung in den Ferien	**für Wochen**	**wöchentliches Entgelt**
8:00 – 14:00 Uhr	1	94,50 €
8:00 – 14:00 Uhr	2	157,50 €
8:00 – 14:00 Uhr	3	231,00 €
8:00 – 15:00 Uhr	1	119,00 €
8:00 - 15:00 Uhr	2	190,50 €
8:00 – 15:00 Uhr	3	282,00 €
8:00 – 16:00 Uhr	1	150,00 €
8:00 – 16:00 Uhr	2	245,00 €
8:00 – 16:00 Uhr	3	360,00 €

(2) Die Entgelte werden 12 mal im Jahr gezahlt; das Essengeld ist in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten zusätzlich zu entrichten. Dabei wird das Entgelt auf 50 Cent bzw. auf volle Euro aufgerundet.

(3) Für die Gemeinschaftsverpflegung ist neben dem Entgelt naach Absatz 1 ein Aufweinungsersatz (Essengeld) von monatlich wie folgt zu entrichten:

Essengeld	
5 Tage wöchentlich	56,00 €
4 Tage wöchentlich	45,00 €
3 Tage wöchentlich	34,00 €
2 Tage wöchentlich	23,00 €
1 Tag wöchentlich	12,00 €

§ 3

Entgeltermäßigung

Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich das Entgelt in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
und für alle weiteren Kinder	um 100 %

Das errechnete Betreuungsentgelt ist auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden.

Geschwisterermäßigung wird ohne schriftlichen Antrag gewährt.

§ 4

Entgeltschuldner / Entgeltbescheid

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Erziehungsberechtigten oder diejenigen verpflichtet, die den Betreuungsvertrag geschlossen haben. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Entgeltschuldner sind zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet, bis ggf. ein ermäßigtes Entgelt festgesetzt wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Beendigung des Betreuungsvertrages.

(2) Das monatliche Entgelt und der Aufwendungsersatz (§ 2) sind jeweils bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Erfolgt eine Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats, ist das Entgelt sofort fällig.

(3) Kosten für ein Mahnverfahren und ggf. Verzugszinsen gehen zu Lasten der Entgeltschuldnerin bzw. des Entgeltschuldners.

Entgelt und Aufwendungsersatz sollten durch Bankeinzug erhoben werden. Wir bitten Sie daher, dem DRK-Kreisverband eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Sollten Sie die Beträge überweisen, verwenden Sie bitte das Konto des DRK-Kreisverbandes Pinneberg e. V. bei der Kreissparkasse Südholstein, BLZ 230 510 30, Konto-Nr. 2150860.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab 01.08.2010 in Kraft. Die bisherigen Regelungen über das Entgelt verlieren mit dem gleichen Tage ihre Gültigkeit.

Rellingen, im März 2010

Kinle
Kreisverbandsgeschäftsführer

Deutsches Rotes Kreuz
Kindertageseinrichtung Tornesch; Hort
Betreuungsklasse

Betreuungsentgelte ab 1.8.2010 für die Betreuungsklasse

tägliche Betreuungszeit (inkl. Ferienbetreuung)	Tage pro Woche	monatliches Entgelt
12:30 - 15:00 Uhr	5	125,00 €
12:30 - 15:00 Uhr	4	105,00 €
12:30 - 15:00 Uhr	3	85,00 €
12:30 - 15:00 Uhr	2	65,00 €
12:30 - 15:00 Uhr	1	45,00 €
12:30 - 16:00 Uhr	5	150,00 €
12:30 - 16:00 Uhr	4	125,00 €
12:30 - 16:00 Uhr	3	100,00 €
12:30 - 16:00 Uhr	2	80,00 €
12:30 - 16:00 Uhr	1	55,00 €
12:30 - 17:00 Uhr	5	175,00 €
12:30 - 17:00 Uhr	4	155,00 €
12:30 - 17:00 Uhr	3	125,00 €
12:30 - 17:00 Uhr	2	100,00 €
12:30 - 17:00 Uhr	1	70,00 €

tägliche Betreuung (nur währende der Ferien)	für Wochen	wöchentliches Entgelt
8:00 - 14:00 Uhr	1	94,50 €
8:00 - 14:00 Uhr	2	157,50 €
8:00 - 14:00 Uhr	3	231,00 €
8:00 - 15:00 Uhr	1	119,00 €
8:00 - 15:00 Uhr	2	190,50 €
8:00 - 15:00 Uhr	3	282,00 €
8:00 - 16:00 Uhr	1	150,00 €
8:00 - 16:00 Uhr	2	245,00 €
8:00 - 16:00 Uhr	3	360,00 €

Essengeld

5 Tage wöchentlich	56,00 €
4 Tage wöchentlich	45,00 €
3 Tage wöchentlich	34,00 €
2 Tage wöchentlich	23,00 €
1 Tage wöchentlich	12,00 €

Betreuungsverträge werden grundsätzlich für ein Jahr geschlossen.

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage Federführend: Eigenbetrieb Volkshochschule	Vorlage-Nr: VO/10/889 Status: öffentlich Datum: 16.06.2010 Berichterstatter: Birgit Gosau Vortrag im Rat: Roland Krügel Erstellt von: Birgit Gosau

Gründung einer gemeinsamen Volkshochschule Tornesch - Uetersen; hier: öffentlich-rechtlicher Vertrag

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.06.2010	Hauptausschuss
29.06.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: **1. Umweltverträglichkeit**
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Uetersen hat in ihrer Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 16.02.2010 beschlossen, Nachverhandlungen über den von der Stadt Tornesch vorgelegten Vertrag mit dem Ziel zu führen, dass die Stadt Uetersen Träger der Aufgabe „Volkshochschule“ bleiben kann und der Name „Volkshochschule Uetersen“ erhalten bleibt und die Gebühren verhandelt werden. Weitere Verhandlungspunkte betrafen die Kündigung und die Programmgestaltung.

Die Stadt Tornesch und die Stadt Uetersen haben sich dann bei den drauf folgenden Verhandlungen geeinigt, dass den politischen Gremien vorgeschlagen werden soll, eine gemeinsame Volkshochschule mit Geschäftssitz in Tornesch als „Zweckverband Volkshochschule Tornesch-Uetersen“ zu gründen. Es wird vorgeschlagen, die Besetzung paritätisch vorzunehmen, da dieser Zweckverband zu gegebener Zeit in den Schulzweckverband Tornesch-Uetersen eingegliedert werden soll und die Verbandsversammlungen mit den gleichen Vertreter/innen zu besetzen sowie die Sitzungen am gleichen Tag im Anschluss stattfinden zu lassen, um Kosten zu sparen.

Die Stadt Tornesch hat einen entsprechenden Vertrags- und einen Satzungsentwurf für einen Zweckverband mit der Stadt Uetersen vorbereitet, der als Anlage beigefügt ist.

In der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Uetersen am 10.06.2010 und in der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.06.2010 der Stadt Uetersen ist folgender Beschluss gefasst worden:

„§ 10 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Uetersen und der Stadt Tornesch zwecks Gründung des Zweckverbandes Volkshochschule Tornesch-Uetersen soll wie folgt geändert werden:
Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz oder mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungen wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend dem Vertragsentwurf abschlussreife Verhandlungen mit der Stadt Tornesch zu führen. Sollten diese zum Erfolg führen, ist der Vertrag über die Zusammenarbeit mit der VHS Elmshorn zu kündigen."

Die weitere Beratung über diesen Beschluss erfolgt in der Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Uetersen am 02.07.2010.

Mit Schreiben vom 15.06.2010 hat die Stadt Uetersen den Bürgermeister der Stadt Tornesch über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Da die Stadt Uetersen nunmehr den politischen Willen bekundet hat, einen Zweckverband Volkshochschule Tornesch-Uetersen mit der Stadt Tornesch zu gründen, bittet die Verwaltung darum, weitere Verhandlungen auf Grundlage der vorgelegten Vertragsentwürfe zur Gründung eines Zweckverbandes zu führen. Eine gewisse Dringlichkeit den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu beschließen ergibt sich daraus, dass die nächste Sitzung der Ratsversammlung Tornesch erst am 05.10.2010 stattfindet, die Stadt Uetersen ihren Vertrag mit der Stadt Elmshorn jedoch schon bis zum 01.09.2010 kündigen muss.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Siehe Entwurf Zweckverbandssatzung

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt den der Vorlage anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung einer gemeinsamen Volkshochschule Tornesch – Uetersen und beauftragt den Bürgermeister, den Vertrag auszufertigen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n

- Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Entwurf Verbandssatzung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
der Stadt Uetersen
und
der Stadt Tornesch
zwecks Gründung des Zweckverbandes
Volkshochschule Tornesch-Uetersen

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 283) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl.Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633) und des Beschlusses der Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom ..... und der Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom ..... schließen die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Die Stadt Tornesch und die Stadt Uetersen streben eine enge interkommunale Zusammenarbeit an mit dem Ziel, eine gemeinsame Volkshochschule zu gründen und deren künftige Entwicklung gemeinsam zu gestalten und harmonisch zu entwickeln. Geplant ist eine Zusammenführung mit dem Schulverband, der außerdem alle Schulen der Städte Tornesch und Uetersen aufnehmen sollte. Wesentliche Inhalte der nachbarlichen Zusammenarbeit sollen sein:

- die Schaffung, Erhaltung und stetige Verbesserung eines gemeinsamen qualitativen Volkshochschulangebots,
- Angebote in der Erwachsenenbildung, berufsqualifizierende Kurse und Angebote für Kinder und Jugendliche vorzuhalten,
- ein gemeinsames Programmheft zu erstellen,
- gleiche Konditionen für Kunden (Hörer) und Dozenten (Teilnehmergebühren, Entgelte, Honorare) sowie gleiche Geschäftsbedingungen anzubieten,
- eine solide Finanzausstattung zu erzielen.

Grundlage für dieses Bestreben ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag. Die Stadt Tornesch und die Stadt Uetersen stimmen darin überein, dass mittelfristiges Ziel die Zusammenarbeit mit weiteren Volkshochschulen der Region bleibt und die Vereinbarung zwischen dem Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V. und dem Landessportverband Schleswig-Holstein Bestandteil des Vertrages wird.

.

§ 1
Gründung

Die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch gründen einen Zweckverband. Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.

§ 2
Trägerschaft

(1) Träger der Volkshochschule Tornesch-Uetersen ist gemäß Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom ..... und der Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom ..... der Zweckverband „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“.

(2) Der Zweckverband wird für die Gründung der Volkshochschule Tornesch-Uetersen mit Geschäftsstellensitz in Tornesch errichtet.

§ 3
Verfahren für die Gründung der Volkshochschule Tornesch-Uetersen

I. Geschäftsstelle

(1) Die Volkshochschule der Städte wird von einer Geschäftsstelle betreut, die ihren Sitz zur Zeit im Tornescher Hof 2 in Tornesch hat.
(2) Die Geschäftsstelle ist mit einer Leitung, einer weiteren pädagogischen Mitarbeiterin und Verwaltungsmitarbeiter/innen besetzt. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt auch die Aufgaben der Geschäftsführung des Zweckverbandes wahr.
(3) Das Personal wird von den Städten per Abordnung gestellt. Näheres regelt die Abordnungsvereinbarung.
(4) Die Finanzgeschäfte werden durch die Stadt Tornesch wahrgenommen.
(5) Die Stellenplangestaltung obliegt der Geschäftsführung des Zweckverbandes in Abstimmung mit der Verbandsversammlung.
(6) Die Stadt Uetersen stellt in ihrer Verwaltung einen Informations- und Anmeldeservice sicher. Ebenso erfolgt die organisatorische Abwicklung der Kurse vor Ort (z. B. Hausmeisterdienste) durch die Stadt Uetersen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle in Tornesch. Eine Sachbearbeitung erfolgt nicht.

II. Aufgaben

Die Volkshochschule nimmt für beide Städte folgende Aufgaben wahr:

- Geschäftsführung des Zweckverbandes und pädagogische Leitung der Volkshochschule
- Verwaltungsmäßige Bearbeitung aller Angelegenheiten, insbesondere Programmgestaltung und –erstellung, Programmheft mit Druck und Vertrieb, Anmeldungen, Abrechnung/haushaltsmäßige Abwicklung aller Einnahmen und Ausgaben, Erstellen von Leistungsnachweisen und Abrechnungen mit Landesverband und Kreis, Präsentation und Vertretung in den politischen Gremien, Präsentation jeweils vor Ort auch im Einzelfall
- Kooperation mit anderen Volkshochschulen und in Einzelfällen mit Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen

III. VHS-Angebot

Das Volkshochschulprogramm für die Städte wird aus dem Gesamthaushalt des Zweckverbandes entwickelt. Dabei ist das Kursangebot so zu gestalten, dass die Standorte grundsätzlich entsprechend der von ihnen eingebrachten Finanzierung berücksichtigt werden. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besteht ein Kursangebot der Stadt Tornesch von rund 360 und der Stadt Uetersen von rund 120 Kursen, das entspricht einem Verhältnis von ca. 1 zu 3. Grundsätzlich wird vereinbart, dass das Angebot in Uetersen auch in Zukunft ca. 115 Kurse umfassen soll.

IV. Programmgestaltung

Die Inhalte des Programms werden von der Geschäftsführung gestaltet und entsprechend der bisherigen örtlichen Schwerpunkte gepflegt. Die Entwicklung des Erwachsenenbildungsmarktes wird berücksichtigt.

§ 4
Haushaltsführung, Finanzierung

(1) Die Haushaltsplanung für die Volkshochschule erfolgt im Rahmen der Satzung des Zweckverbandes und wird gem. GemHVO-Doppik geführt.
(2) Zuständig für die gesamte Haushaltsplanung ist der/die Geschäftsführer/in der Volkshochschule. Dazu gehören der Finanz- und Ergebnisplan, die Ergebnisrechnung des Jahresab-

schlusses und die Zwischenberichte. Ferner sind alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Städte auswirken.

(3) Der Eigenbetrieb Volkshochschule Tornesch bereitet mit den Städten Tornesch und Uetersen ab Beginn des Frühjahrsemesters 2011 eine Gebührenordnung zum Herbstsemester 2011 vor, die nach Inkrafttreten des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Verbandsversammlung beschlossen wird. Eine Angleichung des unterschiedlichen Gebührenniveaus wird vereinbart.

(4) Die jährliche Haushaltsplanung ist der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Das gilt ebenfalls für die jeweilige Jahresabrechnung.

(5) Die Städte vereinbaren, für die Laufzeit dieses Vertrages einen jährlichen Fehlbetrag von insgesamt 245.000,00 € festzuschreiben. Dieser Fehlbetrag wird von der Stadt Tornesch mit 195.000,00 € und von der Stadt Uetersen mit 50.000,00 € als jeweiliger Zuschuss getragen.

(6) Der Zuschuss der Städte ist in Teilbeträgen per 15.03. und 15.09. des Jahres an den Zweckverband zu zahlen.

(7) Ergibt sich aufgrund der jährlich zu erstellenden Jahresrechnung ein Überschuss, so ist der Überschuss als Gewinnvortrag für das Folgejahr vorzutragen. Ergibt sich ein Jahresverlust, so ist die Differenz durch einen Überschuss des Zweckverbandes, bzw. durch einen höheren Zuschuss der Stadt Tornesch auszugleichen.

§ 5
Verwaltung

Der Zweckverband hat eine eigene Verwaltung und nimmt die Verwaltungsgeschäfte wahr.

§ 6
Zweckverbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.

§ 7
Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten unterwerfen sich die Städte der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nach GkZ i. V. m. §§ 120,121 GO.

§ 8
Übergangsregelungen

Die gemeinsame Programmplanung für das Herbstsemester 2011 beginnt im 1. Halbjahr 2011 durch den Eigenbetrieb Volkshochschule Tornesch und der Mitarbeit der Stadt Uetersen.

§ 9
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. August 2011 in Kraft.

§ 10
Kündigung

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz oder mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 11
Auflösung

Bei einer eventuellen Auflösung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Pinneberg vom ..... erteilt.

Uetersen, den .....

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

(Andrea Hansen)

Tornesch, den .....

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister

(Roland Krügel)

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.06 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom ..... folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

(1) Die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Zweckverband ist Träger der Volkshochschule Tornesch-Uetersen.

§ 4
Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Kommunen oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellen die Stadt Tornesch und die Stadt Uetersen jeweils vier Vertreter/innen.
(2) Eine Stellvertretung ist möglich und erfolgt in der gleichen Anzahl wie der unter Absatz 1 genannten Zahl.
(3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
(4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter dessen Leitung die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 6
Einberufung der Zwecksverbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist vom/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung jährlich einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7
Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt im wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Zweckverbandes,
2. den Abschluss von Verträgen, die für die Kommunen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören oder diese Satzung etwas anderes bestimmt,
3. die Feststellung und die Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
4. die Feststellung und die Behandlung der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses,
5. den Erlass einer Gebührenordnung der VHS Tornesch-Uetersen.

§ 8
Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.

(2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(3) Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO, die nicht mit einer Bedingung, Auflage oder ähnlichem verknüpft sind,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

§ 9
Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Zweckverbandsversammlung

(2) Die Verbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.
(3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.

§ 10
Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO, § 2 Abs. 2 Ziff. 4a und § 8 ZVEntschVO)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
(3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
(4) Der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.
(5) Die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen nach Abs. 3 und 4 sind von den Städten anteilig zu tragen.

§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG))

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12
Verbandsverwaltung
(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat eine eigene Verwaltung und nimmt die Verwaltungsgeschäfte wahr. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Sitz der Volkshochschule Tornesch-Uetersen.

§ 13
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes
(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts und der GemHVO-Doppik entsprechend.

§ 14
Haushaltsplanung und Deckung des Finanzbedarfes
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Zuständig für die gesamte Haushaltsplanung ist der/die Geschäftsführer/in der Volkshochschule.
(2) Der Eigenbetrieb Volkshochschule Tornesch bereitet mit den Städten Tornesch und Uetersen ab Beginn des Frühjahrsemesters 2011 eine Gebührenordnung zum Herbstsemester 2011 vor, die nach Inkrafttreten des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Verbandsversammlung beschlossen wird.
(3) Die jährliche Haushaltsplanung ist der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Das gilt ebenfalls für die jeweilige Jahresabrechnung.

(4) Die Städte vereinbaren, für die Laufzeit dieses Vertrages einen jährlichen Fehlbetrag von insgesamt 245.000,00 € festzuschreiben. Dieser Fehlbetrag wird von der Stadt Tornesch mit 195.000,00 € und von der Stadt Uetersen mit 50.000,00 € als jeweiliger Zuschuss getragen.

(5) Ergibt sich aufgrund der jährlich zu erstellenden Jahresrechnung ein Überschuss, so ist der Überschuss als Gewinnvortrag für das Folgejahr vorzutragen. Ergibt sich ein Jahresverlust, so ist die Differenz durch einen Überschuss des Zweckverbandes, bzw. durch einen höheren Zuschuss der Stadt Tornesch auszugleichen.

§ 15
Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung
(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO hält.

§ 16
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 17
Änderungen der Verbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen.

§ 19
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rech-

te und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und –nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 20
Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes
(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Beschäftige des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Beschäftige von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21
Veröffentlichungen
(zu beachten: § 5 GkZ,
Bekanntmachungsverordnung § 4 Abs.1)

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden auf der Homepage der Städte Tornesch und Uetersen veröffentlicht und mit einem Hinweis auf die Bereitstellung im Internet in den Uetersener Nachrichten 3 Tage vor Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ort, den .....

.....
Verbandsvorsteher/in

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage Federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: VO/10/872 Status: öffentlich Datum: 27.05.2010 Berichterstatter: Birgit Gosau Vortrag im Rat: Stefan Unger Erstellt von: Birgit Gosau

Feststellung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Tornesch für das Wirtschaftsjahr 2009

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2010	Finanzausschuss
29.06.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Jahresabschluss der Volkshochschule Tornesch für das Wirtschaftsjahr 2009 ist von der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Februar 2010 geprüft worden.

Für den Jahresabschluss wurde folgender uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt:

" **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**
Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Volkshochschule Tornesch, Tornesch, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Volkshochschule Tornesch i.S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Volkshochschule Tornesch liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Volkshochschule Tornesch. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Volkshochschule Tornesch abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Volkshochschule Tornesch Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Volkshochschule Tornesch sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung der Volkshochschule Tornesch sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend der vom IDW festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Volkshochschule Tornesch. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Volkshochschule Tornesch und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Volkshochschule Tornesch geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Der Jahresabschluss ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Eig. VO für das Land Schleswig-Holstein vom 15.12.2007 in der geprüften Fassung unverändert von der Ratsversammlung festzustellen. Er ist mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers, der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Stadtvertretung und der Behandlung des Jahresergebnisses bekannt zu machen. Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 241.342,09 € ab. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Erträge mit 480.065,32 € und die Aufwendungen mit 505.995,94 € ermittelt worden. Der Jahresverlust beträgt 39.635,34 €.

Von der Betriebsleitung wird vorgeschlagen, den Jahresverlust 2009 mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Der Finanzausschuss beschließt als Empfehlung für die Ratsversammlung:

"Der Jahresabschluss 2009 der Volkshochschule Tornesch wird in der vorgelegten und von der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 241.342,09 € festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit Erträgen in Höhe von 480.065,32 € und mit Aufwendungen in Höhe von 505.995,94 € ab. Der Jahresverlust in Höhe von 39.635,34 € wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet."

gez. Birgit Gosau
VHS-Leitung

Anlage/n:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009 der Volkshochschule Tornesch

BERICHT

über

die Prüfung
des Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

der

Volkshochschule Tornesch
Tornesch

- dem Gemeindeprüfungsamt nicht vorgelegtes Berichtsexemplar -

Nicht unterschriebenes,
UNKORRIGIERTES LESE-EXEMPLAR.
Nur für den Auftraggeber,
nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt!
Änderungen
bei endgültiger Berichtsabfassung
vorbehaltlich!
BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSAUFTRAG **1**

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN **2**

1. Lage des Eigenbetriebes 2

a) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 2

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG **3**

1. Gegenstand der Prüfung 3

2. Art und Umfang der Prüfung 3

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG **5**

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 5

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 5

b) Jahresabschluss 5

c) Lagebericht 5

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 6

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen 6

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss 6

3. Wirtschaftpläne für das Geschäftsjahr 2009 und das Folgejahr 6

V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS **7**

1. Prüfung nach § 53 HGrG 7

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS **8**

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009	Anlage I
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 6
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009	Anlage II
	Seite 1 - 2
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage III
	Seite 1 - 13
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage IV
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1 - 4
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 4 - 5
Steuerliche Verhältnisse	Seite 5
Analysierende Darstellungen	Anlage V
Kennzahlen mit 2-Jahresübersicht	Seite 1
Ertragslage	Seite 2 - 3
Vermögenslage	Seite 4 - 5
Finanzlage	Seite 5
Abwicklung des Wirtschaftsplans vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009	Anlage VI
	Seite 1 - 2
Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009	Anlage VII
	Seite 1 - 7
Übersicht über die Formprüfungen	Anlage VIII

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Landrat des Kreises Pinneberg - Gemeindeprüfungsamt - als allgemeine untere Landesbehörde, handelnd im Namen und für Rechnung der Stadt Tornesch, beauftragte uns am 12. Februar 2010, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 der

Volkshochschule Tornesch, Tornesch
(im Folgenden auch „VHS" oder „Eigenbetrieb" genannt)

unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 nach den §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Volkshochschule Tornesch handelt es sich um einen Eigenbetrieb, für den für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den landesrechtlichen Vorschriften die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften grundsätzlich anzuwenden sind.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PH 9.450.1 und PS 450) erstellt.

Für die Durchführung der Prüfung fanden das Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz - KPG -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. S.-H. S. 285) und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) vom 31. Oktober 2003 - IV 301 - 164.102.43 -, Amtsbl. Schl.-H. S. 848 f. - Anwendung.

Soweit sich aus den Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz und nach den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nichts anderes ergibt, sind für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit sind — auch im Verhältnis zu Dritten — die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IX beigefügt sind. Die Erhöhung der Haftung findet keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, eine niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

1. Lage des Eigenbetriebes

a) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes von besonderer Bedeutung sind:

Im Jahr 2009 sind 634 Kurse und Einzelveranstaltungen (Vorjahr: 574) mit 5.288 Teilnehmern (Vorjahr: 5.068) und 8.302 Unterrichtseinheiten (Vorjahr: 8.325) durchgeführt worden.

Die VHS Tornesch wird überwiegend aus den Teilnahmebeiträgen und dem Zuschuss der Stadt Tornesch finanziert. Die Umsatzerlöse von EUR 265.747,92 entsprechen den Einnahmen aus dem Vorjahr (EUR 265.834,88).

Durch den Anstieg der durchgeführten Unterrichtseinheiten im Jahr 2009 sind höhere Zuschüsse vom Land und Kreis gezahlt worden. Die Stadt Tornesch hat ihren Zuschuss ab 2008 gesenkt, um die Gewinne aus den Vorjahren abzubauen. So kann auch der Jahresverlust 2009 von EUR 39.635,34 (Vorjahr: EUR 30.875,88) aus den Rücklagen ausgeglichen werden. Durch den Jahresverlust 2009 ist das Eigenkapital von EUR 240.096,06 auf EUR 209.460,72 zurückgegangen. Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2009 beträgt 86,7% (Vorjahr: 96,9%).

Die Aufwendungen in Höhe von EUR 519.700,66 sind gegenüber dem Vorjahr (EUR 508.449,88) gestiegen, was vor allen Dingen durch die Erhöhung der Personal- und Reinigungskosten sowie die Umstellung auf die Doppik verursacht wurde.

Der Deckungsgrad (Einnahmen ohne Zuschüsse im Vergleich zu den Aufwendungen) liegt bei 52,1% (Vorjahr: 53,3%).

Die VHS Tornesch wird auch künftig von den Zuschüssen der Stadt Tornesch abhängig sein, da sich die Volkshochschule aus eigenen erwirtschafteten Mitteln nicht finanzieren kann. Aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen will die VHS Tornesch verstärkt Kooperationen der Weiterbildungsträger in der Region bzw. Zusammenschlüsse anstreben.

Chancen werden darin gesehen, die berufliche Weiterbildung stärker in den Fokus zu stellen.

Wir als Abschlussprüfer des Eigenbetriebes halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Betriebsleitung für zutreffend.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und Lagebericht des Eigenbetriebes. Ergänzend wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG darzustellen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gemachten Angaben trägt die Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB i.V.m. § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikoanalyse basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene (generelle Risiken) als auch Risiken auf Aussageebene (spezifische Risiken) eingeschätzt und ein Risikoprofil ermittelt. Dies diente gleichzeitig der Einschätzung bedeutsamer Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, sowie der Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung hinreichender Sicherheit nicht ausreichen.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Prüfungsziele) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substanzielle analytische Prüfungshandlungen und sonstige substanzielle Prüfungshandlungen.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung sonstiger substanzieller Prüfungshandlungen erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Transaktionen.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des IDW (PS 720) zugrunde.

Wir haben die Prüfung im Februar 2010 in den Geschäftsräumen der Volkshochschule Tornesch durchgeführt.

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigten uns am 29. März 2010 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Die Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebes wird mit Hilfe des Buchhaltungsprogramms „Buchhalter" der Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg, abgewickelt. Eine Debitoren- bzw. Kreditorenbuchhaltung besteht nicht. Die Anlagenbuchhaltung wird manuell mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms geführt.

b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Auf die Angabe der Organbezüge der Betriebsleitung wurde unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB zu Recht verzichtet.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Die wesentlichen Chancen und Risi-

ken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gem. § 284 HGB beschrieben.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage VII.

3. Wirtschaftpläne für das Geschäftsjahr 2009 und das Folgejahr

Zur Abwicklung des Wirtschaftsplans 2009 haben wir in Anlage VI Stellung genommen.

V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

1. Prüfung nach § 53 HGrG

Bezüglich unserer Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht.

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind. Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Volkshochschule Tornesch, Tornesch, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 29. März 2010 in Lübeck unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Volkshochschule Tornesch, Tornesch, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Volkshochschule Tornesch i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Volkshochschule Tornesch liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Volkshochschule Tornesch. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Volkshochschule Tornesch abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Volkshochschule Tornesch Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Volkshochschule Tornesch sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der Volkshochschule Tornesch sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Volkshochschule Tornesch. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Volkshochschule Tornesch und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Volkshochschule Tornesch geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 der Volkshochschule Tornesch, Tornesch, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Lübeck, 29. März 2010

BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Herbers
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Wiesing-Weißbarth
Wirtschaftsprüferin

Bilanz

AKTIVA	31.12.2009 EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Linzenzen an solchen Rechten und Werten	6.120,03	3.391,48
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	60.106,35	62.254,76
	66.226,38	65.646,24
B. UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.536,00	0,00
2. Forderungen gegen die Stadt Tornesch	157.498,47	191.165,79
	160.034,47	191.165,79
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	15.081,24	0,00
	241.342,09	256.812,03

PASSIVA	31.12.2009 EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	5.000,00	5.000,00
II. Kapitalrücklage	10.519,20	10.519,20
III. Gewinnrücklage	45.000,00	45.000,00
IV. Gewinnvortrag	188.576,86	219.452,74
V. Jahresverlust	-39.635,34	-30.875,88
	209.460,72	249.096,06
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	11.211,79	7.000,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	715,97
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 1) -		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	2.000,00	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.000,00 (Vorjahr: TEUR 0) -		
	2.000,00	715,97
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	18.669,58	0,00
	241.342,09	256.812,03

Volkshochschule Tornesch, Tornesch
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

Gewinn- und Verlustrechnung

	2009 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	265.747,92	265.834,88
2. Zuschüsse	209.056,09	206.674,81
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.261,31	5.055,87
	480.065,32	477.565,56
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13.704,72	16.023,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	505.995,94	492.426,88
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	8,44
7. Jahresverlust	-39.635,34	-30.875,88

Nachrichtlich:
Behandlung des Jahresverlustes
zu tilgen aus dem Gewinnvortrag € 39.635,34

VHS Tornesch
Anhang 2009

1. Form und Darstellung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Die Vorschriften der EigVO Schleswig-Holstein vom 15. August 2007 über den Jahresabschluss wurden angewendet.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Anlagen 1 und 4 zur EigVO.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Den gemäß § 253 Abs. 2 HGB vorgenommenen planmäßigen Abschreibungen liegen die in der steuerlichen Abschreibungstabelle vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde. Es wird linear abgeschrieben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie gegen die Stadt Tornesch werden mit dem Nennwert bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird in der Anlage I, Seite 6 gezeigt.

Die Forderungen gegen die Stadt Tornesch enthalten den Saldo des Verrechnungskontos in Höhe von € 157.498,47.

Beim Stammkapital ist das gem. Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital aufgeführt.

Die Kapitalrücklage stammt aus der Einbringung des Anlagevermögens und beträgt 10.519,20 €.

Der Jahresverlust 2008 wurde mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

Unter den sonstigen Rückstellungen werden Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und für die Jahresabschlussprüfung ausgewiesen.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse in Höhe von 265.747,92 € enthalten Hörergebühren (227.369,86 €) und Erträge aus Theaterfahrten und Studienreisen (38.378,06 €).

Die Zuschüsse erhielt die VHS von der Stadt Tornesch (195.000,00 €), vom Kreis Pinneberg (6.226,09 €) und vom Land Schleswig-Holstein (7.830,00 €).

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge aus Anlagenabgängen.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sind im Einzelnen im Anlagennachweis dargestellt.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind als größere Posten Dozentenhonorare, Ausgaben für Theater- und Tagesfahrten, Druckhonorare, Personalkostenumlage sowie Raumkosten enthalten.

Die Personalkostenumlage betrifft die Kosten für die bei der Stadt beschäftigten, aber für die VHS tätigen Mitarbeiterinnen. Im Jahr 2009 waren für die VHS eine Vollzeit- und zwei Teilzeitkräfte beschäftigt.

5. Ergänzende Angaben

Betriebsleiterin der VHS Tornesch ist Frau Birgit Gosau.
Für die Tätigkeit der Betriebsleiterin wird der Stadt im Rahmen der Personalkostenumlage der VHS ein Personalkostenanteil erstattet. Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung gem. § 285 Nr. 9 HGB wird mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Der Finanzausschuss hat die Funktion des Werkausschusses und setzte sich wie folgt zusammen:

Bis 07.10.2009

Herr Stefan Unger	Finanzausschussvorsitzender	Ratsherr
Herr Sven Rachow	Stellv. Finanzausschussvorsitzender	bgl. Mitglied
Herr Andreas Bannick	Finanzausschussmitglied	Ratsherr
Frau Ulrike Jürgens	Bgl. Mitglied	
Herr Gerd Nellissen	Finanzausschussmitglied	Ratsherr
Herr Joachim Reetz	Finanzausschussmitglied	Ratsherr
Herr Artur Rieck	Finanzausschussmitglied	Ratsherr
Herr Frank Schöndienst	Bgl. Mitglied	
Frau Christiane Vennemann	Finanzausschussmitglied	Ratsfrau

Ab 07.10.2009

Herr Stefan Unger	Finanzausschussvorsitzender	Ratsherr
Herr Sven Rachow	Stellv. Finanzausschussvorsitzender	bgl. Mitglied
Herr Andreas Bannick	Finanzausschussmitglied	Ratsherr
Herr Gerhard Hüls	Finanzausschussmitglied	Ratsherr
Herr Manfred Mörker	Bgl. Mitglied	
Herr Gerd Nellissen	Finanzausschussmitglied	Ratsherr
Herr Joachim Reetz	Finanzausschussmitglied	Ratsherr
Herr Artur Rieck	Finanzausschussmitglied	Ratsherr
Herr Frank Schöndienst	Bgl. Mitglied	

Aus dem Mietvertrag für Büro- und Seminarräume im Tornescher Hof 1-5 ergeben sich sonstigen finanziellen Verpflichtungen in Höhe von € 820.680,00.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für Abschlussprüfungsleistungen des Jahres 2009 beträgt € 5.500,00.

Die Betriebsleitung schlägt vor den Jahresverlust 2009 mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen.

Tornesch, im März 2010

_____

Die Betriebsleiterin

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2009 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2009 EUR	Stand 1.1.2009 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2009 EUR	Stand 31.12.2009 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.751,82	4.046,00	0,00	13.797,82	6.360,34	1.317,45	0,00	7.677,79	6.120,03	3.391,48
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	99.740,50	4.657,63	16.207,32	88.190,81	43.742,41	9.432,49	14.835,51	38.339,39	49.851,42	55.998,09
Geringwertige Wirtschaftsgüter	7.820,84	6.953,04	0,00	14.773,88	1.564,17	2.954,78	0,00	4.518,95	10.254,93	6.256,67
	107.561,34	11.610,67	16.207,32	102.964,69	45.306,58	12.387,27	14.835,51	42.858,34	60.106,35	62.254,76
	117.313,16	15.656,67	16.207,32	116.762,51	51.666,92	13.704,72	14.835,51	50.536,13	66.226,38	65.646,24

Lagebericht der VHS Tornesch für den Jahresabschluss 2009

1. Allgemeine Situation der Volkshochschulen

Die Landesverfassung von Schleswig-Holstein hat den öffentlichen Bildungsauftrag in Art. 9 Abs. 3 verankert, in dem festgelegt ist, dass die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ist.

Die Volkshochschule Tornesch ist eingebunden in die Kreisarbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen im Kreis Pinneberg, die in Kooperationen und thematischen Vernetzungen zusammen arbeitet, das Know-how bündelt und Synergieeffekte schafft. Es werden im Kreis Pinneberg im Jahr ca. 3.600 Kurse angeboten mit 85.000 Unterrichtsstunden und 39.000 Teilnehmern. Somit hat der Kreis Pinneberg die drittgrößte Weiterbildungsdichte von den Kreisen in Schleswig-Holstein. Volkshochschulen stärken die Infrastruktur vor Ort und für Betriebe und Unternehmen sind die Volkshochschulen ein wichtiger Partner, wenn es darum geht, die eigenen Mitarbeiter weiter fortzubilden. Aber auch für die Bevölkerung bieten die Volkshochschulen in den Bereichen Gesellschaft und Leben, EDV, Sprachen, Kultur und Gesundheit Weiterbildung an, quasi von Geburt an bis ins hohe Alter.

2. Geschäftsverlauf der VHS Tornesch

Im Jahr 2009 konnten die Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr trotz der allgemeinen Wirtschaftslage auf einem ungefähr gleichen Stand gehalten werden. Das liegt an dem weiterhin starken Interesse der VHS-Kunden an den Gesundheitskursen und den beruflichen Qualifikationslehrgängen. Im Jahr 2009 sind 634 Kurse und Einzelveranstaltungen (Vorjahr: 574) mit 5.288 Teilnehmern (Vorjahr: 5.068) und 8.302 Unterrichtseinheiten (Vorjahr: 8.325) durchgeführt worden.

Die betrieblichen Aufwendungen haben sich aufgrund steigender Personalkosten, Betriebs- und Reinigungskosten sowie Investitionen (Software Doppik) erhöht.

2.1 Raumsituation

Die Volkshochschule hat die Räumlichkeiten im Gebäudekomplex der AWO in der Friedrichstr. 2-4 gekündigt und im Ausgleich dafür im Tornescher Hof 2 im 1. Stock weitere Kursräume angemietet, die vom Vermieter für den Kursbetrieb entsprechend umgebaut wurden. Die Gesamtfläche hat sich verringert, so dass sich dadurch die Miete verringert. Einige Spezialkurse, wie z.B. Kunst-, Musik-, Werk- oder Kochkurse werden in der Klaus-Groth-Schule und in der Fritz-Reuter-Schule angeboten.

2.2 Personalsituation

Eine Planstelle für Verwaltungstätigkeiten bleibt weiterhin unbesetzt, um Personalkosten zu sparen. Die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterin, die als freie Mitarbeiterin für die VHS arbeitet, hat sich bewährt. Sie betreut den Fachbereich Sprachen und baut die Qualitätssicherung weiter aus, um eine Zertifizierung nach AZWV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung) vorzubereiten. Aufgrund der Tarifsteigerungen sind auch die Personalkosten gestiegen. Eine Mitarbeiterin hat ab 2009 ihre Stunden auf eine volle Stelle aufgestockt.

2.3 Kooperationen

Die bestehenden Kooperationen mit den in der Kommune ansässigen Vereinen und Verbänden und mit den Volkshochschulen in der Region sind ein fester Bestandteil der Bildungsarbeit. Für die Zielgruppe der Senioren besteht eine Zusammenarbeit mit dem AWO WOHN- und Servicezentrum Tornesch. An der Klaus-Groth-Schule werden Sprachzertifikatskurse angeboten. Die Förderung der Kleinkinder wird durch eine Kooperation mit der Familienbildung Wedel e.V. gefestigt. Im Kulturbereich werden gemeinsame Angebote mit dem „Tornescher Allerlei" durchgeführt. Im beruflichen Weiterbildungsbereich hat sich die Kooperation von 5 Volkshochschulen in der Region (Henstedt-Ulzburg, Quickborn, Schenefeld, Wedel und Tornesch) bewährt.

2.3 Qualitätsverbesserung

Die Nachfrage nach Zertifikatskursen steigt. So besteht an der VHS Tornesch die Möglichkeit, Sprachzertifikate in Englisch, Französisch oder Spanisch und im Bereich der Finanzbuchhaltung und Lohn- und Gehaltsabrechnung ein bundesweites vhs-eigenes Xpert-Zertifikat zu erwerben. Der Vorbereitungskurs auf die IHK-Prüfung Bürokaufmann/kauffrau ist im Mai 2009 beendet worden. Die VHS hat ein Lehrgangscurriculum zum Betrieblichen Gesundheitsberater entwickelt, das auf ein großes Interesse gestoßen ist. Im Januar 2010 hat ein entsprechender Lehrgang mit 10 Teilnehmern begonnen. Weiterhin ist geplant, eine berufliche Qualifizierung zum „Business Administration Manager" anzubieten. Die VHS Tornesch beteiligt sich am landesweiten KiTa-Weiterbildungsprogramm 2010 der Volkshochschulen mit Weiterbildungsangeboten für MitarbeiterInnen an Kindertagesstätten und Kindergärten.

3. Lage des Eigenbetriebs

Die VHS Tornesch wird überwiegend aus den Teilnahmebeiträgen und dem Zuschuss der Stadt Tornesch finanziert. Die Umsatzerlöse von 265.747,92 € entsprechen den Einnahmen aus dem Vorjahr (265.834,88 €). Durch den Anstieg der durchgeführten Unterrichtseinheiten im Jahr 2008 sind höhere Zuschüsse vom Land und Kreis gezahlt worden. Die Stadt Tornesch hat ihren Zuschuss ab 2008 gesenkt, um die Gewinne aus den Vorjahren abzubauen. So kann auch der Jahresverlust von 39.635,34 € (Vorjahr: 30.875,88 €) im Jahr 2009 aus den Rücklagen ausgeglichen werden. Durch den Jahresverlust 2009 ist das Eigenkapital von 240.096,06 € auf 209.460,72 € zurückgegangen. Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2009 beträgt 86,7% (Vorjahr 96,9%).
Im Jahr 2009 wurden von den sonstigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2008 in Höhe von 7.000,00 €, 5.008,69 € verbraucht und 1.991,31 € aufgelöst. Die Zuführungen zu den sonstigen Rückstellungen betragen 11.211,79 €.
Die Aufwendungen in Höhe 519.700,66 € sind gegenüber dem Vorjahr (508.449,88 €) gestiegen, was vor allen Dingen durch die Erhöhung der Personal- und Reinigungskosten sowie die Umstellung auf die Doppik verursacht wurde.
Der Deckungsgrad (Einnahmen ohne Zuschüsse im Vergleich zu den Aufwendungen) liegt bei 52,1% (Vorjahr 53,3%).

4. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die VHS Tornesch wird auch künftig von den Zuschüssen der Stadt Tornesch abhängig sein, da sich die Volkshochschule aus eigenen erwirtschafteten Mitteln nicht finanzieren kann. Aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen werden verstärkt Kooperationen der Weiterbildungsträger in der Region bzw. Zusammenschlüsse angestrebt.
In den nächsten Jahren wird die VHS Tornesch weiterhin ihr Profil verbessern und die berufliche Weiterbildung stärker in den Fokus stellen sowie im Fachbereich Sprachen vermehrt Firmen ansprechen, da Sprachzertifikate in der Berufswelt eine zunehmende Rolle spielen. Die VHS Tornesch hat ihren Platz in der Weiterbildungslandschaft im Kreis Pinneberg gefestigt und spielt als Weiterbildungsstandort eine nicht wegzudenkende Rolle.

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Betriebsleitung leitet den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung oder die EigVO anderen Stellen (insbesondere Werkausschuss) vorbehalten sind. Eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung ist nicht erlassen, da eine Aufteilung der Aufgaben bei nur einer Betriebsleiterin nicht sinnvoll erscheint; die Betriebssatzung enthält jedoch zu beachtende bzw. einschränkende Handlungstätigkeiten für die Betriebsleitung, die vom Werkausschuss oder anderen zu genehmigen sind.

Eine Geschäftsordnung für den Werkausschuss besteht nicht. Der Werkausschuss hat gemäß § 8 der Betriebssatzung die Aufgabe, die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Betriebes vorzubereiten. Er kann von der Betriebsleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.

Gemäß § 7 der Betriebssatzung nimmt mit Wirkung zum 1. Januar 2005 der Finanzausschuss die Aufgaben des Werkausschusses war.

Nach § 9 der Betriebssatzung bestellt der Bürgermeister der Stadt Tornesch die Betriebsleitung und entscheidet über Personalangelegenheiten.

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

Ein Geschäftsverteilungsplan für die VHS besteht nicht. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Verteilung der Aufgaben den Erfordernissen einer effizienten und flexiblen Unternehmensführung entspricht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Finanzausschuss trat im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen, in denen über die Belange der VHS beraten wurde. Über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2009 hat der Finanzausschuss der Stadt Tornesch beraten und einen Beschlussvorschlag für die Ratsversammlung beschlossen. Die Niederschriften der Sitzungen haben wir eingesehen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleiterin ist in keinen Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Für die Tätigkeit der Betriebsleiterin wird der Stadt im Rahmen der Personalkostenumlage ein Personalkostenanteil erstattet. Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung wird gem. § 285 Nr. 9 HGB mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Betrieb verfügt nicht über einen entsprechenden Organisationsplan; dieser ist aufgrund der Betriebsgröße auch nicht erforderlich.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

- entfällt -

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Dienstleistungsaufträge sowie Investitionsaufträge unterliegen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Tornesch (zuletzt geändert am 24. April 2007). Darüber hinaus wurden keine besonderen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention eingerichtet. In Anbetracht der Größe und des Geschäftsumfangs der VHS halten wir dieses Vorgehen für angemessen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Besondere Richtlinien sind für die VHS nicht erlassen, es gelten die Regelungen der Stadt Tornesch.

Entscheidungen zum Personalwesen sind gemäß § 9 der Betriebssatzung vom Bürgermeister zu treffen.

Zur Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung siehe Antworten zu Fragenkreis 9 a) und b).

Die VHS hat weder Kredite aufgenommen noch gewährt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden zentral bei der Betriebsleitung der VHS aufbewahrt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die VHS erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der die Investitions-, Vermögens-, Finanz und Erfolgsplanung für das Folgejahr sowie einen Stellenplan umfasst. Bei neuen Erkenntnissen oder aufgrund geänderter Datenbasis aus dem vorherigen Geschäftsjahr wird der Plan in der Regel fortgeschrieben. Das bisherige Planungswesen entsprach auch hinsichtlich des Planungshorizontes den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ein Soll-Ist-Vergleich mit Erläuterungen der Abweichungen gegenüber dem Planansatz wird nur bei Bedarf erstellt.

c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Nach unseren Erkenntnissen entspricht das Rechnungswesen den Bedürfnissen des Betriebes.

Eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Kostenrechnung liegt aufgrund der Betriebsgröße nicht vor.

d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgt durch die Betriebsleitung. Eine Kreditüberwachung ist nicht notwendig, da keine Kredite vergeben oder aufgenommen wurden.

e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Die laufenden Konten und eventuelle längerfristige Guthaben werden von der Stadtkasse Tornesch verwaltet.

f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Anmeldegebühren für Kurse der VHS werden bei Kursbeginn fällig und sind von den Kursteilnehmern an die VHS auf die von der Stadtkasse geführten Konten zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühren wird anhand eines Mahnprogramms überwacht. Angemessene Abschlagszahlungen werden ggfs. bei größeren Beträgen angefordert.

g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ein Controlling besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht und erscheint auch nicht erforderlich.

h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

- entfällt -

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Eine Definition und Dokumentation von Frühwarnsignalen und ggf. einzuleitenden Maßnahmen liegt nicht vor.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

siehe a)

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

siehe a)

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

siehe a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Derartige Geschäfte tätigt der Betrieb nicht.

b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

- entfällt -

c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte,**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

- entfällt -

d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

- entfällt -

e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

- entfällt -

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

- entfällt -

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

Die Gesellschaft verfügt nicht über eine Innenrevision. Wir halten die Einrichtung einer Innenrevision aufgrund der Größe des Betriebs nicht für erforderlich.

b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

- entfällt -

c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

- entfällt -

d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

- entfällt -

e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

- entfällt -

f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

- entfällt -

Fragenkreis 7: **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Der Werk-/Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Betriebes vorzubereiten.

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen lagen die erforderlichen Zustimmungen bzw. Genehmigungen von Werk- bzw. Finanzausschuss und Ratsversammlung im Berichtsjahr vor.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an die Betriebsleiterin oder an Mitglieder der Ratsversammlung bzw. Werk- oder Finanzausschusses wurden nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, den bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans stehen oder dass notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten.

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Betriebssatzung der Volkshochschule der Stadt Tornesch entscheidet der Werkausschuss vorbehaltlich der Regelungen der Hauptsatzung über Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag EUR 1.000,00 übersteigt. Eine Zustimmung des Werkausschusses zum Gewerbemietvertrag zwischen der WBS 11. Vermietungs GmbH & Co. KG und der Stadt Tornesch über die Anmietung des Gewerbemietobjektes Tornescher Hof 1-5 ist nicht erfolgt. Im Wirtschaftsplan 2010, den der Finanzausschuss am 25. November 2009 festgestellt hat, sind die Raumkosten entsprechend des Mietvertrages eingeplant.

Die Geschäftspolitik beruht auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplans geplant. Sie werden grundsätzlich auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierung geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf unzureichende Unterlagen zur Preisermittlung, für die getätigten Investitionen wurden Vergleichsangebote eingeholt.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Abwicklung von Investitionen wird laufend überwacht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Das im Wirtschaftsplan 2009 geplante Investitionsvolumen von TEUR 10 wurde um TEUR 6 überschritten. Die Investitionen für die Schließanlage der seit 2009 zusätzlich angemieteten Kursräume im Tornescher Hof 1-5 sowie die Neuanschaffung von Computern für den EDV-Schulungsraum und Software bezüglich der Doppikeinführung waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplans 2009 nicht in voller Höhe absehbar.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Die VHS hat keine Leasing- oder vergleichbaren Verträge abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die Auftragsvergabe ist in der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Tornesch (zuletzt geändert am 24. April 2007) geregelt. Danach ist gewährleistet, dass bei bedeutsamen Aufträgen Konkurrenzangebote eingeholt werden.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Auf den regelmäßig stattfindenden Ausschusssitzungen wird umfangreich Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte geben einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der VHS.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Berichtsjahr fanden insgesamt drei Ausschusssitzungen statt, in denen die Belange der VHS behandelt wurden. Dabei wurde der Ausschuss über alle wesentlichen Vorgänge unterrichtet.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Den Protokollen der Ausschusssitzungen waren keine besonderen Themen, über die die Betriebsleiterin auf Wunsch des Ausschusses berichten sollte, zu entnehmen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenskonflikte der Betriebsleiterin oder des Überwachungsorgans sind angabegemäß nicht aufgetreten.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die VHS verfügt über kein Vorratsvermögen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Anteil des Eigenkapitals beträgt 86,7%. Das Anlagevermögen war am Bilanzstichtag vollständig durch eigene Mittel finanziert. Externe Finanzierungsquellen werden zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommen. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen am Abschlussstichtag nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

- entfällt -

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die VHS hat im Berichtsjahr Zuschüsse von der Stadt Tornesch (EUR 195.000,00), vom Kreis Pinneberg (EUR 6.226,09) sowie vom Land Schleswig-Holstein (EUR 7.830,00) erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Aufgrund des rückläufigen Eigenkapitals von TEUR 209 errechnet sich bei gleichzeitig geringerer Bilanzsumme eine Eigenkapitalquote von 86,7% (Vorjahr 96,9%). Finanzierungsprobleme bestehen derzeit nicht.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Vermögens- und Finanzlage in Anlage V unseres Berichts.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Für das Berichtsjahr ergibt sich ein Jahresverlust von EUR 39.635,34. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit dem Gewinnvortrag von EUR 188.576,86 zu verrechnen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Der Betrieb betreibt nur die Sparte Volkshochschule.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Wesentliche außerordentliche oder einmalige Geschäftsvorfälle lagen nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte dafür, dass die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Tornesch nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt werden, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

- entfällt -

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Bereich Volkshochschule ist nur durch die Zuschüsse der Stadt Tornesch aufrecht zu erhalten. Die Kursgebühren werden von der Stadt festgelegt und decken die Aufwendungen nicht.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Verlust ist aufgabenbedingt und wird grundsätzlich durch die Zuschüsse der Stadt Tornesch ausgeglichen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Die VHS hat einen Jahresverlust hinnehmen müssen, der sich nach Zuschüssen von EUR 209.056,09 ergibt. Die VHS ist Teil des öffentlichen Bildungssystems; ihre Aufgabe ist es, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Tornesch ein Angebot zur Jugend- und Erwachsenenbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu unterbreiten. Aufgabenbedingt kann die VHS nicht kostendeckend arbeiten und ist insoweit auf Zuschüsse, insbesondere von der Stadt Tornesch, angewiesen. Der Zuschuss der Stadt Tornesch lag im Berichtsjahr auf dem Niveau des Vorjahres.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Um eine Verbesserung des Deckungsgrades der Aufwendungen der VHS zu erreichen, sind für das Jahr 2010 Erweiterungen der Kursangebote zur beruflichen Weiterbildung vorgesehen.

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

a. Betriebssatzung

Im Berichtsjahr galt die Betriebssatzung in der Fassung vom 12. Dezember 2002 mit der 1. Nachtragsfassung vom 15. Dezember 2004. Die Betriebssatzung trat am 1. Januar 2003, die 1. Nachtragssatzung am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Jugend- und Erwachsenenbildung, die sich als Teil des öffentlichen Bildungssystems in kommunaler Verantwortung versteht.

Es ist die Aufgabe der Volkshochschule Tornesch, den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt ein Angebot zur Jugend- und Erwachsenenbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und gem. der Satzung des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins zu unterbreiten. Dies hat in Form von Kursen, Arbeitsgemeinschaften und Sonderveranstaltungen zu geschehen.

Den Aufgaben liegen folgendes Leitbild und folgende Leitziele zu Grunde:

Die VHS Tornesch ist eine Einrichtung der Stadt, die sich dem lebensbegleitenden und berufsfördernden Lernen verpflichtet fühlt und sich als Ort der Kommunikation, Begegnung und Toleranz versteht. Sie ist allen Bevölkerungsgruppen gegenüber offen (Leitbild)

Leitziele

- Das Bildungsangebot entspricht dem Bedarf der Bevölkerung
- Der Qualitätsanspruch der Kurse ist hoch
- Die VHS Tornesch spricht mit ihrem Kursangebot weibliche und männliche Bevölkerungsgruppen gleichermaßen an
- Die VHS Tornesch setzt sich für Geschlechtergerechtigkeit und soziale Integration ein
- Die VHS Tornesch versteht sich auch als Aus- und Weiterbildungsträger

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer Betriebe der Stadt beauftragen.

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt gemäß der Satzung EUR 5.000,00.

Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung, der Werkausschuss und die Ratsversammlung

Nachrichtlich ist zu erwähnen, dass die Ratsversammlung am 15. Dezember 2009 eine Änderung der Satzung zum 1. Januar 2010 beschlossen hat.

b. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Eigenbetriebsverordnung (EigVO), die Hauptsatzung oder die Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind.

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Betriebsleitung die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, soweit hiervon nicht Ausnahmen zugelassen sind.

Die laufende Betriebsführung obliegt der Betriebsleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplans, der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten.

Insbesondere sind folgende Aufgaben von der Betriebsleitung zu erfüllen:

- Erstellung des Kursprogramms der VHS Tornesch
- Die Auswahl und Verpflichtung von Kursleiter/innen und Referentinnen und Referenten
- Die Erstellung einer Honorarordnung für die Dozentinnen und Dozenten
- Die Ermäßigung von Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung
- Die Erstellung und Schließung von Semester- und Honorarverträgen
- Die Öffentlichkeitsarbeit der VHS
- Die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle
- Die Erstellung der Teilnahmebedingungen

Die Betriebsleiterin vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.

Zur Betriebsleiterin (Betriebsleitung) ist Frau Birgit Gosau bestellt.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung nimmt der Finanzausschuss der Stadt Tornesch die Funktionen des **Werkausschusses** wahr.

Der Werkausschuss hat gemäß § 8 der Betriebssatzung die Aufgabe, die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten. Er kann von der Betriebsleitung alle Auskünfte verlangen, die für die Beschlussfassung erforderlich sind.

Vorbehaltlich der Regelungen in der Hauptsatzung entscheidet der Werkausschuss über:

1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000,00 übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können bis zu einem Höchstbetrag von EUR 125.000,00.
2. Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von EUR 10.000,00 übersteigt bis zum Höchstbetrag von EUR 125.000,00 und nicht nach § 5 Abs.1 Nr.4 EigVO die Ratsversammlung zuständig ist. Das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung.
3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag EUR 1.000,00 übersteigt.
4. Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.

Die Mitglieder des Werkausschusses sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage I) aufgeführt.

Die **Ratsversammlung** beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs.1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

c. Vorjahresabschluss

In der Ratsversammlung am 6. Oktober 2009 wurde der von der Betriebsleitung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 festgestellt.

Das Gemeindeprüfungsamt traf in seinem Schreiben vom 14. Oktober 2009 keine ergänzenden Feststellungen.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgte gemäß § 14 Abs. 5 KPG in den Uetersener Nachrichten am 23. Oktober 2009 mit Hinweis auf die Auslegungsfrist zur öffentlichen Einsichtnahme.

Wirtschaftliche Verhältnisse

a. Wichtige Verträge

Es besteht ein Mietvertrag über Schulungs- und Geschäftsräume mit der WBS 11. Vermietungs GmbH & Co. KG, Kollmar, für den Tornescher Hof 1-5 in Tornesch. Der Mietvertrag über die Räumlichkeiten in der Friedrichstraße 2-4 wurde im Berichtsjahr aufgelöst.

b. Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Die VHS betreibt ihren Geschäftsbetrieb in angemieteten Geschäftsräumen am Sitz des Eigenbetriebes in Tornesch.

Die Tätigkeit des Eigenbetriebes erstreckt sich insbesondere auf die Jugend- und Erwachsenenbildung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Tornesch. Dies hat in Form von Kursen, Arbeitsgemeinschaften und Sonderveranstaltungen zu geschehen.

Wesentliche Einnahmen hat der Eigenbetrieb aus den Hörergebühren sowie Zuschüssen der Stadt Tornesch.

Im Berichtsjahr betrug der Zuschuss der Stadt Tornesch EUR 15,00 je Einwohner der Stadt Tornesch.

c. Beteiligungen und Mitgliedschaften

Der Eigenbetrieb hält keine Beteiligungen, er ist Mitglied folgender Verbände und Vereine:

	Beitrag 2009 EUR
Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V.	350,00
Deutscher Jugendherbergsverband	25,00
	325,00

d. Organisatorischer Aufbau

Die technische und kaufmännische Betriebsführung einschließlich der Hauptbuchhaltung und der Jahresabschlusserstellung wird von Betriebsleitung durchgeführt.

Die Auftragsvergabe regelte im Berichtsjahr die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Tornesch in der Fassung vom 24. April 2007.

e. Versicherungsschutz

Die Geschäftsausstattung des Eigenbetriebes ist gegen Feuer-, Leitungswasser-, Glasbruch- und Sturmschäden versichert. Daneben besteht eine Elektronik-Versicherung für die EDV-Anlage sowie eine kommunale Haftpflicht- und Unfallversicherung für Hörer und Dozenten.

Die Beurteilung der Vollständigkeit und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unserer Jahresabschlussprüfung. Diese Prüfung muss einem Versicherungssachverständigen vorbehalten bleiben.

f. Personal

Die VHS Tornesch beschäftigt kein eigenes Personal. Das Personal wird von der Stadt Tornesch gestellt und über eine Personalkostenumlage verrechnet. Zum Bilanzstichtag waren eine Betriebsleiterin (Teilzeit) und 2 Angestellte (eine Voll- und eine Teilzeit) für die VHS Tornesch tätig.

Steuerliche Verhältnisse

Für den Eigenbetrieb besteht keine Steuerpflicht.

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 2-Jahresübersicht

Im Vorjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Geschäftsjahr		2009	2008
Umsatz	TEUR	266	266
Zuschüsse	TEUR	209	207
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	21,2	24,2
Abschreibungen	TEUR	14	16
Investitionen	TEUR	16	21
Jahresverlust	TEUR	40	31
Bilanzstichtag		31.12.2009	31.12.2008
Bilanzsumme	TEUR	241	257
Anlagevermögen	TEUR	66	66
Umlaufvermögen	TEUR	160	191
Eigenkapital	TEUR	209	249
Eigenkapitalquote	%	86,7	96,9
Rückstellungen	TEUR	11	7
Verbindlichkeiten	TEUR	2	1

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2009		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	266	98,2	266	98,2	0	0,0
Übrige Betriebserträge	5	1,8	5	1,8	0	0,0
Betriebsleistung	271	100,0	271	100,0	0	0,0
Dozentenhonorare	145	53,5	144	53,1	1	0,7
Personalkosten	125	46,1	112	41,3	13	11,6
Raumkosten	107	39,5	106	39,1	1	0,9
Aufwendungen für Theaterfahrten und Studienreisen	33	12,2	42	15,5	-9	21,4
Planmäßige Abschreibungen	14	5,2	16	5,9	-2	12,5
Übrige Betriebsaufwendungen	96	35,4	89	32,8	7	7,9
Betriebsaufwendungen	520	191,9	509	187,8	11	2,2
Betriebsergebnis	-249	-91,9	-238	-87,8	-11	4,6
Zuschüsse	209	77,1	207	76,4	2	1,0
Jahresverlust	-40	-14,8	-31	-11,5	-9	29,0

Die VHS hat im Berichtsjahr TEUR 266 Umsatzerlöse erzielt, davon entfallen TEUR 227 (Vorjahr TEUR 210) auf Hörergebühren. Die Zahl der Kurse der VHS erhöhte sich im Berichtsjahr von 574 auf 634. Dabei wurden 8.302 (Vorjahr 8.325) Unterrichtseinheiten abgehalten. Seit dem 1. Januar 2008 gilt die Gebührenordnung der VHS vom 13. Dezember 2007. Die Hörergebühren betragen je Unterrichtseinheit zwischen EUR 1,90 und EUR 9,60. Die Höhe der Gebühren ist abhängig vom Fachbereich sowie der Anzahl der Teilnehmer. Für bestimmte Kurse kann eine Sondergebühr erhoben werden.

Die übrigen Betriebserträge umfassen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge aus Anlageabgängen.

Die Dozenten erhalten im Regelfall Honorare von EUR 16,00 je Unterrichtseinheit; im Einzelfall werden bis zu EUR 26,00 je Unterrichtseinheit bei besonderen Qualifikationen gezahlt. Weiterhin werden Reisekosten mit EUR 0,22 je km erstattet.

Die Personalkosten betreffen die von der Stadt Tornesch erhobene Umlage für drei Mitarbeiterinnen der VHS sowie Honorarkräfte.

An Raumkosten sind insbesondere Mieten für das VHS-Gebäude (TEUR 88) angefallen. Im Berichtsjahr waren für den Reinigungsdienst TEUR 14 sowie für Nebenkosten und sonstige Raumkosten TEUR 5 aufzuwenden.

Die übrigen Betriebsaufwendungen enthalten u.a. EDV-Kostenerstattungen an die Stadt Tornesch, Werbekosten, Prüfungs- und Beratungsaufwand sowie Aufwendungen für Büro- und Geschäftsbedarf.

Die VHS hat von der Stadt Tornesch einen Zuschuss in Höhe von TEUR 195 erhalten. Die Zuschüsse der Stadt Tornesch betragen wie im Vorjahr EUR 15,00 je Einwohner.

Der Kreis Pinneberg stellte für die Förderung der Volkshochschulen einen Betrag von TEUR 6 zur Verfügung. Das Land Schleswig-Holstein gewährte der VHS einen Landeszuschuss von insgesamt TEUR 8. Das Mengengerüst für die Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein errechnet sich als Durchschnitt der Unterrichtseinheiten der Jahre 2007 und 2008.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Volkshochschule Tornesch am 31. Dezember 2009 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen. Zu Vergleichszwecken haben wir diesen Zahlen die Werte des Vorjahres gegenübergestellt.

	31.12.2009		Vorjahr		Veränderung	
VERMÖGEN	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	6	2,5	4	1,6	2	50,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	60	24,9	62	24,1	-2	3,2
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	66	27,4	66	25,7	0	0,0
Forderungen gegen die Stadt Tornesch	157	65,1	191	74,3	-34	17,8
Sonstiges kurzfristiges Vermögen	18	7,5	0	0,0	18	--
Kurzfristig gebundenes Vermögen	175	72,6	191	74,3	-16	8,4
Vermögen insgesamt	241	100,0	257	100,0	-16	6,2
KAPITAL						
Stammkapital	5	2,1	5	1,9	0	0,0
Kapitalrücklage	11	4,6	11	4,3	0	0,0
Gewinnücklage	45	18,7	45	17,5	0	0,0
Gewinnvortrag	188	78,0	219	85,2	-31	14,2
Jahresverlust/Jahresgewinn	-40	-16,6	-31	-12,1	-9	29,0
Eigenkapital	209	86,7	249	96,9	-40	16,1
Rückstellungen	11	4,6	7	2,7	4	57,1
Sonstiges kurzfristiges Fremdkapital	21	8,7	1	0,4	20	> 100,0
Kurzfristiges Fremdkapital	32	13,3	8	3,1	24	> 100,0
Kapital insgesamt	241	100,0	257	100,0	-16	6,2

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung** betragen bei Zugängen in Höhe von TEUR 16, planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 14 und Abgängen von TEUR 2 wie im Vorjahr TEUR 66.

Die **Forderungen gegen die Stadt Tornesch** betreffen Forderungen aus der laufenden Verrechnung. Die Ein- und Auszahlungen der VHS Tornesch werden durch die Stadt Tornesch vorgenommen. Die Abnahme der Forderungen gegen die Stadt Tornesch in Höhe von TEUR 34 resultiert aus einem Auszahlungsüberschuss im Berichtsjahr.

Das **Sonstige kurzfristige Vermögen** erhöhte sich im Wesentlichen durch die Abgrenzung von Auszahlungen für Theater- und Konzertfahrten im Jahr 2010.

Das **Eigenkapital** verringerte sich um TEUR 40 auf TEUR 209 aufgrund des Jahresverlustes.

Das **Sonstige kurzfristige Fremdkapital** erhöht sich im Wesentlichen durch die Abgrenzung von Einzahlungen für Theater- und Konzertfahrten im Jahr 2010 (TEUR 19).

Liquidität

Die Stichtagsliquidität hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	31.12.2009 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Kurzfristig fällige Mittel	32	8	24
abzüglich Flüssige Mittel	0	0	0
	32	8	24
abzüglich Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	175	191	-16
Überdeckung	143	183	-40

Finanzlage

Das Deckungsverhältnis von langfristig gebundenen Vermögenswerten und langfristigem Kapital zeigt die nachstehende Übersicht.

	31.12.2009 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	66	66	0
Deckung durch eigene Mittel	209	249	-40
	143	183	-40
Deckung durch mittel- und langfristig zur Verfügung stehende Fremdmittel	0	0	0
Überdeckung	143	183	-40

Im Vergleich zu den Vorjahreswerten ergeben sich folgende Bilanzrelationen:

		31.12.2009	Vorjahr
Eigenkapital	: mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	316,7 :100,0	377,3 :100,0
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	: Gesamtvermögen	27,4 :100,0	25,7 :100,0
Eigenkapital	: Gesamtkapital	86,7 :100,0	96,9 :100,0

Die Finanzlage hat sich durch den Jahresverlust gegenüber dem Vorjahr um TEUR 40 verschlechtert. Das mittel- und langfristige gebundene Vermögen ist jedoch unverändert deutlich durch Eigenkapital gedeckt.

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen seiner Prüfung die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zu beurteilen. In welcher Höhe das Eigenkapital als angemessen anzusehen ist, lässt sich nicht generell festlegen.

Das Eigenkapital dient der Eigenfinanzierung und - bei Eigenbetrieben allerdings in geringerem Maße - der Sicherung des Fremdkapitals.

Da das Eigenkapital im Gegensatz zum Fremdkapital dem Unternehmen für unbegrenzte Zeit zur Verfügung steht, soll es darüber hinaus in einem angemessenen Verhältnis zum Anlagevermögen stehen, das dem Unternehmen zur dauernden Nutzung zur Verfügung steht.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann gemäß Ausführungsanweisung zur EigVO das Eigenkapital als angemessen betrachtet werden, wenn es zwischen 30 v.H. und 40 v.H. beträgt, wobei den Unterschieden in der betrieblichen Struktur der einzelnen Unternehmen Rechnung zu tragen ist.

Die Eigenkapitalquote beträgt 86,7% (Vorjahr 96,9%). Die Eigenkapitalquote liegt zum Bilanzstichtag somit deutlich oberhalb des Bereiches, der gemäß Ausführungsanweisung zur EigVO als angemessen angesehen wird. Aufgrund der durch die Aufgabenstellung bedingt anhaltenden Verlustsituation des Eigenbetriebes sind zur Erhaltung der Eigenkapitalausstattung auch zukünftig Zuschüsse der Stadt Tornesch erforderlich.

Abwicklung des Wirtschaftsplans vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009

Der Wirtschaftsplan 2009 wurde am 9. Dezember 2008 von der Ratsversammlung beschlossen.

Die Analyse des Erfolgs- und Vermögensplans für das Geschäftsjahr 2009 sieht nach der von dem Eigenbetrieb vorgelegten Fassung in zusammengefasster Form wie folgt aus:

	Ansatz gemäß Plan 2009 TEUR	Ist-Werte 2009 TEUR	Plan-/Ist Abweichungen TEUR
a) Erfolgsplan			
1. Hörergebühren	241	266	25
2. Sonstige betriebliche Erträge	3	5	2
3. Ertragszuschüsse	207	209	2
4. Materialaufwand	85	85	0
5. Personalaufwand	260	270	10
6. Abschreibungen	23	14	-9
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	128	151	23
Jahresverlust	-45	-40	5
b) Vermögensplan			
I. Einnahmen			
1. Abschreibungen	23	14	-9
2. Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	2	2
3. Veränderung der sonstigen Aktiva und Passiva	0	40	40
	23	56	33
II. Ausgaben			
1. Investitionen	10	16	6
2. Einstellung in Rücklagen	13	0	-13
3. Sonstige Ausgaben (Jahresverlust)	0	40	40
	23	56	33
	0	0	0

BDO

Im Vergleich zum Planansatz im **Erfolgsplan** konnten um TEUR 25 höhere Hörergebühren realisiert werden. Die Ertragszuschüsse von TEUR 209 liegen leicht über dem Planansatz. Die Personal- sowie sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen deutlich über dem Planniveau, während die Abschreibungen unter dem Planansatz angefallen sind. Insgesamt konnte im Vergleich zur Planung ein um TEUR 5 geringfügig besseres negatives Jahresergebnis von - TEUR 40 erreicht werden. Im Erfolgsplan 2009 ist der Jahresverlust in der Position Auflösung von Gewinnrücklagen geplant.

Im **Vermögensplan** ergeben sich aufgrund des Jahresverlustes höhere Ausgaben als geplant. Die Ausgaben für Investitionen überschreiten die planmäßigen Ausgaben um TEUR 6. Die Position Einstellung in Rücklagen im Vermögensplan ist eine Residualgröße zum Ausgleich des Vermögensplans. Bei den Einnahmen unterschreiten die Abschreibungen den Planansatz um TEUR 9. Erstmalig wurde im Vermögensplan die Veränderung der sonstigen Aktiva und Passiva als tatsächliche Residualgröße zum Ausgleich des Vermögensplans angesetzt.

Für das Jahr 2010 sind im Wesentlichen Umsatzerlöse von TEUR 262 und Zuschüsse von TEUR 207 geplant; von den Zuschüssen entfallen TEUR 195 auf die Stadt Tornesch.

Der Ertragsseite stehen im Wesentlichen Materialaufwendungen von TEUR 80, Personalaufwendungen von TEUR 260, Abschreibungen von TEUR 19 und sonstige betriebliche Aufwendungen von TEUR 140 gegenüber. Insgesamt wird für 2010 ein Jahresverlust von TEUR 30 geplant.

Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Zur Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf Anlage I.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	Historische Anschaf-fungskosten EUR	Kumulierte Abschrei-bungen EUR	Buchwerte EUR
Stand 1. Januar 2009	9.751,82	6.360,34	3.391,48
Zugänge	4.046,00	0,00	4.046,00
Abschreibungen des Geschäftsjahres	0,00	1.317,45	1.317,45
Stand 31. Dezember 2009	13.797,82	7.677,79	6.120,03

Ausgewiesen werden hier Lizenzen für Standartsoftware.

Der Zugang des Berichtsjahres betrifft eine Software für die Kassenanbindung

Bei der Bemessung der Abschreibung wird von einer Nutzungsdauer von 5 Jahren ausgegangen.

BDO

II. Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Historische Anschaffungskosten EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwerte EUR
Stand 1. Januar 2009	99.740,50	43.742,41	55.998,09
Zugänge	4.657,63	0,00	4.657,63
Abschreibungen des Geschäftsjahres	0,00	9.432,49	9.432,49
Abgänge	16.207,32	14.835,51	1.371,81
Stand 31. Dezember 2009	88.190,81	38.339,39	49.851,42

Ausgewiesen werden hier im Wesentlichen EDV-Ausstattung sowie Einrichtungsgegenstände für Büro- und Schulungsräume.

Die **Zugänge** betreffen im Wesentlichen Schließanlagen für die neu angemieteten Kursräume. Die **Abgänge** betreffen im Wesentlichen EDV- Ausstattung sowie eine Schaufensterbeleuchtung.

Die **Abschreibungen** erfolgen linear unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer zwischen 3 und 13 Jahren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

	Historische Anschaffungskosten EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwerte EUR
Stand 1. Januar 2009	7.820,84	1.564,17	6.256,67
Zugänge	6.953,04	0,00	6.953,04
Abschreibungen des Geschäftsjahres	0,00	2.954,78	2.954,78
Stand 31. Dezember 2009	14.773,88	4.518,95	10.254,93

Die Geringwertigen Wirtschaftsgüter betreffen Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00. Die Geringwertigen Wirtschaftsgüter sind in einem Sammelposten eingestellt der linear über 5 Jahre abgeschrieben wird.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2009 EUR	Vorjahr EUR
	2.536,00	0,00

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen Forderungen gegen die Techniker Krankenkasse aus der Abrechnung der Kooperationskurse für das Wintersemester 2009.

2. Forderungen gegen die Stadt Tornesch	31.12.2009 EUR	Vorjahr EUR
	157.498,47	191.165,79

Der Ausweis betrifft Forderungen aus der laufenden Verrechnung. Die Ein- und Auszahlungen der VHS Tornesch werden durch die Stadt Tornesch vorgenommen. Die Abnahme der Forderungen um TEUR 34 resultiert aus dem Auszahlungsüberhang im Berichtsjahr.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	31.12.2009 EUR	Vorjahr EUR
	15.081,24	0,00

Der Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Ausgaben für Theater- und Konzertfahrten im Jahr 2010.

PASSIVSEITE

A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital	31.12.2009 EUR	Vorjahr EUR
	5.000,00	5.000,00

II. Kapitalrücklage	31.12.2009 EUR	Vorjahr EUR
	10.519,20	10.519,20

III. Gewinnrücklage	31.12.2009 EUR	Vorjahr EUR
	45.000,00	45.000,00

IV. Gewinnvortrag	31.12.2009 EUR	Vorjahr EUR
	188.576,86	219.452,74

V. Jahresverlust	31.12.2009 EUR	Vorjahr EUR
	-39.635,34	-30.875,88

Die Ratsversammlung der Stadt Tornesch beschloss am 6. Oktober 2009, den Jahresverlust 2008 in Höhe von EUR 30.875,88 mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen.

B. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

	Stand 01.01.2009 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2009 EUR
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00	5.711,79	5.711,79
Jahresabschlussprüfung	7.000,00	5.008,69	1.991,31	5.500,00	5.500,00
	7.000,00	5.008,69	1.991,31	11.211,79	11.211,79

C. VERBINDLICHKEITEN

2. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2009 EUR	Vorjahr EUR
	2.000,00	0,00

Die Sonstigen Verbindlichkeiten betreffen einen erhaltenen Zuschuss der Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen im Kreis Pinneberg zur Förderung von Kooperationsprojekten. In 2009 erfolgte keine zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	31.12.2009 EUR	Vorjahr EUR
	18.669,58	0,00

Der Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Einnahmen für Theater- und Konzertfahrten im Jahr 2010 (EUR 16.727,04) sowie Einnahmen für Kurse in 2010 (EUR 1.942,54).

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Nach den uns erteilten Auskünften und unseren Feststellungen bestehen zum Bilanzstichtag keine Haftungsverhältnisse.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen im Wesentlichen aus dem Gewerbemietvertrag für Büro- und Seminarräume im Tornescher Hof 1-5. Der Vertrag hat eine Grundmietzeit bis zum 31. August 2019. Insgesamt ergeben sich aus diesem Vertrag sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von EUR 820.680,00.

POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2009 EUR	Vorjahr EUR
Hörergebühren	227.369,86	209.681,16
Theaterfahrten und Studienreisen	38.378,06	56.153,72
	265.747,92	265.834,88

Die Zahl der Kurse und Einzelveranstaltungen der VHS erhöhte sich im Berichtsjahr von 574 auf 634. Dabei wurden 8.302 (Vorjahr 8.325) Unterrichtseinheiten gehalten.

2. Zuschüsse

2009 EUR	Vorjahr EUR
209.056,09	206.674,81

Die Zuschüsse betreffen im Wesentlichen Leistungen der Stadt Tornesch in Höhe von EUR 195.000,00, des Kreises Pinneberg in Höhe von EUR 6.226,09 und des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von EUR 7.830,00.

3. Sonstige betriebliche Erträge

	2009 EUR	Vorjahr EUR
Mieterträge	1.280,00	1.920,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.991,31	1.529,37
Erträge aus Abgängen des Sachanlagevermögens	1.650,00	0,00
Erträge aus "Education five"	0,00	720,00
Übrige	340,00	886,50
	5.261,31	5.055,87

Die **Mieterträge** betreffen Einnahmen aus der Untervermietung von Räumlichkeiten an den Lohnsteuerhilfeverein.

Die Erträge aus **Abgängen des Sachanlagevermögens** resultieren aus der Veräußerung von 11 PC`s aus den Kursräumen an die Stadt Tornesch.

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2009 EUR	Vorjahr EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.317,45	1.289,16
Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.432,49	13.169,67
Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.954,78	1.564,17
	13.704,72	16.023,00

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2009 €	Vorjahr €
Dozentenhonorare	144.958,10	143.780,99
Personalkosten	125.115,47	111.770,57
Raumkosten	107.283,67	105.603,65
Theaterfahrten und Studienreisen	32.889,83	42.085,06
Übrige	95.748,87	89.186,61
	505.995,94	492.426,88

Der **Dozentenhonorare** sind für 8.302 (Vorjahr 8.325) Unterrichtseinheiten entstanden.

Die **Personalkosten** betreffen im Wesentlichen die Personalkostenumlage der Stadt Tornesch in Höhe von EUR 113.163,97.

Der **Raumkosten** resultieren wesentlich aus der Anmietung von Büro- und Seminarräumen im Tornescher Hof 1-5 und in der Friedrichstraße 2-4.

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind im Wesentlichen für Werbung, Anschaffungen von Kleingeräten, Versicherungen, Lehr- und Unterrichtsbedarf sowie für allgemeine Verwaltungsaufwendungen angefallen.

Übersicht über die Formprüfungen

Übernahme der Eröffnungswerte auf die Hauptbuchkonten des Berichtsjahres geprüft	v
Entwicklung des Jahresabschlusses aus den Hauptbuchkonten geprüft	v
Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenspiegel nachgerechnet	v
Anhang auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft	v
Zu- und Abgänge im Anlagevermögen geprüft	v
Abschreibungen nachgerechnet, Abschreibungssätze geprüft	v
Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten mit Einzelnachweisen	v
Zahlungsausgleich im laufenden Geschäftsjahr geprüft	v
Bankverkehr anhand der Konten, Belegen und Kontoauszüge geprüft	st
Abstimmung der sonstigen Rückstellungen mit den Einzelnachweisen	v
Abstimmung aktiver und passiver Rechnungsabgrenzungsposten mit Einzelnachweisen	v
Umsatzerlöse mit statistischen Unterlagen und Abrechnungssätzen verprobt	st
Zuwendungsbescheide mit Konten abgestimmt	v
Personalkostenerstattungen anhand der Rechnungen geprüft	v
Nachweis von sonstigen betrieblichen Aufwendungen anhand von Rechnungen und Belegen geprüft	st

(v = vollständig, st = stichprobenweise)

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE ERHÖHUNG DER HAFTUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN VOM 1. JANUAR 2002

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Beträge von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio. tritt einheitlich der Betrag von EUR 5 Mio.

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko EUR 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, bei Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine entsprechend höhere Haftungssumme anzubieten, wobei über einen dadurch entstehenden Prämienmehraufwand noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft zu treffen wäre.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage Federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: VO/10/850 Status: nichtöffentlich Datum: 27.04.2010 Berichterstatter: Jörg-Andreas Rechter Vortrag im Rat: Andreas Bannick Erstellt von: Jörg-Andreas Rechter

Prüfung der Jahresrechnung 2009

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
20.05.2010	Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
29.06.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß § 93 (2) der Gemeindeordnung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt in Gemeinden in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, durch einen durch die Gemeindevertretung gewählten Ausschuss (§ 94 Abs. 5 GO). In der Stadt Tornesch ist entsprechend dieser Bestimmung ein Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung bestellt worden, da die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 114 GO zwar möglich jedoch zurzeit noch unwirtschaftlich ist.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung prüft die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushalt eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Prüfung kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Ausschuss beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet werden (§ 94 Abs. 1 GO).

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung sind auch die in der Anlage nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu prüfen, die, bis auf den Erwerb eines Grundstücks in Höhe von 430.500 €, im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten und somit keiner Genehmigung der Ratsversammlung bedürfen.
Über den vorgenannten Grundstückskauf und der daraus resultierenden überplanmäßigen Ausgabe zur Haushaltsstelle 2.881000.932200 (gedeckt wiederum durch den erzielten Ver-

kaufserlös), wurde bereits im Hauptausschuss am 13.7.2009 berichtet und muss nun nachträglich durch die Ratsversammlung genehmigt werden.

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2009 wird in einer Sitzungsniederschrift festgehalten. Die von der Verwaltung gefertigte und gemäß § 93 Abs. 1 GO vorgeschriebene Erläuterung zur Jahresrechnung liegt als Anlage bei.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Siehe anliegenden Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2009

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt wie folgt:

1. Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 im Verwaltungshaushalt wird

in Einnahme auf	17.363.269,38 €
und in Ausgabe auf	18.704.435,74 €
(bereinigtes Soll) und somit	
mit einem Fehlbetrag in Höhe von	1.341.166,36 €
festgestellt.	

2. Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 im Vermögenshaushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf 5.247.487,16 € (bereinigtes Soll) festgestellt.
3. Die in der Anlage nachgewiesenen und im Einzelfall unter 50.000 € liegenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden zur Kenntnis genommen.

Die in der Anlage nachgewiesene überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.881000.932200 in Höhe von 430.500 € wird nachträglich genehmigt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2009
Liste der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2009

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister

Tornesch, den 20. April 2010

Einwohnerzahl am 31.03.2008 13.048

E r l ä u t e r u n g e n

zur Jahresrechnung 2009

A. Einführung

Über die Wirtschaftsführung eines abgelaufenen Haushaltsjahres gibt die Jahresrechnung Auskunft. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft (Haushaltsrechnung) einschl. des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Für Form und Inhalt gelten die Bestimmungen der §§ 37 - 41 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

B. Haushaltsplan (in €)

Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist der durch die Haushaltssatzung vom 9. Dezember 2008 festgesetzte Haushaltsplan, welcher mit dem 1.+ 2. Nachtrag 2009 Gesamtansätze

in der Einnahme von	23.015.700 €
und in der Ausgabe von	24.376.300 €

festlegt.

Davon entfallen:

auf den Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	17.838.300 €
und in der Ausgabe	19.198.900 €

auf den Vermögenshaushalt

in der Einnahme und Ausgabe je	5.177.400 €

C. Haushaltsrechnung

I. Allgemeines

Der gemäß § 93 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 2.5.2007 (geändert durch LVO vom 15.8.2007) durch die Haushaltsrechnung zu führende Nachweis ist auf der Grundlage der Sollrechnung zu erbringen. Die Haushaltsrechnung als formelles und inhaltliches Gegenstück zum Haushaltsplan schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Soll-Einnahmen ***Verwaltungshaushalt***	17.393.767,68 €	
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	30.498,30 €	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	17.363.269,38 €	17.363.269,38 €
Soll-Einnahmen ***Vermögenshaushalt***	3.905.116,63 €	
+ Neue Haushaltseinnahmereste	1.366.300,00 €	
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	23.929,47 €	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	5.247.487,16 €	5.247.487,16 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen insgesamt		22.610.756,54 €
		==========

Soll-Ausgaben ***Verwaltungshaushalt***	18.686.921,62 €	
+ Zugang neue Haushaltsausgabereste	17.514,12 €	
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	18.704.435,74 €	18.704.435,74 €
Soll-Ausgaben ***Vermögenshaushalt***	4.145.954,31 €	
(darin enthalten: Überschuss nach § 39 (3) GemHVO: 37.295,67 €)		
+ Zugang neuer Haushaltsausgabereste	1.162.448,72 €	
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	60.915,87 €	
- Abgang alter Kassenausgaberest	0,00 €	
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	5.247.487,16 €	5.247.487,16 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben insgesamt		23.951.922,90 €

==========

Gegenüberstellung:

bereinigte Soll-Einnahmen	22.610.756,54 €
bereinigte Soll-Ausgaben	23.951.922,90 €
Ausgleich	-1.341.166,36 €

==========

II. Vermögens- und Schuldenübersicht in 1.000,00 €

	Stand Anfang 2009	Zugang 2009	Abgang 2009	Stand Ende 2009	je Einwohner TEUR
Vermögen	Das Vermögen wird derzeit für die Einführung der Doppik ermittelt				
Schulden	3.197	766	237	3.726	0,285
Saldo	==========				

Darin enthalten ist ein Rücklagenbestand von 0,00 €

III. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Für das Haushaltsjahr 2009 werden über- und außerplanmäßige Ausgaben

für den Verwaltungshaushalt in Höhe von	500.247,21 €
für den Vermögenshaushalt in Höhe von	458.167,85 €
insgesamt	958.415,06 €

==========

nachgewiesen.

Die Haushaltsrechnung 2009 schließt unter Berücksichtigung der geplanten Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 195.663,44 € mit -1.341.166,36 € ab.

In dem Nachweis für über- und außerplanmäßige Ausgaben sind die Mehrausgaben näher erläutert.

IV. Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht

Wertvolle Aufschlüsse über die finanzwirtschaftliche und haushaltsmäßige Struktur gibt der beigefügte Gesamtplan zur Haushaltsrechnung 2009 mit seiner Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen (Querschnitt) und Arten (Gruppierungsübersicht).

D. Verwaltungshaushalt

Haushaltsplanvergleich

Einnahmen nach dem Haushaltsplan in Höhe von	17.838.300,00 €
Anordnungen auf Haushaltsansatz lt. Haushaltsrechnung insgesamt in Höhe von	17.363.269,38 €
Weniger gegenüber Haushaltsansatz	475.030,62 €
	==========
Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von	19.198.900,00 €
Anordnungen auf Haushaltsansatz lt. Haushaltsrechnung insgesamt in Höhe von	18.704.435,74 €
Weniger gegenüber Haushaltsansatz	494.464,26 €
	==========

a) Einnahmen:	Haushalts-soll € %	Haushalts-rechnung € %	Mehr -/Weniger + /- €
0 Steuer, allgemeine Zuweisungen	12.239.400,00 68,61	11.997.600,36 77,92	-241.799,64
1 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	3.914.800,00 21,95	3.822.903,23 16,56	-91.896,77
2 Sonst. Finanzeinnahmen	1.684.100,00 9,44	1.542.765,79 5,52	-141.334,21
Summe	17.838.300,00 100,00	17.363.269,38 100,00	-475.030,62

b) Ausgaben:	Haushalts-soll € %	Haushalts-rechnung € %	Mehr -/Weniger + /- €
4 Personalausgaben	4.350.100,00 22,66	4.342.616,21 23,22	-7.483,79
5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	6.448.800,00 33,59	6.080.722,86 32,51	-368.077,14
7 Zuweisungen und Zuschüsse	1.935.900,00 10,08	1.917.790,01 10,25	-18.109,99
8 Sonstige Finanzausgaben	6.464.100,00 33,67	6.363.306,66 34,02	-100.793,34
Summe	19.198.900,00 100,00	18.704.435,74 100,00	-494.464,26

Berechnung des freien Finanzspielraumes nach der Haushaltsrechnung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Zuführung zum VMH	203.900,00 €	233.800,00 €	225.577,67 €	629.952,11 €	586.473,65 €	237.138,62 €
Abzügl. ord. Tilgung	203.741,52 €	233.699,29 €	225.577,67 €	249.475,26 €	249.506,54 €	237.138,62 €
Freier Finanzspielraum	158,48 €	100,71 €	0,00 €	380.476,85 €	336.967,11 €	0,00 €
Einwohnerzahl am 31.3. d.VJ.	12.885	12.952	12.926	12.884	13.010	13.048
Finanzspielraum pro Einwohner	0,01 €	0,01 €	0,00 €	29,53 €	25,90 €	0,00 €

Einnahmen

Gruppe 0 - Steuern, allgemeine Zuweisungen -

Bei der Grundsteuer B konnte das eingeplante Haushaltssoll von 1.396.200 € nicht ganz erreicht werden.

Aufkommen Grundsteuer B

1986	=	436.310,08 €	**1994**	=	703.433,01 €	**2002**	=	1.043.931,82 €
1987	=	443.813,84 €	**1995**	=	780.017,98 €	**2003**	=	1.069.316,94 €
1988	=	526.105,25 €	**1996**	=	845.867,94 €	**2004**	=	1.081.501,21 €
1989	=	498.723,88 €	**1997**	=	869.232,37 €	**2005**	=	1.202.216,09 €
1990	=	508.666,87 €	**1998**	=	897.289,19 €	**2006**	=	1.159.310,94 €
1991	=	551.129,44 €	**1999**	=	922.842,09 €	**2007**	=	1.352.962,56 €
1992	=	628.594,40 €	**2000**	=	934.223,07 €	**2008**	=	1.298.415,51 €
1993	=	695.702,09 €	**2001**	=	956.172,62 €	**2009**	=	1.394.664,60 €

Das veranschlagte Haushaltssoll in Höhe von 43.722,69 € bei der Grundsteuer A wurde um einen Betrag von 22,69 € überschritten.

Die Gewerbesteuer hatte sich seit 1991 sehr positiv entwickelt. Durch die weltweite Finanzkrise und das Absacken der Konjunktur sind jedoch in der zweiten Jahreshälfte 2009 die Einnahmen aus der Gewerbesteuer auf das Niveau des Jahres 2004 zurückgefallen.

Aufkommen Gewerbesteuer

1989	=	1.445.034,08 €	**1996**	=	3.906.725,53 €	**2003**	=	3.406.477,21 €
1990	=	1.887.767,85 €	**1997**	=	3.266.713,88 €	**2004**	=	4.179.572,08 €
1991	=	2.564.081,75 €	**1998**	=	3.145.607,75 €	**2005**	=	6.737.014,42 €
1992	=	3.027.616,41 €	**1999**	=	3.652.400,26 €	**2006**	=	5.996.092,27 €
1993	=	2.524.602,34 €	**2000**	=	3.920.745,67 €	**2007**	=	5.946.279,47 €
1994	=	3.261.287,54 €	**2001**	=	1.720.067,70 €	**2008**	=	6.235.390,32 €
1995	=	2.369.259,09 €	**2002**	=	3.259.332,74 €	**2009**	=	4.425.029,96 €

Bei den Einnahmen aus dem „Anteil an der Einkommenssteuer" wurden Mehreinnahmen gegenüber dem eingeplanten Haushaltssoll in Höhe von 226.698,00 € erzielt (HH-Soll = 4.745.700 €).

Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

1997	=	3.738.919,03 €	**2002**	=	4.113.717,00 €	**2007**	=	4.785.353,00 €
1998	=	3.945.060,15 €	**2003**	=	4.188.332,00 €	**2008**	=	5.242.375,00 €
1999	=	4.133.420,08 €	**2004**	=	3.793.462,00 €	**2009**	=	4.972.398,00 €
2000	=	4.244.815,24 €	**2005**	=	3.924.440,00 €			
2001	=	4.081.902,82 €	**2006**	=	4.216.075,00 €			

Einnahmen aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen

1997	=	794.130,37 €	**2002**	=	589.452,00 €	**2007**	=	0,00 €
1998	=	1.097.273,28 €	**2003**	=	1.062.684,00 €	**2008**	=	345.840,00 €
1999	=	370.743,88 €	**2004**	=	420.228,00 €	**2009**	=	0,00 €
2000	=	901.256,24 €	**2005**	=	398.484,00 €			
2001	=	537.408,67 €	**2006**	=	103.620,00 €			

Aufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (seit 1998)

1998	=	280.259,53 €	**2002**	=	259.622,00 €	**2006**	=	278.340,00 €
1999	=	294.300,63 €	**2003**	=	259.084,00 €	**2007**	=	309.289,00 €
2000	=	267.351,46 €	**2004**	=	259.990,00 €	**2008**	=	320.943,00 €
2001	=	261.843,31 €	**2005**	=	263.351,00 €	**2009**	=	333.571,00 €

Ausgleichsleistungen nach dem Familienlastenausgleich § 31 a FAG (seit 1998)

1998	=	303.474,23 €	**2002**	=	431.208,00 €	**2006**	=	372.432,00 €
1999	=	296.878,56 €	**2003**	=	434.640,00 €	**2007**	=	447.564,00 €
2000	=	353.748,54 €	**2004**	=	403.620,00 €	**2008**	=	420.672,00 €
2001	=	359.123,24 €	**2005**	=	438.504,00 €	**2009**	=	512.508,00 €

Gruppe 1 - Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb -

Die Abweichung der Einnahmen in Höhe von - 91.896,77 € gegenüber dem Haushaltsansatz von 3.914.800 € (Rechnungsergebnis 3.822.903,23 €) erklärt sich aus den Mindereinnahmen im Wesentlichen bei folgenden Haushaltstellen:

1.400000.160000	Erstattung Personal- und Sachkosten von der ARGE	- 45.665,55 €
1.200000.163000	Erstattung Personalkosten vom Schulverband	- 82.578,46 €

Gruppe 2 - Sonstige Finanzeinnahmen -

Die Mindereinnahmen in Höhe von 141.334,21 € (Rechnungsergebnis 1.542.765,79 €) sind im Wesentlichen bei folgenden Haushaltsstellen begründet:

1.910000.203000	Zinsen vom Schulverband Tornesch-Uetersen	- 71.798,00 €
1.910000.280000	Zuführung vom Vermögenshaushalt	- 132.050,72 €

Ausgaben

Gruppe 4 - Personalausgaben -

Der Ansatz der Personalausgaben in Höhe von 4.350.100 € wurde mit einem Betrag von 7.483,79 € unterschritten (Rechnungsergebnis = 4.342.616,21 €).

Die Belastung je Einwohner stellt sich nach dieser und den zurückliegenden Jahresrechnungen wie folgt dar:

1987	=	167,42 € (davon Rathaus 98,37 €)	**1999**	=	240,12 € (davon Rathaus 122,08 €)
1988	=	165,49 € (davon Rathaus 92,35 €)	**2000**	=	247,13 € (davon Rathaus 122,63 €)
1989	=	172,46 € (davon Rathaus 96,51 €)	**2001**	=	258,26 € (davon Rathaus 131,15 €)
1990	=	180,04 € (davon Rathaus 99,66 €)	**2002**	=	267,50 € (davon Rathaus 138,47 €)
1991	=	205,68 € (davon Rathaus 113,56 €)	**2003**	=	265,82 € (davon Rathaus 143,10 €)
1992	=	214,77 € (davon Rathaus 112,77 €)	**2004**	=	279,52 € (davon Rathaus 148,39 €)
1993	=	221,08 € (davon Rathaus 116,14 €)	**2005**	=	291,03 € (davon Rathaus 153,85 €)
1994	=	211,90 € (davon Rathaus 105,17 €)	**2006**	=	296,59 € (davon Rathaus 158,83 €)
1995	=	220,68 € (davon Rathaus 122,92 €)	**2007**	=	294,73 € (davon Rathaus 158,86 €)
1996	=	232,98 € (davon Rathaus 120,49 €)	**2008**	=	318,37 € (davon Rathaus 173,63 €)
1997	=	234,68 € (davon Rathaus 122,02 €)	**2009**	=	332,82 € (davon Rathaus 185,94 €)
1998	=	233,79 € (davon Rathaus 119,21 €)			

Gemessen an den bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (= Ausgaben abzüglich innere Verrechnungen) haben sich die Personalkosten wie folgt entwickelt:

2000	=	24,82 %	(davon Rathaus 12,32 %)
2001	=	26,06 %	(davon Rathaus 13,23 %)
2002	=	23,76 %	(davon Rathaus 12,30 %)
2003	=	24,63 %	(davon Rathaus 13,26 %)
2004	=	23,24 %	(davon Rathaus 12,34 %)
2005	=	23,52 %	(davon Rathaus 12,43 %)
2006	=	25,26 %	(davon Rathaus 13,53 %)
2007	=	23,46 %	(davon Rathaus 12,64 %)
2008	=	24,34 %	(davon Rathaus 13,27 %)
2009	=	26,57 %	(davon Rathaus 14,85 %)

Gruppe 5/6 - Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand -

Zur Darstellung der wesentlichen Abweichungen vom Haushaltssoll werden folgende Gruppierungen näher erläutert:

Gruppierungs-Nr. 50 - Unterhaltung der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen

Bei der Unterhaltung der bebauten Grundstücke wurde eine Überschreitung des Haushaltssolls mit einem Betrag von 9.674,31 € notwendig. Diese Überschreitung entstand durch unerwartete Mehrkosten bei der Unterhaltung und erhöhten Arbeitseinsatz des Bauhofes. Insbesondere fielen die Überschreitungen bei folgenden Haushaltsstellen an:

1.880000.500000	Unterhaltung der Wohnungen in der JSS	10.432,02 €

Gruppierungs-Nr. 51 - Unterhaltung der unbebauten Grundstücke und Grünanlagen

Die Unterhaltung der unbebauten Grundstücke und Grünanlagen sowie der Straßen, Wege und Plätze erforderte 2009 nicht wie in den Vorjahren einen höheren finanziellen Aufwand. Es gab dort Minderausgaben von 70.881,23 €. Diese sind im Wesentlichen bei folgenden Haushaltsstellen begründet:

1.560000.510000	Unterhaltung der Sportanlagen	38.126,41 €
1.630000.510000	Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze	39.430,49 €

Gruppierungs-Nr. 52 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände

Bei diesen Haushaltsstellen ergab sich eine Minderausgabe in Höhe von 13.915,92 €.

Gruppierungs-Nr. 53 – Mieten und Pachten

Bei den Mieten und Pachten ergaben sich Mehrausgaben in Höhe von 18.171,83 € bei einem Gesamtvolumen von 307.800 € (+ 5,90%). Diese Mehrausgabe basiert im Wesentlichen auf folgendem Einzelansatz:

1.881000.530000	Pachten	22.087,77 €

Gruppierungs-Nr. 54 - Bewirtschaftungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen

Bei der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen wurde eine Überschreitung der Einzelansätze mit einem Betrag von 26.670,69 € (Haushaltssoll 1.622.400 €) notwendig. Diese Mehrausgaben innerhalb der Gruppierung 54 entstanden bei folgenden Untergruppen bzw. Haushaltsstellen:

U-Gruppe	Bezeichnung	Ansatz	Soll	Mehr/Weniger
540	Bewirtschaftungskosten	452.700 €	459.693,59 €	+ 6.993,59 €
541	Bewirtschaftungskosten	44.400 €	33.773,02 €	- 10.626,98 €
542	Kosten für Bauhofleistungen	212.700 €	203.395,73 €	- 9.304,27 €
543	Stromkosten	37.000 €	35.663,23 €	- 1.336,77 €
544	Heizkosten	140.100 €	136.185,43 €	- 3.914,57 €
545	Kosten für Reinigungsdienst	269.500 €	280.697,88 €	+ 11.197,88 €
630.543	Gebühr Oberflächenentwässerung	438.000 €	467.796,11 €	+ 29.796,11 €
772.543	Kosten Glasreinigung	28.000 €	31.865,70 €	+ 3.865,70 €
		1.622.400 €	**1.649.070,69 €**	**+ 26.670,69 €**

Gruppierungs-Nr. 55 - Haltung von Fahrzeugen

Die Haltung der Fahrzeuge erforderte 2009 einen geringeren finanziellen Aufwand als erwartet. Die geringeren Kosten von 8.495,95 € ergeben sich insbesondere aus folgenden Haushaltsstellen:

1.020000.550000	Unterhaltung Dienstfahrzeug Bürgermeister	- 15.865,89 €
1.130000.550000	Unterhaltung Fahrzeuge Feuerwehr	- 2.045,15 €
1.771000.550000	Unterhaltung Fahrzeuge Bauhof	+ 9.318,94 €

Gruppierungs-Nr. 56/57/63 - Besondere Aufwendungen für Bedienstete, weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben

Das veranschlagte Haushaltssoll in Höhe von 377.300 € wurde mit einem Betrag von 50.480,72 € unterschritten. Diese Minderausgabe ergibt sich u.a. aus folgenden Einzelansätzen:

1.110000.572000	Obdachlosenunterbringung	- 8.485,30 €
1.650000.570000	Streumittel, Schneeräumung Kreisstraßen	- 12.300,00 €
1.270000.601000	Werk- und Kunstunterricht WBS	- 2.306,55 €
1.352000.600000	Kosten für Werbeanschlag	- 3.094,54 €
1.610000.600000	Kataster- und Planmaterial	- 7.436,58 €

Gruppierungs-Nr. 64-66 - Steuern, Geschäftsausgaben u.a.

Der Haushaltsansatz in Höhe von 471.400 € wurde mit einem Betrag von 2.402,62 € überschritten. Diese Mehrausgabe ergibt sich aus vielen Ansätzen, die wegen Geringfügigkeit der Überschreitung nicht im Einzelnen erläutert werden.

E. Vermögenshaushalt

Haushaltsplanvergleich in Einnahme

Haushaltsansätze in Einnahme von	5.177.400,00 €
Anordnungen auf Haushaltsansätze lt. Haushaltsrechnung insgesamt in Höhe von je	5.247.487,16 €
Mehr gegenüber Haushaltsansatz	70.087,16 €

==========

Haushaltsplanvergleich in Ausgabe

Haushaltsansätze in Ausgabe von	5.177.400,00 €
Anordnungen auf Haushaltsansätze lt. Haushaltsrechnung insgesamt in Höhe von je	5.247.487,16 €
Weniger gegenüber Haushaltsansatz	70.087,16 €

==========

Von dem Gesamtbeträgen entfallen auf:

	Haushalts-soll €	Haushalts-rechnung €	Mehr/Weniger +/- €
Einnahmen:			
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	237.200,00	237.138,62	-61,38
Entnahme aus der Rücklage	195.500,00	195.663,44	163,44
Rückflüsse aus Darlehen	22.000,00	23.034,93	1.034,93
Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen	313.900,00	313.950,00	50,00
Beiträge u.ä. Entgelte	1.093.000,00	770.893,78	-322.106,22
Veräußerungserlöse	1.816.500,00	2.238.720,00	422.220,00
Zuweisungen und Zuschüsse	733.000,00	701.786,39	-31.213,61
Kreditaufnahmen	766.300,00	766.300,00	0,00
Summe Einnahme	**5.177.400,00**	**5.247.487,16**	**70.087,16**

Ausgaben einschließlich Haushaltsreste	Haushalts-soll €	Haushalts-rechnung €	Mehr/Weniger + /- €
Zuführung an die Rücklage	0,00	0,00	0,00
Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erwerb von Grundstücken	236.000,00	669.347,39	433.347,39
Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	175.900,00	156.674,31	-19.225,69
Baumaßnahmen	1.768.200,00	1.591.807,50	-176.392,50
Tilgung von Krediten	237.200,00	237.138,62	-61,38
Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen	597.500,00	561.983,83	-35.516,17
Deckung von Soll-Fehlbeträgen aus Vorjahr	1.378.000,00	1.377.986,23	-13,77
Gewährung von Darlehen	130.300,00	130.300,00	0,00
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	654.300,00	522.249,28	-132.050,72
Summe Ausgaben	**5.177.400,00**	**5.247.487,16**	**70.087,16**

Einnahmen:

Beiträge und ähnliche Entgelte

Das eingeplante Haushaltssoll von 1.093.000 € wurde mit dem Rechnungsergebnis von 770.893,78 € weit unterschritten. Dies lag unter anderem daran, dass erwartete Erschließungsbeiträge aus dem B-Plan 58 + B-Plan 60 nicht veranlagt bzw. kassenwirksam wurden.

Veräußerungserlöse:

Bei den Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens und hier insbesondere bei der Veräußerung von Grundstücken, entstanden Mehreinnahmen in Höhe von 422.220,00 € (Haushaltssoll 1.816.500 €, Rechnungsergebnis 2.238.720,00 €). Diese Mehreinnahme resultiert aus einem Verkauf einer Teilfläche eines Grundstücks in der Hamburger Str. 3.

Zuweisungen und Zuschüsse:

Folgende Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden im Vermögenshaushalt 2009 eingeplant:

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Haushaltssoll €	Haushalts-rechnung €	Mehr/Weniger €
vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	112.000,00	101.482,20	-10.517,80
vom Land	400.000,00	400.000,00	0,00
von Gemeinden u. Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00
von Zweckverbänden u. dergl.	0,00	0,00	0,00
von sonstigen öffentlichen Bereich	200.000,00	200.000,00	0,00
von sonstigen Bereichen	0,00	0,00	0,00
von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	16.000,00	304,19	-15.695,81
von privaten Unternehmen	5.000,00	0,00	-5.000,00
von übrigen Bereichen	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme:	**733.000,00**	**701.786,39**	**-31.213,61**

Ausgaben:

Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, technischem Gerät, Möbeln und sonstigem Inventar (Einzelpreis über 150,00 €) gab es Minderausgaben in Höhe von 19.225,69 € (Haushaltsansatz = 175.900,00 €).

Baumaßnahmen:

Bei den Baumaßnahmen (Gr. 94 – 96) entstanden Minderausgaben in Höhe von 176.392,50 €. Diese Minderausgabe ist im Wesentlichen durch die Nichtinanspruchnahme der Haushaltsmittel für die Bau- und Planungskosten am Bahnhof (Brücke 750.000 €) sowie durch Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahren bei verschiedenen Haushaltsstellen entstanden.

Tilgung:

Bei der Tilgung gab es eine Minderausgabe in Höhe von 61,38 € (Haushaltsansatz = 237.200,00 €). Diese Minderausgabe resultiert aus der Aufrundung der Einzelansätze auf volle 100,00 € bei der Planung.

F. Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss bezieht sich auf die Gesamttätigkeit der Stadtkasse, also auch auf die außerhalb des Haushaltsplanes verwalteten Gelder (Verwahrgelder und Vorschüsse) und auf die Restabwicklung aus Vorjahren.

Im Haushaltsjahr 2009 sind insgesamt abgewickelt worden:

Ist-Einnahmen	14.366.711,65 €
Ist-Ausgaben	24.604.959,12 €
Buchmäßiger Kassenbestand am 31.12.2009	-10.238.247,47 €

Aufgliederung	Ist-Einnahmen €	Ist-Ausgaben €	Bestand €
Verwaltungshaushalt	16.175.464,85	18.731.823,58	-2.556.358,73
Vermögenshaushalt	4.304.395,10	4.385.138,72	-80.743,62
Verwahrgelder	1.615.463,84	1.487.996,82	127.467,02
Vorschüsse	-7.728.612,14	0,00	-7.728.612,14
Insgesamt:	14.366.711,65	24.604.959,12	-10.238.247,47

Verwaltungshaushalt

Einzahlungen auf Restvorträge aus Vorjahren und Anordnungen des lfd. Jahres	16.175.464,85 €
Auszahlungen auf Restvorträge aus Vorjahren und Anordnungen des lfd. Jahres	18.731.823,58 €
Bestand-Vortrag 2009	- 2.556.358,73 €
Kasseneinnahmereste sollen noch eingehen 2010 u. w.	1.232.601,73 €
Kassen- und Haushaltsausgabereste sind 2010 u. w. zu leisten bzw. in Anspruch zu nehmen	17.409,36 €
Mithin Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes	- 1.341.166,36 €

Folgende Reste und Bestände wurden ins Haushaltsjahr 2010 übertragen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts-einnahme- bzw. Kasseneinnahme-reste €	Haushaltsausgabe- bzw. Kassenausgabe-reste €
I. Verwaltungshaushalt			
1.020000.150000	Ersätze aus Post- und Fernsprechgebühren	377,88	0,00
1.020000.150500	Vermischte Einnahmen	0,00	0,00
1.030000.261000	Säumniszuschläge/Mahngebühren	99.608,60	0,00
1.110000.100000	Verwaltungsgebühren	1.795,00	0,00
1.110000.110000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	87.600,77	0,00
1.110000.150000	Ersätze	102,60	0,00
1.110000.150100	Ersätze aus Heizkosten und Nebenabgaben	11.106,28	0,00

1.110000.167000	Erstattung v. Ausgaben des VWH d. Privatpersonen	5.500,37	0,00
1.110000.260000	Bußgelder	3.197,90	0,00
1.130000.100000	Verwaltungsgebühren	13.438,88	0,00
1.130000.140000	Mieten aus dem Feuerwehrgerätehaus Esingen	290,80	0,00
1.130000.150100	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	784,57	0,00
1.210000.110000	Vorklassengebühren	255,65	0,00
1.211000.140000	Mieten und Pachten	261,28	0,00
1.211000.150100	Ersätze aus Heizkosten und Nebenabgaben	366,68	0,00
1.211000.501000	Unterhaltung der Johannes-Schwennesen-Schule	0,00	17.514,12
1.215000.150500	Vermischte Einnahmen	98,31	0,00
1.215000.167000	Erstattung Honorarkosten durch Stadtwerke GmbH	1.620,00	0,00
1.270000.150000	Ersätze	506,56	0,00
1.290000.166000	Eigenanteil der Schüler am Schulbus der Stadt	2.226,85	0,00
1.350000.150000	Nebenkosten	184,06	0,00
1.400000.140000	Mieten und Pachten	1.763,12	0,00
1.400000.150100	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	2.130,59	0,00
1.431000.110000	Entgelt für die Benutzung der Einrichtung	30,21	0,00
1.435000.140000	Mieten und Pachten	599,80	0,00
1.435000.150100	Ersätze aus Heizkosten und Nebenabgaben	449,95	0,00
1.460100.164000	Ersätze aus Unterhaltung der Kinderspielplätze	70,65	0,00
1.460300.163000	Personalkostenerstattung vom SZV und DRK für Hortgruppe	2.703,68	0,00
1.600000.100000	Verwaltungsgebühren	15,60	0,00
1.620000.207000	Hypotheken- und Darlehenszinsen	311,87	0,00
1.630000.111000	Entgelt f.d. Benutzung v. öffentlichen Straßenräumen	203,00	0,00
1.630000.150000	Ersätze für Schilder	242,30	0,00
1.630000.150100	Ersätze	375,60	0,00
1.720000.150000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	92,03	0,00
1.760000.140000	Mieten und Pachten	235,20	0,00
1.771000.150500	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	774,16	0,00
1.771000.165000	Erstattung Verwaltungskosten durch Eigenbetrieb	4.326,27	0,00
1.771000.166000	Kostenerstattung durch Dritte	134,76	0,00
1.880000.140000	Mieten und Pachten	3.101,16	0,00
1.880000.150100	Ersätze aus Heizkosten und Nebenabgaben	7.329,52	0,00
1.881000.141000	Mieten und Pachten	796,25	0,00
1.900000.000010	Grundsteuer A	3.447,04	0,00
1.900000.001000	Grundsteuer B	116.893,53	0,00
1.900000.003000	Gewerbesteuer (brutto)	599.165,19	0,00
1.900000.021000	Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschick-lichkeitsgeräten	184.797,86	0,00
1.900000.022000	Hundesteuer	2.841,18	0,00
1.900000.265000	Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen	29.341,24	0,00
1.900000.845000	Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen	0,00	-104,77
1.910000.261000	Säumniszuschläge/Stundungszinsen	43.588,81	0,00
1.910000.269000	Überschuss - Ist	46,67	0,00
1.910000.808000	Zinsen an Kreditmarkt	0,00	0,01
1.999999.000000	Abwicklung pauschales Ist	-2.528,55	0,00
	Zwischensumme I:	**1.232.601,73**	**17.409,36**

Vermögenshaushalt

Einzahlungen auf Restvorträge aus Vorjahren und Anordnungen des lfd. Jahres	4.304.395,10 €
Auszahlungen auf Restvorträge aus Vorjahren und Anordnungen des lfd. Jahres	4.385.138,72 €
Bestands-Vortrag 2009	- 80.743,62 €
Auf Kassen- und Haushaltseinnahmereste sollen noch eingehen 2010 u. w.	2.279.350,67 €
Kassen- und Haushaltsausgabereste sind 2010 u. w. zu leisten bzw. in Anspruch zu nehmen	2.198.607,05 €
Mithin buchmäßiger Ausgleich des Vermögenshaushaltes	0,00 €

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltseinnahme- bzw. Kasseneinnahmereste €	Haushaltsausgabe- bzw. Kassenausgabereste €
II. Vermögenshaushalt			
2.115000.987000	Investitionszuschuss für Photovoltaikanlagen	0,00	2.500,00
2.130000.935010	Erwerb von Feuerwehrfahrzeugen	0,00	74.551,20
2.130000.964000	Umbau- und Sanierungsarbeiten	0,00	143.348,54
2.215000.962000	Umbaumaßnahmen bzw. energetische Baumaßnahmen	0,00	10.783,98
2.431000.960000	ATS-Dachsanierung	0,00	8.000,00
2.560000.950000	Bau- und Planungskosten neuer Sportplatz am Gr. Moorweg	0,00	50.000,00
2.610000.960100	Lärmminderungsplan	0,00	22.750,90
2.610000.960300	Fortschreibung Landschaftsplan	0,00	20.000,00
2.630000.350000	Erschließungsbeiträge und ähnliche Entgelte	308.449,04	0,00
2.630000.950000	Ausgleichsmaßnahmen	0,00	6.234,35
2.630000.961000	Verkehrsrahmenplan	0,00	25.000,00
2.630300.361000	Zuweisung vom Land Stadtkern/Bahnhofsumfeld	800.000,00	0,00
2.630300.364000	Zuweisung Förderungsfond Hamburger Randgebiet	400.000,00	0,00
2.630300.950100	Bau- und Planungskosten Stadtkern/Bahnhofsumfeld	0,00	1.475.273,34
2.630700.950000	Erschließung B-Plan 58 - Abrechnung Honorarkosten -	0,00	1.500,00
2.631200.950000	Kosten Erschließung B-Plan 23	0,00	185.316,36
2.632000.950000	Kosten für den Ausbau der Uetersener Straße	0,00	30.000,00
2.632800.955020	Straßenneubau Esinger Moor VI. BA Birkenweg	0,00	683,03
2.632800.955040	Straßenneubau Esinger Moor VIII. BA Pfahlweg	0,00	600,00
2.632800.955100	Planungskosten Straßensanierung Ortskern	0,00	107.213,75
2.632800.955300	Straßenneubau Willy-Meyer-Straße	0,00	19.632,90
2.633000.950000	Weitere Erschließungsmaßnahmen	0,00	600,00
2.665000.960000	Erneuerung Ampelanlagen	0,00	10.000,00
2.670000.960000	Erweiterung der Straßenbeleuchtung	0,00	4.618,70
2.700117.350000	Beiträge und ähnliche Entgelte	4.601,63	0,00
2.910000.378800	Beiträge und ähnliche Entgelte	766.300,00	0,00
	Zwischensumme II:	**2.279.350,67**	**2.198.607,05**
	Gesamtsumme I + II:	**3.511.952,40**	**2.216.016,41**

Verwahrgelder:

Im Rahmen der Verwahrgelder sind an fremden Geldern u.a. eingezogen und abgeführt worden:

Gebühren Straßenverkehrsamt	75,07 €
Fischereimarken	787,87 €
Verwaltungsgebühren der Bundeskasse Karlsruhe für die Ausstellung von Führungszeugnissen	335,94 €
Wohngeld	595,94 €
Allgemeine Verwahrgelder	1.135,93 €
Sicherungsbeträge	9.613,24 €

Für die Eigenbetriebe:

Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Tornesch	53.289,88 €
Eigenbetrieb Volkshochschule	157.764,97 €

Vorschüsse:

Im Rahmen der Vorschüsse wurden u.a. geleistet:

Treuhandkonto Landgesellschaft	7.659.436,38 €
Abrechnungskonto Sozialhilfe	18.926,56 €
Erstattung BSHG / Uetersen	147.540,82 €
Erstattung BSHG / Haseldorf	5.074,61 €
Abrechnungskonto Unterbringung Asyl (BSHG + LG)	33.738,16 €

Die Vorschusskonten im Bereich der Sozialhilfe werden nur noch zur Abwicklung von Altfällen genutzt, da seit April 2007 die Auszahlung der Sozialhilfe direkt über den örtlichen Träger (Kreis Pinneberg) erfolgt.

G. Schlussbetrachtung:

Mit der Vorlage

a) des kassenmäßigen Abschlusses (Nachweis der Kasse über die Verwaltung der gesamten Geldmittel)
b) der Haushaltsrechnung mit Anlagen (Nachweis der Verwaltung über den Vollzug des Haushaltsplanes)

sowie mit der Prüfung der Jahresrechnung ist den gesetzlichen Vorschriften über die Jahresrechnung (§ 93 GO) Genüge getan.

Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg.

Im Auftrage:

Rechter
Verw.-Angestellter

Über - und außerplanmäßige Ausgaben 2009

KK	Haushaltsstelle		Bezeichnung	Ansatz	AO-Soll	Ist	ÜPL/APL
1	000000	400000	-SN 10- Personalausgaben	208.400 €	211.090,83 €	211.090,83 €	2.690,83 €
1	000000	592000	Ehrengaben für besondere Anlässe	4.000 €	4.514,10 €	4.514,10 €	514,10 €
1	000000	592100	Nachrufe, Kränze pp.	1.000 €	1.016,43 €	1.016,43 €	16,43 €
1	000000	600000	Software-Lizenz Ratsinformationssystem	1.800 €	6.274,75 €	6.274,75 €	4.474,75 €
1	020000	400000	-SN 10- Personalausgaben	367.900 €	369.549,39 €	369.549,39 €	1.649,39 €
1	020000	500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0 €	1.273,30 €	1.273,30 €	1.273,30 €
1	020000	540000	Bewirtschaftungskosten Rathaus	49.500 €	50.763,94 €	50.763,94 €	1.263,94 €
1	020000	542000	Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	20.000 €	20.353,41 €	20.353,41 €	353,41 €
1	020000	545000	Reinigungskosten Rathaus	42.000 €	44.335,34 €	44.335,34 €	2.335,34 €
1	020000	600000	EDV-Kosten für Personalkostenabrechnung	5.000 €	5.752,90 €	5.752,90 €	752,90 €
1	020000	641000	Regulierung von Schadenfällen -Selbstbeteiligung-	200 €	275,00 €	275,00 €	75,00 €
1	020000	650000	Schreib- und Zeichenbedarf	12.000 €	13.296,94 €	13.296,94 €	1.296,94 €
1	020000	651000	Gesetz- u. Amtsblätter, Druck- u. Buchbindekosten	11.000 €	14.134,74 €	14.134,74 €	3.134,74 €
1	020000	652000	Post- und Fernsprechgebühren	60.000 €	65.996,62 €	65.996,62 €	5.996,62 €
1	020000	654000	Reisekosten pp.	2.500 €	4.651,20 €	4.651,20 €	2.151,20 €
1	020000	661100	Beitrag Kommunaler Arbeitgeberverband	1.400 €	1.400,50 €	1.400,50 €	0,50 €
1	025000	400000	-SN 10- Personalausgaben	35.000 €	36.084,02 €	36.084,02 €	1.084,02 €
1	030000	562000	Fortbildungskosten der Mitarbeiter/innen	4.600 €	6.326,25 €	6.326,25 €	1.726,25 €
1	030000	600000	EDV-Kosten für das HKR-Verfahren	5.000 €	6.427,96 €	6.427,96 €	1.427,96 €
1	030000	650000	Allgemeine Geschäftsbedürfnisse	900 €	2.258,95 €	2.258,95 €	1.358,95 €
1	030000	658000	Bankgebühren	500 €	513,60 €	513,60 €	13,60 €
1	051000	571000	Wahlkosten	17.000 €	19.447,36 €	19.447,36 €	2.447,36 €
1	080000	562000	Aus- und Fortbildung	700 €	719,63 €	719,63 €	19,63 €
1	080000	562100	Ausbildungskosten	15.700 €	15.736,87 €	15.736,87 €	36,87 €
1	110000	400000	-SN 10- Personalausgaben	136.800 €	137.237,29 €	137.237,29 €	437,29 €

Über - und außerplanmäßige Ausgaben 2009

KK	Haushaltsstelle		Bezeichnung	Ansatz	AO-Soll	Ist	ÜPL/APL
1	110000	500000	Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte	2.500 €	2.631,39 €	2.631,39 €	131,39 €
1	110000	540000	Bewirtschaftungskosten	19.400 €	20.281,96 €	20.281,96 €	881,96 €
1	110000	542000	Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	10.000 €	16.892,20 €	16.892,20 €	6.892,20 €
1	110000	570000	Fortbildung des Schiedsmannes	500 €	518,00 €	518,00 €	18,00 €
1	110000	650000	Allgemeine Geschäftsbedürfnisse	37.000 €	39.924,19 €	39.924,19 €	3.684,44 €
1	115000	540000	Kosten der Müllbeseitigung	90.000 €	136.960,86 €	136.960,86 €	46.960,86 €
1	130000	400000	-SN 10- Personalausgaben	38.200 €	38.475,53 €	38.475,53 €	275,53 €
1	130000	500000	Unterhaltung der Gerätehäuser und Schulungsräume	4.500 €	9.451,99 €	9.451,99 €	4.951,99 €
1	130000	510000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	200 €	2.527,33 €	2.527,33 €	2.327,33 €
1	130000	542000	Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	1.500 €	4.603,39 €	4.603,39 €	3.103,39 €
1	130000	545000	Reinigungskosten der Feuerwehrgerätehäuser	3.000 €	8.225,82 €	8.225,82 €	5.225,82 €
1	130000	562000	Aus- und Fortbildung	6.200 €	14.157,65 €	14.157,65 €	7.957,65 €
1	130000	570000	Verbrauchsmaterialien	700 €	732,92 €	732,92 €	32,92 €
1	130000	640000	Versicherung der Feuerwehrangehörigen	17.600 €	18.211,26 €	18.211,26 €	611,26 €
1	130000	650000	Allgemeine Geschäftsbedürfnisse	3.500 €	4.074,96 €	4.074,96 €	574,96 €
1	130000	652000	Post- und Fernsprechgebühren	4.400 €	4.664,90 €	4.664,90 €	264,90 €
1	130000	713000	Umlagen an den Feuerwehrverband	3.800 €	3.834,00 €	3.834,00 €	34,00 €
1	130000	713100	Umlage an die Kreisschlauchpflegerei	4.800 €	5.834,59 €	5.834,59 €	1.034,59 €
1	131000	550000	Unterhaltung Feuerwehrfahrzeug Jugendwehr	500 €	559,96 €	559,96 €	59,96 €
1	131000	560000	Ausrüstungsgegenstände und Dienstkleidung	2.400 €	2.460,15 €	2.460,15 €	60,15 €
1	200000	400000	-SN 10- Personalausgaben	62.500 €	68.134,56 €	68.134,56 €	5.634,56 €
1	200000	701000	Zuschüsse für Klassenfahrten	2.100 €	2.106,00 €	2.106,00 €	6,00 €
1	211000	521000	Unterhaltung und Ergänzung von Inventar	4.100 €	6.820,89 €	6.820,89 €	2.720,89 €
1	211000	522000	Unterhaltung technischer Einrichtungsgegenstände	1.800 €	2.926,58 €	2.926,58 €	1.126,58 €
1	211000	541000	Bewirtschaftungskosten	14.900 €	15.279,07 €	15.279,07 €	379,07 €

Über - und außerplanmäßige Ausgaben 2009

KK	Haushaltsstelle		Bezeichnung	Ansatz	AO-Soll	Ist	ÜPL/APL
1	211000	542100	Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	1.100 €	3.238,42 €	3.238,42 €	2.138,42 €
1	211000	543000	Stromkosten	7.900 €	7.919,46 €	7.919,46 €	19,46 €
1	211000	545100	Reinigungskosten der Johannes- Schwennesen-Schule	39.900 €	45.242,65 €	45.242,65 €	5.342,65 €
1	211000	580000	Lehr- und Unterrichtsmittel	2.000 €	2.667,13 €	2.667,13 €	667,13 €
1	211000	601000	Werk- u. Kunstunterricht	200 €	933,14 €	933,14 €	733,14 €
1	211000	640000	Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung	11.200 €	11.301,80 €	11.301,80 €	101,80 €
1	211000	650000	Bürobedarf	1.400 €	1.976,42 €	1.976,42 €	576,42 €
1	211000	654000	Reisekosten pp.	200 €	765,55 €	765,55 €	565,55 €
1	211000	661000	Sonstiges	0 €	51,90 €	51,90 €	51,90 €
1	211000	679000	Erstattung von Personalkosten	51.100 €	51.955,09 €	51.955,09 €	2.455,09 €
1	211100	500000	Unterhaltung Turnhalle	4.500 €	4.631,81 €	4.631,81 €	131,81 €
1	211100	652000	Post- und Fernsprechgebühren	200 €	219,02 €	219,02 €	19,02 €
1	215000	500000	Unterhaltung der Fritz Reuter-Schule	41.000 €	42.488,73 €	42.488,73 €	1.488,73 €
1	215000	520100	Unterhaltung technischer Einrichtungsgegenstände	100 €	145,56 €	145,56 €	45,56 €
1	215000	545000	Reinigungskosten Fritz-Reuter-Schule GHS	80.500 €	81.450,11 €	81.450,11 €	950,11 €
1	215000	562000	Fortbildungskosten	0 €	589,00 €	589,00 €	589,00 €
1	215000	576000	Lernmittel	13.800 €	15.821,69 €	15.821,69 €	2.021,69 €
1	215000	610000	Schülerbücherei	1.000 €	1.089,83 €	1.089,83 €	89,83 €
1	215000	640000	Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung	13.500 €	13.637,23 €	13.637,23 €	137,23 €
1	215000	652000	Post- und Fernsprechgebühren	2.500 €	4.206,63 €	4.206,63 €	1.706,63 €
1	215000	654000	Reisekosten pp.	100 €	255,90 €	255,90 €	155,90 €
1	215000	672000	Schulkostenbeiträge	0 €	16.890,00 €	16.890,00 €	16.890,00 €
1	215100	500000	Unterhaltung der Turnhalle	6.000 €	7.588,05 €	7.588,05 €	1.588,05 €
1	215100	520000	Unterhaltung u. Ergänzung von Inventar	1.000 €	1.025,00 €	1.025,00 €	25,00 €
1	270000	530000	Miete Kopierer	1.500 €	3.020,24 €	3.020,24 €	1.520,24 €

Über - und außerplanmäßige Ausgaben 2009

KK	Haushaltsstelle		Bezeichnung	Ansatz	AO-Soll	Ist	ÜPL/APL
1	270000	545000	Reinigungskosten der Wilhelm-Busch-Schule	21.000 €	24.109,59 €	24.109,59 €	3.109,59 €
1	270000	576000	Lernmittel	1.900 €	2.550,55 €	2.550,55 €	650,55 €
1	270000	602000	Heilpädagogisches Reiten	1.900 €	2.220,00 €	2.220,00 €	320,00 €
1	270000	610000	Schülerbücherei	100 €	185,39 €	185,39 €	85,39 €
1	270000	620000	Schulveranstaltungen	200 €	725,40 €	725,40 €	525,40 €
1	270000	652000	Post- und Fernsprechgebühren	2.300 €	3.497,71 €	3.497,71 €	1.197,71 €
1	270000	679000	Erstattung Personalkosten	14.000 €	18.955,61 €	18.955,61 €	4.955,61 €
1	270000	700000	Zuschuss an das Diakonische Werk	2.500 €	2.500,01 €	2.500,01 €	0,01 €
1	281000	672100	Schulkostenbeiträge für Gesamtschulen	771.800 €	814.930,00 €	814.930,00 €	43.130,00 €
1	285000	672000	Schulkostenbeiträge für Ersatzschulen	12.300 €	25.823,00 €	25.823,00 €	13.523,00 €
1	295000	630000	EDV-Kosten	1.800 €	2.856,00 €	2.856,00 €	1.056,00 €
1	295500	400000	-SN 10- Personalausgaben	21.800 €	22.143,19 €	22.143,19 €	343,19 €
1	340000	540000	Bewirtschaftungskosten für Ehren- und Mahnmale	100 €	188,73 €	188,73 €	88,73 €
1	352000	400000	-SN 10- Personalausgaben	195.400 €	197.201,30 €	197.201,30 €	1.801,30 €
1	352000	520000	Unterhaltung u. Ergänzung von Inventar	1.100 €	2.896,22 €	2.896,22 €	1.796,22 €
1	352000	650000	Allgemeine Geschäftsbedürfnisse	4.600 €	5.106,18 €	5.106,18 €	506,18 €
1	352000	652000	Post- und Fernsprechgebühren	1.300 €	1.540,01 €	1.540,01 €	240,01 €
1	400000	400000	-SN 10- Personalausgaben	451.700 €	451.727,75 €	451.727,75 €	27,75 €
1	400000	542000	Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	0 €	124,42 €	124,42 €	124,42 €
1	400000	562000	Fortbildungskosten der Mitarbeiter/innen	3.000 €	3.574,15 €	3.574,15 €	574,15 €
1	400000	650000	Allgemeine Geschäftsbedürfnisse	2.800 €	3.094,92 €	3.094,92 €	294,92 €
1	400300	655000	Sitzungsgelder, Reisekosten, Auslagenersatz	1.100 €	1.307,00 €	1.307,00 €	207,00 €
1	400600	600000	EDV-Kosten für das Wohngeldverfahren	800 €	1.091,04 €	1.091,04 €	291,04 €
1	410000	672000	Erstattungen an den Kreis als örtlichen Sozialhilfeträger	0 €	31.001,76 €	31.001,76 €	31.001,76 €
1	431000	520000	Unterhaltung u. Ergänzung von Inventar	1.100 €	3.830,95 €	3.830,95 €	2.730,95 €

Über - und außerplanmäßige Ausgaben 2009

KK	Haushaltsstelle		Bezeichnung	Ansatz	AO-Soll	Ist	ÜPL/APL
1	431000	545000	Reinigungskosten Altentagesstätte	34.000 €	35.495,43 €	35.495,43 €	1.495,43 €
1	431000	652000	Fernsprechgebühren	200 €	425,61 €	425,61 €	225,61 €
1	451500	703000	Weltkindertag	2.500 €	2.691,23 €	2.691,23 €	191,23 €
1	460300	600000	EDV-Kosten	1.000 €	1.239,92 €	1.239,92 €	239,92 €
1	460300	654000	Dienstreisen	500 €	535,74 €	535,74 €	35,74 €
1	464000	701300	Freiwilliger Zuschuss zur Betreuung durch Tagesmütter	9.000 €	9.629,00 €	9.629,00 €	629,00 €
1	464500	701000	Zuschuss für den Betrieb der Betreuungsklasse	5.700 €	5.895,83 €	5.895,83 €	195,83 €
1	580000	510000	Unterhaltung der Anlagen	390.000 €	411.946,35 €	411.946,35 €	21.946,35 €
1	600000	400000	-SN 10- Personalausgaben	343.100 €	347.264,81 €	347.264,81 €	4.164,81 €
1	600000	562000	Fortbildungskosten der Mitarbeiter/innen	4.600 €	5.390,47 €	5.390,47 €	790,47 €
1	600000	650000	Allgemeine Geschäftsbedürfnisse	2.600 €	3.302,26 €	3.302,26 €	702,26 €
1	600000	655000	Sachverst.-,Gerichts- und ähnliche Kosten	4.600 €	10.504,90 €	10.504,90 €	5.904,90 €
1	630000	540000	Stromkosten für Ampelanlage	900 €	906,12 €	906,12 €	6,12 €
1	630000	543000	Gebühren für Oberflächenentwässerung	438.000 €	467.796,11 €	467.796,11 €	29.796,11 €
1	630000	602000	Verkehrszeichen, Straßenbenennungsschilder	23.000 €	25.963,30 €	25.963,30 €	2.963,30 €
1	650000	542000	Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	5.000 €	8.343,29 €	8.343,29 €	3.343,29 €
1	670000	510000	Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen	95.000 €	99.731,42 €	99.731,42 €	4.731,42 €
1	675000	510000	Kosten für Reinigung einschl. Abläufe	16.000 €	26.687,43 €	26.687,43 €	10.687,43 €
1	761000	542000	Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	1.000 €	1.058,54 €	1.058,54 €	58,54 €
1	771000	510000	Unterhaltung des Bauhofes	20.000 €	29.885,71 €	29.885,71 €	9.885,71 €
1	771000	540000	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	17.900 €	18.191,66 €	18.191,66 €	291,66 €
1	771000	550000	Unterhaltung der Fahrzeuge des Bauhofes	40.000 €	49.318,94 €	49.318,94 €	9.318,94 €
1	771000	551000	Fahrräder	100 €	439,40 €	439,40 €	339,40 €
1	771000	560000	Dienst- u. Schutzkleidung	4.000 €	4.890,02 €	4.890,02 €	890,02 €
1	771000	652000	Miete Telefonanlage	1.300 €	2.508,36 €	2.508,36 €	1.208,36 €

Über - und außerplanmäßige Ausgaben 2009

KK	Haushaltsstelle		Bezeichnung	Ansatz	AO-Soll	Ist	ÜPL/APL
1	772000	542000	Reinigungsmittel	23.000 €	23.281,45 €	23.281,45 €	281,45 €
1	772000	543000	Kosten Glasreinigung durch Fremdfirmen	28.000 €	31.865,70 €	31.865,70 €	3.865,70 €
1	772000	562000	Fortbildungskosten	1.000 €	1.040,00 €	1.040,00 €	40,00 €
1	772000	654000	Reisekosten	400 €	601,20 €	601,20 €	201,20 €
1	880000	500000	Unterhaltung der Gebäude	1.000 €	11.234,02 €	11.234,02 €	10.234,02 €
1	880000	540000	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	2.500 €	2.831,89 €	2.831,89 €	331,89 €
1	880000	542000	Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	2.200 €	4.499,24 €	4.499,24 €	2.299,24 €
1	881000	500000	Unterhaltung der Grundstücke	1.600 €	2.336,41 €	2.336,41 €	736,41 €
1	881000	530000	Pachten	27.800 €	49.887,77 €	49.887,77 €	22.087,77 €
1	900000	845000	Verzinsung Steuernachforderungen und -erstattungen	16.000 €	48.474,00 €	48.474,00 €	32.474,00 €
1	910000	808100	Zinsen für laufende Konten	370.000 €	407.580,72 €	407.580,72 €	37.580,72 €
			Summe	**5.067.800 €**	**5.565.686,96 €**	**5.565.686,96 €**	**500.247,21 €**
2	020000	935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	6.000 €	11.587,16 €	11.587,16 €	5.587,16 €
2	115000	951000	Sanierung von Straßenbäumen gemäß Baumkataster	0 €	648,38 €	648,38 €	648,38 €
2	211000	962000	Dachsanierung der Esinger Schule	0 €	4.110,47 €	4.110,47 €	4.110,47 €
2	290000	935000	Beschaffung eines neuen Schulbusses	400 €	478,38 €	478,38 €	78,38 €
2	632800	955030	Straßenneubau Esinger Moor VII. BA Koppeldamm	0 €	9.726,65 €	9.726,65 €	9.726,65 €
2	632800	956000	Straßenausbau Wilhelmstraße/ Heimstättenstraße	1.100 €	3.813,77 €	3.813,77 €	2.713,77 €
2	771000	935000	Beschaffung von Geräten, Maschinen pp.	7.000 €	8.108,13 €	8.108,13 €	1.108,13 €
2	880000	935000	Erwerb bewegliches Vermögen	0 €	847,52 €	847,52 €	847,52 €
2	881000	932200	Allgemeiner Grunderwerb	30.000 €	463.347,39 €	463.347,39 €	433.347,39 €
			Summe	**44.500 €**	**502.667,85 €**	**502.667,85 €**	**458.167,85 €**
*	*****	*****	**Gesamtsumme**	**5.112.300 €**	**6.068.354,81 €**	**6.068.354,81 €**	**958.415,06 €**

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage Federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: VO/10/867-1 Status: öffentlich Datum: 17.06.2010 Berichterstatter: Roland Krügel Vortrag im Rat: Stefan Unger Erstellt von: Gunnar Seiler

Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 zum Zwecke der Anhebung der Realsteuerhebesätze

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
29.06.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Zur Sicherung der Finanzkraft der Stadt Tornesch und zur Wahrung des Gestaltungsspielraumes der Selbstverwaltung ist es notwendig, sowohl die Ausgabeseite als auch die Einnahmeseite des Haushaltes nachhaltig zu optimieren.

Im Bereich der Ausgaben zeigen die im Frühjahr beschlossenen Sparmaßnahmen erste Wirkung, für konkrete Angaben ist es jedoch noch zu früh. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2011 werden diese Maßnahmen überprüft.

In Zukunft ist damit zu rechnen, dass die Zuschüsse für die Volkshochschule und für die Bücherei drastisch reduziert werden. Darüber hinaus sind wegen des starken Winters erhebliche Straßenunterhaltungsmaßnahmen notwendig, um die Substanz zu erhalten. Für die Teilnahme an den Programmen der Aktiv-Region, z.B. Wegebau, ist es notwendig bei einer Zuschussquote von 55 % den kommunalen Anteil bereitzustellen. Auch der Kita-Taler muss weiter finanziert werden, wenn er weiterhin gewährt werden soll. Außerdem müssen z.B. die Baukosten für die Erweiterungen der Feuerwachen in Höhe von 2,5 Mio. € bezahlt werden.

Aufgrund der weltweiten Finanzkrise und der die Kommunen belastenden Gesetzgebung des Bundes und des Landes sind die Einnahmen im Bereich der Realsteuern rückläufig. Eine Anhebung der Hebesätze ermöglicht die Kompensation teilweise oder ganz. Auf diese Möglichkeit wurde bereits in den vergangenen Sitzungen des Finanz- sowie Hauptausschusses hingewiesen.

Durch die Mehreinnahmen aus der Steuererhöhung würde das Defizit des Haushaltsjahres 2009 überwiegend gedeckt werden. Dies bedeutet eine erhebliche Entlastung für den noch zu planenden Haushalt 2011.

Darüber hinaus kann eine Fehlbedarfszuweisung für das vergangene Haushaltsjahr beantragt werden. Dazu ist eine Anhebung der Hebesätze noch in diesem Haushaltsjahr in der vom Land geforderten Höhe erforderlich. Die Fehlbedarfszuweisung kann teilweise das Rest-Defizit aus 2009 ausgleichen. Die Hebesätze wären 2010 in folgender Höhe notwendig:

Grundsteuer A: von 290% auf 330%
Grundsteuer B: von 290% auf 350%
Gewerbesteuer: von 320% auf 350%

Um eine Planungssicherheit für die kommenden Jahre zu erhalten und einer erneuten Erhöhung ab 2011 vorzubeugen, schlägt die Verwaltung vor, die Hebesätze auf ein mittelfristig angemessenes Niveau zu erhöhen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

zu D: Finanzielle Auswirkungen:

	aktueller Hebesatz	Einnahme 2010 bisher	Neuer Hebesatz	Erwartete Einnahme 2010	Mehreinnahme
Grundsteuer A	290%	43.700 €	330%	49.700 €	6.000 €
Grundsteuer B	290%	1.410.000 €	350%	1.701.700 €	291.700 €
Gewerbesteuer	320%	5.200.000 €	380%	6.175.000 €	975.000 €
					1.272.700 €

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010, in der die Realsteuerhebesätze der Stadt Tornesch rückwirkend zum 01.01.2010 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A von 290 % auf 330 %
Grundsteuer B von 290 % auf 350 %
Gewerbesteuer von 320 % auf 380 %

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage Federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: VO/10/896 Status: öffentlich Datum: 23.06.2010 Berichterstatter: Roland Krügel Vortrag im Rat: Roland Krügel Erstellt von: Torsten Kopper

Stadtwerke Tornesch GmbH;

Abschluss eines neuen Gesellschaftervertrages, einer Vereinbarung über eine Schutzklausel sowie einer neuen Konsortialvereinbarung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
29.06.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Angelegenheit wurde zuletzt beraten in der Sitzung des Hauptausschusses am 21. Juni 2010 mit der Empfehlung an die Ratsversammlung, dem Abschluss des der Vorlage anliegenden neuen Gesellschaftsvertrages, der Vereinbarung einer Schutzklausel wegen der Übertragung der E.ON Hanse Anteile an die SERVICE plus GmbH sowie einer neuen Konsortialvereinbarung zuzustimmen.

Hintergrund für den Abschluss der Verträge ist einerseits die Übertragung der E.ON Hanse Anteile an der Stadtwerke Tornesch GmbH auf die SERVICE plus GmbH, deren Anteile zu 100 % die E.ON Hanse AG hält und andererseits die Vereinbarung neuer Endschaftsbestimmungen, sollte die Stadt die Anteile von der SERVICE plus GmbH zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens zum 31.12.2019 übernehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Abschluss der Verträge zuzustimmen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die Ratsversammlung stimmt dem Abschluss des der Vorlage anliegenden Gesellschaftsvertrages zu.
2. Die Ratsversammlung stimmt der der Vorlage anliegenden Vereinbarung wegen der Übertragung der E.ON Hanse Anteile an die SERVICE plus GmbH zu.
3. Die Ratsversammlung stimmt dem Abschluss der der Vorlage anliegenden Konsortialvereinbarung zu.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n

Entwurf des Gesellschaftsvertrages

Entwurf der Vereinbarung wegen der Übertragung der E.ON Hanse Anteile an die SERVICE plus GmbH

Entwurf der Konsortialvereinbarung ***:***

Gesellschaftsvertrag

§ 1
Firma

Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke Tornesch GmbH.

§ 2
Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Tornesch.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Versorgung mit Strom, Gas, Wärme, Wasser, und erneuerbaren Energien sowie die Nutzbarmachung regenerativer Energiequellen, der Aufbau und die Unterhaltung von Telekommunikationsnetzen aller Art sowie die Entsorgung von Abwasser. Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, vorbezeichnete Leistungen auch für Dritte zu erbringen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die unmittelbar oder mittelbar mit diesen Leistungen zusammenhängen.

(2) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, die mit ihrem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder die den Unternehmenszweck fördern, solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.

§ 4
Stammkapital, Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 3.070.000,00.

(2) Hiervon haben übernommen:

- die Stadt Tornesch einen Geschäftsanteil von € 1.565.700,00 (=51,0 %)
- die SERVICE plus GmbH einen Geschäftsanteil von € 1.504.300,00 (=49,0 %)

Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

(3) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil (vollständige oder teilweise Übertragung, Abtretung oder Verpfändung) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmung der jeweils anderen Gesellschafter ist nicht erforderlich, wenn ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil vollständig oder teilweise auf ein mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen überträgt.

(4) Soll die Übertragung an einen Nichtgesellschafter erfolgen, so haben die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ein Vorerwerbsrecht (Vorerwerbsberechtigte ersten Ranges). Dies gilt nicht, wenn ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil vollständig oder teilweise auf ein mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen überträgt. Soweit ein Gesellschafter sein Vorerwerbsrecht nicht ausübt, steht es den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zu.

(5) Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorerwerbsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann durch die Vorerwerbsberechtigten ersten Ranges nur bis zum Ablauf von 3 Monaten seit dem Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Übertragenden ausgeübt werden.

(6) Bei Erhöhung des Stammkapitals bleiben die Beteiligungsverhältnisse unverändert.

§ 5
Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein aufzustellen, der einen Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Personalplan enthält. Der Wirtschaftsplan ent-

hält keine Vorgaben und/oder Regelungen zu dem Abschluss von Strom- und Gasbezugsverträgen sowie dem Beitritt zu Energievertriebskooperationen.

(3) Für die Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Es ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 107 GO Schl.-Holst.) zu verfahren.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Geschäftsführung kann verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird, wenn das Wohl des Unternehmens dies erfordert. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens einen Monat nach Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss der Gesellschaft statt. Weitere Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich anzuberaumen, sobald ein Gesellschafter dies unter Benennung der Tagesordnung verlangt.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 8
Gesellschafterbeschlüsse

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages nichts anderes ergibt, die ihr nach dem Gesetz vorbehaltenen Entscheidungen, insbesondere

a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,

b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,

c) der Abschluss und die Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen,

d) die Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird,

e) wesentliche Eigenerzeugung und Ausdehnung des Versorgungsgebietes.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Je 100,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 mit Ausnahme von b) und e) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse gemäß a) ist Einvernehmen erforderlich. Mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß a) bedürfen Beschlüsse, die im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von wesentlicher Energieeigenerzeugung sowie der Ausdehnung des Versorgungsgebietes stehen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Beschlüsse der Gesellschafter können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem protokollierenden Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Gesellschaftern, den Aufsichtsratsmitgliedern und den Geschäftsführern zuzustellen. Soweit nach den Vorschriften des GmbH-Rechts eine notarielle Beurkundung

von Gesellschafterbeschlüssen erforderlich ist, hat der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung für die ordnungsgemäße notarielle Beurkundung Sorge zu tragen.

(5) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 9
Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der – soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist – die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft nach § 111 AktG hat.

§ 10
Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 5 durch die Stadt Tornesch und 4 durch die SERVICE plus GmbH bestellt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, mindestens aber bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss für den gesamten Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmen.

(3) Jeder Gesellschafter kann die von ihm bestellten Mitglieder ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen und durch andere ersetzen. Mitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt niederlegen.

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 11
Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag der Stadt Tornesch den Vorsitzenden und auf Vorschlag der SERVICE plus GmbH einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt, falls der Aufsichtsrat nicht bei der Wahl für beide eine kürzere Amtszeit bestimmt, mindestens aber für die Dauer bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters.

(3) Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden und den Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(4) Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt berührt die Fortdauer des Amts des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheiden Vorsitzender oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12
Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter oder in ihrem Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden; es kann fernschriftlich, telegrafisch, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Bei

der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussverschläge mitzuteilen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse zu § 13 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 2 Buchst. b), c), e), f), k) und l); in diesen Fällen ist nur eine Beschlussfassung mit der Mehrheit von ¾ der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zulässig.
Soweit Beschlüsse nach § 13 Abs. 2 Buchst. c), f) und k) im Zusammenhang mit wesentlicher Energieeigenerzeugung oder Ausdehnung des Versorgungsgebietes stehen, bedürfen sie der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung werden vom Vorsitzenden bestimmt.

Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen oder andere Aufsichtsratsmitglieder schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht

§ 13
Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle:
   a) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer;
   b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
   c) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers

(2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere

a) die Einwilligung zur Erteilung von Prokuren,

b) Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung,

c) die Billigung des jährlichen Wirtschaftsplanes,

d) Festsetzung und Änderungen der tariflichen Bedingungen und tariflichen Preise für Energie, Wasser und Abwasser, (Die Bildung der Preise für Sondervertragskunden unterliegt Markterfordernissen und ist deshalb Angelegenheit der Geschäftsführung.)

e) der Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,

f) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Stilllegung, Pachtung oder Verpachtung von Betrieben und Betriebsteilen,

g) Abschluss und wesentliche Änderung oder Aufhebung von Konzessions- und Lieferverträgen mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zu deren Energie- und Wasserversorgung,

h) Abschluss und Änderung oder Aufhebung von Verträgen über den Bezug von Strom, Gas, Wasser, Wärme und Abgabe von Abwasser sowie den Beitritt zu Energievertriebskooperationen; der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung im Rahmen einer Geschäftsanweisung ermächtigen, anhand allgemeiner Kriterien Energiebezugsverträge für Teilmengen abzuschließen, zu ändern oder aufzuheben,

i) die Ausführung aktivierungspflichtiger Anschaffungen, Umbauten und Erneuerungen, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, soweit sie jeweils einen Betrag von € 50.000,00 im Einzelfall überschreiten, und soweit sie im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,

j) die Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind sowie die Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Gewährleistungen,

k) der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie von Unternehmensteilen, auch aus Anlass von Neugründungen, deren Veräußerung sowie Entsendung von Vertretern in die Organe solcher Unternehmen,

l) Verträge, Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Geschäftsführer und der Beschäftigten, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,

m) die aktive Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall der Streitgegenstand € 50.000,00 übersteigt.

n) Schenkungen, soweit der Wert € 5.000,00, der Verzicht auf Ansprüche, soweit der Wert € 10.000,00 und Hingabe von Darlehen, soweit der Wert € 20.000,00 überschreitet.

Dem Aufsichtsrat ist es vorbehalten, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

(3) Vorlagen, Verträge und Maßnahmen, die nach § 8 der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen, sind zunächst dem Aufsichtsrat vorzulegen und mit dessen Stellungnahme in die Gesellschafterversammlung einzubringen.

§ 14

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Protokollführer und der Vorsitzende zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Gesellschafter, jedem Mitglied des Aufsichtsrates und den Geschäftsführern ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

(2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gelten die Regelungen über die Niederschrift entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

(3) Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen über die Niederschrift entsprechend.

§ 15

Vergütung

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die es nach den Umständen für erforderlich halten durfte.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld.

(3) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge anfallende Umsatzsteuer, sofern diese gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

§ 16
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die jeweils für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten; ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(3) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftführer allein vertreten, wenn der Aufsichtsrat ihn aufgrund eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses für bestimmte Rechtsgeschäfte zur Alleinvertretung ermächtigt hat.

(4) Der Aufsichtsrat kann einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen weiteren Geschäftsführer zu dessen Stellvertreter bestellen. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden nur, wenn dieser verhindert ist.

§ 17
Unterrichtung des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die Entwicklung des Unternehmens schriftlich zu unterrichten. Festlegungen in Bezug auf Inhalt und Umfrage der Informationen trifft der Aufsichtsrat.

§ 18
Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Bestimmungen auf.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Soweit nur die Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Handelsgesetzbuch erfüllt werden, erfolgt die Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz.

(3) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses können Gewinnrücklagen gebildet und aufgelöst werden.

(4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss mit dem Lagebericht von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen, der auch die Prüfung gemäß § 53 HGrG vornimmt. Der geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht und der Ergebnisverwendungsvorschlag soll spätestens im 5. Monat des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

(5) Der Aufsichtsrat soll sich innerhalb eines Monats nach Vorlage über den Jahresabschluss, den Lagebericht und die vorgeschlagene Ergebnisverwendung gegenüber der Geschäftsführung erklären.

(6) Die Geschäftsführung hat sodann Jahrsabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendungsvorschlag mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Verhandlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vorzulegen.

(7) Der Stadt stehen die Rechte aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz, der überörtlich zuständigen Prüfungsbehörde die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 19
Ergebnisverwendung

Für die Ergebnisverwendung gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, die gesetzlichen Vorschriften.

§ 20
Dauer der Gesellschaft und Kündigung

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht befristet.

(2) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Jahr durch Einschreiben an die anderen Gesellschafter kündigen, jedoch frühestens zum 31.12.2019.

(3) Kündigt ein Gesellschafter, so hat die Stadt Tornesch das Recht, durch schriftliche Erklärung die Übertragung der Beteiligung der SERVICE plus GmbH an der Stadtwerke Tornesch GmbH gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Das Übernahmerecht kann innerhalb von 6 Monaten vor Wirksamwerden der Kündigung ausgeübt werden, frühestens am 01.07.2019. Wenn sich die Beteiligten nicht innerhalb von zwei Monaten seit Ausübung des Übernahmerechts über die Vergütung einigen, ist ein Wirtschaftprüfer zu beauftragen, den anteiligen Ertragswert der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beauftragung nach betriebswirtschaftlich üblichen Grundsätzen festzustellen. Können sich die Beteiligten nicht innerhalb eines Monats auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, obliegt dessen Benennung dem Präsidenten des Bundeskartellamtes. Der in dem Gutachten des Wirtschaftsprüfers festgestellte Wert ist die für die Beteiligten verbindliche Vergütung. Die Kosten des Gutachtens tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.

(4) Erwirbt die Stadt Tornesch die Beteiligung nicht innerhalb von zwei Monaten seit Vorlage des Gutachtens oder lehnt sie den Erwerb bereits vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 21
Loyalitätsklausel

Sollten während die Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen oder

rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren und die bei seinem Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für eine Partei als unzumutbar in Bezug auf diesen Vertrag, so wird diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen.

§ 22
Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind nur dann verbindlich, wenn sie notariell beurkundet sind. Handelsregistereintragungen sollen nur erfolgen, soweit sie rechtlich erforderlich sind.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat auf die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Ganzen keinen Einfluss. Die Vertragspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung ersetzen.

(3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

notarielle Beurkundung erforderlich!

Vereinbarung

zwischen

1. der Stadt Tornesch

2. der E.ON Hanse AG, Quickborn

3. der SERVICE plus GmbH, Neumünster

4. der Stadtwerke Tornesch GmbH, Tornesch

Am Stammkapital der Stadtwerke Tornesch GmbH mit Sitz in Tornesch (AG Elmshorn, HRB1508 EL) in Höhe von € 3.070.000,00 ist die Stadt Tornesch mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 1.565.700,00 beteiligt. Die E.ON Hanse AG hielt einen Geschäftsanteil in Höhe von € 1.504.300,00.

Die E.ON Hanse AG hat ihren Geschäftsbereich Beteiligungsmanagement und Betriebsführung durch Ausgliederung auf ihre Tochter, die SERVICE plus GmbH, Neumünster, übertragen. Bei dieser Tochter handelt es sich um ein mit der E.ON Hanse AG gem. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen. Die E.ON Hanse AG ist alleinige Gesellschafterin der SERVICE plus GmbH, Neumünster.

Die Stadt Tornesch und die Stadtwerke Tornesch GmbH stimmen dem Übergang des Geschäftsanteils der E.ON Hanse AG an der Stadtwerke Tornesch GmbH auf die SERVICE plus GmbH, Neumünster, zu. Die SERVICE plus GmbH, Neumünster, ist hiernach anstelle der E.ON Hanse AG neben der Stadt Tornesch Gesellschafterin der Stadtwerke Tornesch GmbH geworden.

Für den Fall, dass die E.ON Hanse AG beabsichtigt, die Rechtsstellung der SERVICE plus GmbH als mit ihr gem. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen aufzugeben, beispielsweise durch Übertragung der von der E.ON Hanse AG an der SERVICE plus GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an ein nicht mit ihr nach §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen oder durch Beschränkung der Stimmrechte der E.ON Hanse AG bei der SERVICE plus GmbH zugunsten eines nicht mit ihr nach §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmens, treffen die Parteien folgende Regelung:

1. Die E.ON Hanse AG verpflichtet sich gegenüber der Stadt Tornesch und der Stadtwerke Tornesch GmbH, vor der Entlassung der SERVICE plus GmbH aus der Verbindung gem. §§ 15 ff. Aktiengesetz ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf die SERVICE plus GmbH dahingehend auszuüben, dass diese wahlweise

   - entweder ihren an der Stadtwerke Tornesch GmbH gehaltenen Geschäftsanteil zurück an die E.ON Hanse AG überträgt,

- oder die SERVICE plus GmbH der Stadt Tornesch den von ihr an der Stadtwerke Tornesch GmbH gehaltenen Geschäftsanteil überträgt.

Sollte die E.ON Hanse AG ihre Verbindung mit der SERVICE plus GmbH gem. §§ 15 ff. Aktiengesetz vor dem 31.12.2011 aufgeben, ist die SERVICE plus GmbH verpflichtet, ihren an der Stadtwerke Tornesch GmbH gehaltenen Geschäftsanteil auf die E.ON Hanse AG zurück zu übertragen. Sollte eine Rückübertragung auf die E.ON Hanse AG aus rechtlichen Gründen unzulässig sein, gilt Ziffer 1 S. 1 dieser Vereinbarung auch vor dem 31.12.2011.

Einer Übertragung des Geschäftsanteils von der SERVICE plus GmbH an die E.ON Hanse AG oder an die Stadt Tornesch in einer der vorstehend genannten Alternativen stimmen alle Vertragsbeteiligten bereits jetzt ausdrücklich zu.

2. Im Falle der vorbezeichneten Übertragung des Geschäftsanteils an der Stadtwerke Tornesch GmbH von der SERVICE plus GmbH an die Stadt Tornesch ist von der Stadt Tornesch an die SERVICE plus GmbH als Kaufpreis der anteilige Ertragswert der Stadtwerke Tornesch GmbH zu zahlen. Dieser anteilige Ertragswert ist durch einen von der Stadt Tornesch und der SERVICE plus GmbH einvernehmlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfer nach betriebswirtschaftlich üblichen Grundsätzen zu ermitteln und zwar auf einen Zeitpunkt, der nicht länger als sechs Monate vor Zugang eines Angebotes bei der Stadt liegen darf. Kommt eine Einigung über den Wirtschaftsprüfer nicht zustande, obliegt dessen Benennung dem Präsidenten des Bundeskartellamtes.

   Das Gutachten des Wirtschaftsprüfers ist einzuholen, bevor die SERVICE plus GmbH der Stadt Tornesch die Übertragung ihres Geschäftsanteils an der Stadtwerke Tornesch GmbH anbietet. Das Gutachten ist dem von der SERVICE plus GmbH zu unterbreitenden Angebot als Bestandteil beizufügen.

   Soweit die SERVICE plus GmbH der Stadt Tornesch ein entsprechendes schriftliches Angebot auf Übertragung ihres Geschäftsanteils an der Stadtwerke Tornesch GmbH zustellt, ist die Stadt Tornesch berechtigt, dieses Angebot innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zugang des formgerechten Angebots bei ihr anzunehmen. Nimmt die Stadt Tornesch das Angebot innerhalb der genannten Frist nicht an, erlischt dieses. Die SERVICE plus GmbH ist in diesem Falle dann berechtigt, über ihren Geschäftsanteil an der Stadtwerke Tornesch GmbH beliebig zu verfügen. In diesem Fall erlischt auch die Verpflichtung der E.ON Hanse AG nach Ziffer 1. dieser Vereinbarung.

   Die Kosten des vom Wirtschaftsprüfer zu erstellenden Gutachtens tragen die SERVICE plus GmbH und die Stadt Tornesch jeweils zur Hälfte.

Tornesch, den

_____	_____
Stadt Tornesch	E.ON Hanse AG
_____	_____
SERVICE plus GmbH	Stadtwerke Tornesch GmbH

Konsortialvereinbarung

zwischen

Stadt Tornesch, 25436 Tornesch
- nachstehend Tornesch genannt –

und

der SERVICE plus GmbH
- nachstehend SERVICE plus genannt -

Zur Regelung der Zusammenarbeit in der Energie- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Telekommunikation vereinbaren die Vertragspartner folgende Grundsätze:

Präambel

Nach dem Übergang der Anteile der E.ON Hanse AG an der Stadtwerke Tornesch GmbH auf die SERVICE plus GmbH mit Wirkung vom 04.09.2009 sind nunmehr Tornesch und die SERVICE plus Gesellschafter der Stadtwerke. Die Vertragspartner wollen den Tornescher Bürgern eine möglichst preiswerte Versorgung aus einer Hand anbieten und streben dabei unter Beachtung einer wirtschaftlichen Betriebsführung eine möglichst geringe Umweltbelastung an.

§ 1
Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die sichere Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung, Telekommunikation sowie die Abwasserentsorgung in der Stadt Tornesch zu angemessenen Preisen.

§ 2
Beteiligungsverhältnisse

(1) Das Stammkapital beträgt z. Zt. 3.070.000,00 €. Davon entfallen auf

Tornesch	1.565.700,00 € (=51%)
SERVICE plus GmbH	1.504.300,00 € (=49%)

(2) Im Fall, dass die Vertragspartner eine Kapitalerhöhung beschließen, übernehmen von dem Erhöhungsbetrag die Partner neue Stammeinlagen im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten. Verzichtet ein Vertragspartner auf die Übernahme einer neuen Stammeinlage ganz oder teilweise, so ist der andere Partner entsprechend zur Übernahme dieser Stammeinlage berechtigt.

(3) Tornesch wird mindestens 50,1 % der Kapitalanteile dauerhaft halten.

(4) Tornesch stimmt gemäß § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Tornesch GmbH vom 01.07.1998 der Fortsetzung der Stadtwerke Tornesch GmbH zu. Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke wird neu gefasst und gesondert beurkundet.

§ 3
Kaufmännische und technische Betriebsführung sowie Personalausstattung

Die Partner sind sich darin einig, dass die Personalausstattung der Stadtwerke im Einklang mit einer wirtschaftlichen Betriebsführung stehen muss. Die Partner haben das Ziel, die Personalausstattung der Stadtwerke möglichst gering zu halten und stattdessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

§ 4
Sitz und Besetzung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung findet von Tornesch aus statt.

(2) Die Stadtwerke haben einen oder zwei Geschäftsführer und einen oder zwei Prokuristen. Wird nur ein Geschäftsführer bestellt, wird dieser von Tornesch benannt, und der oder die Prokuristen von SERVICE plus. Werden zwei Geschäftsführer bestellt, wird ein Geschäftsführer von Tornesch und der zweite von SERVICE plus und die Prokuristen jeweils von Tornesch und SERVICE plus benannt. Sollt in diesem Fall nur ein Prokurist bestellt werden, wird dieser von SERVICE plus benannt.

(3) Die Partner sind sich einig, dass die Geschäftsführung der Stadtwerke ausschließlich nach Gesichtspunkten der fachlichen und persönlichen Eignung besetzt wird.

(4) Unbeschadet der Vertretung nach außen stimmt sich der Geschäftsführer mit einem Prokuristen ab, es sei denn, dass es sich um Routinegeschäfte (z.B. im Rahmen der GVV/AVB) handelt oder Gefahr im Verzug ist.

§ 5
Besetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat soll maximal 9 Mitglieder haben, von denen 5 von Tornesch und 4 von Service plus entsendet werden.

§ 6
Wirtschaftliche Grundsätze

(1) Zu § 13 Abs. 2 Buchstabe d) des Gesellschaftsvertrages sind die Parteien sich einig, dass die allgemeinen Tarife und Sondervertragspreise für Energie, Wasser, Abwasser und Telekommunikation unter Einbeziehung von umweltbezogenen Gesichtspunkten so gestaltet werden, dass spartenbezogen grundsätzlich ein wirtschaftlicher Betrieb mit angemessener Eigenkapitalverzinsung gewährleistet ist.

(2) Die Vertragsparteien haben das Ziel, dass die Stadtwerke, soweit dies kaufmännisch vernünftig ist, die jeweiligen Gewinne an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 7
Sonstige Bestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollten sich Lücken dieser Vereinbarung herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der der unwirksamen

Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung verfolgt hätten. wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

(2) Die Konsortialvereinbarung gilt für jeden Partner für die Dauer seiner Beteiligung an den Stadtwerken.

(3) Dieser Konsortialvertrag ersetzt den Konsortialvertrag zwischen der Stadt Tornesch, der Hamburger Gaswerke GmbH und der SCHLESWAG AG vom 01. Juli 1998.

Tornesch, den

STADT TORNESCH

SERVICE plus GmbH

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage Federführend: Bau- und Umweltamt	Vorlage-Nr: VO/09/732 Status: öffentlich Datum: 20.10.2009 Berichterstatter: Claudius Oppermann Vortrag im Rat: Arnold Hatje Erstellt von: Claudius Oppermann

B-Plan 15, 1. Änderung "Lindenweg - Borstelweg"

- Einstellung des Verfahrens -

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
03.05.2010	Bau- und Planungsausschuss
29.06.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

(***Kursiv*** wie Vorlage 09/730 Aufhebung B-Plan 15)

Der Bebauungsplan wurde am 31.01.75 rechtskräftig und setzte überwiegend Industriegebiete GI fest. 10 Jahre später wurde eine 1. Änderung der Planung aufgelegt, die bis heute Grundlage der Baugenehmigungen wurde, jedoch nicht zur Rechtskraft gelangte. Das Plangebiet ist bis auf ein Grundstück vollständig mit Betrieben bebaut, die in Gewerbegebieten zulässig sind. Industriebetriebe sind nicht vorhanden.

Im Zuge der Planungen zur wohnbaulichen Entwicklung in Tornesch – Am See ist es angeraten, die Planung aufzuheben, um den planungsrechtlichen Übergang von Gewerbe zum Wohnen entsprechend des Wettbewerbskonzepts zu schaffen. Eine benachbarte Nutzung als Industriegebiet würde einen Abstand erfordern, der das Konzept zerschlägt. Darüber hinaus überlagert der nordwestliche Bereich Ecke Lindenweg / Kleiner Moorweg den Geltungsbereich des B-Plans 73, hier muss auf jeden Fall eine Aufhebung erfolgen.

Die Aufhebung des B-Plans 15 ist unschädlich, weil nach der Örtlichkeit ein Gewerbegebiet entsprechend der Baunutzungsverordnung verbleibt und damit der Gebietscharakter nicht von Gewerbe nach Wohnen „kippen“ kann. Für die Betriebe und deren Entwicklungsmöglichkeiten ergeben sich keine Auswirkungen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit	keine Auswirkungen
2. Kinder- und Jugendbeteiligung	entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Das Planverfahren wird vom hiesigen FD Planung durchgeführt, die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

„Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Plans 15 vom 28.02.74 sowie der Satzungsbeschluss vom 21.09.82 werden aufgehoben, das Verfahren wird eingestellt."

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage*:* Geltungsbereich

B-PLAN 15, 1. ÄND.

GELTUNGSBEREICH

M. 1:ohne

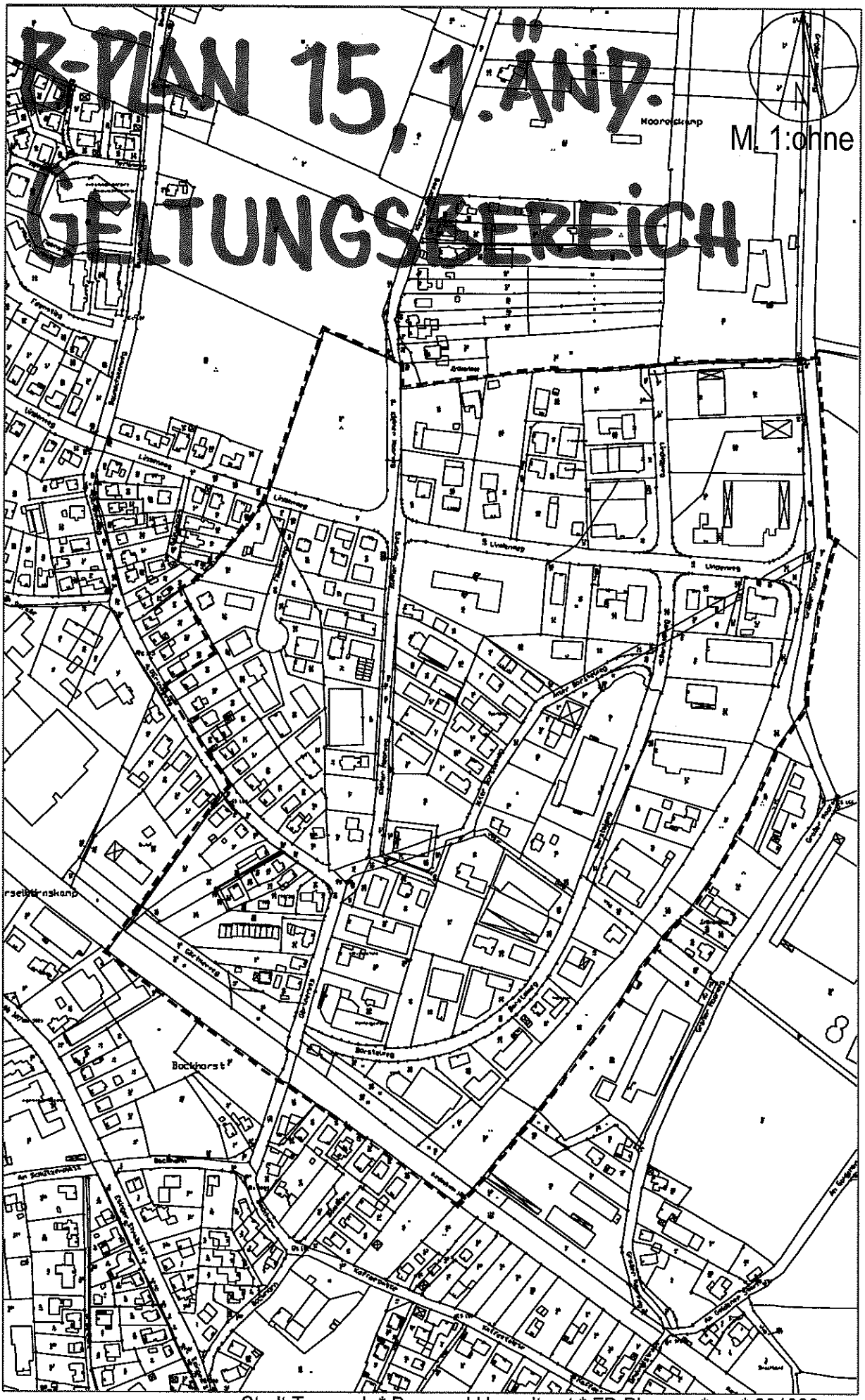

Datengrundlage ALK 2008, Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung S-H

Stadt Tornesch * Bau- und Umweltamt * FD Planung * op * 201009

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage Federführend: Bau- und Umweltamt	Vorlage-Nr: VO/10/874 Status: öffentlich Datum: 31.05.2010 Berichterstatter: Rainer Lutz Vortrag im Rat: Arnold Hatje Erstellt von: Wolfgang Maysack-Sommerfeld / Steffi Haase

B-Plan 74 "Wilhelmstraße - Königsberger Straße"

- Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss -

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
07.06.2010	Bau- und Planungsausschuss
29.06.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A: Sachbericht

Der B-Plan wurde zuletzt beraten im Bau- und Planungsausschuss am 03.09.2009. Dabei wurde über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beraten und der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung und wurde deshalb im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Die Auslegung hat stattgefunden vom 14.09.2009 bis zum 14.10.2009. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Während dieser Beteiligungsschritte wurde von Beteiligten auf inhaltliche und redaktionelle Unstimmigkeiten hingewiesen. Diese wurden der Beschlusslage entsprechend ausgeräumt und der so geänderte Planentwurf vom 05.03.2010 bis zum 23.04.2010 erneut öffentlich ausgelegt.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der wirksame Flächennutzungsplan das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet darstellt. Soweit der Bebauungsplan ein Reines Wohngebiet festsetzt, ist dieser nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, ohne dass der Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren geändert oder ergänzt werden muss. Der Flächennutzungsplan ist vielmehr im Wege der Berichtigung anzupassen. Im Wege der Berichtigung ist insoweit im Flächennut-

zungsplan ebenfalls ein Reines Wohngebiet darzustellen. Der Begründung ist als Anlage ein Abdruck der 35. Änderung (Berichtigung) mit den Plandarstellungen beigefügt.

Die Nachbargemeinden melden keine Anregungen.

Von den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange melden Anregungen:

- Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung
- Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde
- Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt - Untere Wasserbehörde
- SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH

Aus der Öffentlichkeit kamen insgesamt fünf Stellungnahmen von folgenden Beteiligten:

- Rechtsanwälte Dr. Weiland und Partner, Hamburg (für Norbert Zywietz, Lindenweg 98 - 2 Schreiben)
- Rechtsanwältin Heyers, Uetersen (für die Eheleute Weber, Geldmacher und Hoffmann - 2 Schreiben)
- Volker und Annemarie Vogler, Königsberger Straße 6, vom 19.04.2010.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 kann der Ratsversammlung mit erfolgter Abwägung zum Satzungsbeschluss empfohlen werden.

Nachfolgend werden die Einwendungen zitiert und dazu die Abwägung vorgeschlagen.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung vom 05.10.2009

„Die Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der Nutzungen (Traufhöhen, Firsthöhen, Anzahl der WE) sind nicht eindeutig zugeordnet bzw. widersprüchlich. Bei der Zuordnung der Festsetzungen sollten die einzelnen Festsetzungen in allen Quartieren benannt werden (z.B. TH und Anzahl WE). Insbesondere darf im Teil B (Text) für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen nicht jeweils nur 1 Wert aufgenommen werden, obwohl sich diese Maße in den Quartieren unterscheiden sollen.

Außerdem wurde im Textteil II.2 für das Quartier 1 eine unterschiedliche Anzahl von WE benannt und in der Zuordnung neben der Zeichnung für das Quartier 1 gar nicht benannt.

In der Zeichenerklärung ist die Fläche zum Ausschluss von Nebenanlagen etc. dargestellt mit Bezug zu einem nicht vorhandenen Text II.3.“

<u>Abwägungsvorschlag</u>:

Die redaktionellen Unstimmigkeiten wurden ausgeräumt. Dies war Anlass für die Wiederholung der Auslegung.

<u>Abwägungsergebnis</u>:

Die Äußerung wurde berücksichtigt.

„Die gleichzeitige Festsetzung von Traufhöhe, Firsthöhe, Dachneigung und Geschossigkeit halte ich für überbestimmt."

<u>Abwägungsvorschlag</u>:

Durch Bebauungsplan Nr. 74 werden bereits bebaute Grundstücke überplant mit dem Ziel, zusätzliche Baumöglichkeiten zu schaffen. Damit sich die Bebauung in den vom Bestand im

Plangebiet und dessen Umgebung vorgegebenen Rahmen möglichst weitgehend einfügt, ist nach Auffassung der Stadt Tornesch in diesem Fall eine Regelung aller angesprochenen Punkte erforderlich. Die vom Fachdienst Bauordnung vertretene Auffassung wird somit nicht geteilt.

Abwägungsergebnis:

Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde vom 07.10.2009

„Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlasten aus früheren gewerblichen / industriellen Nutzungen von Grundstücken im B-Plan-Gebiet liegen zurzeit nicht vor."

Abwägungsvorschlag:

Die Begründung enthält bereits entsprechende Hinweise.

Abwägungsergebnis:

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde vom 07.10.2009

"Die artenschutzrechtlichen Belange sind zu berücksichtigen."

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der geringen Größe des zudem teilweise bebauten Plangebiets und wegen dessen Lage in einem zusammenhängend bebauten Siedlungsbereich wird davon ausgegangen, dass der Bestand oder die Brut- und Lebensräume der hier artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen (Vögel und Fledermäuse) durch die Bauleitplanung nicht bzw. nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt werden. Grundsätzlich kann ein orts- und zeitnahes Ausweichen in benachbarte Lebensräume vorausgesetzt werden. Die Betroffenheit wird deshalb als gering bis allenfalls mittel eingestuft. Es wird deshalb kein Erfordernis für zwingend vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der fortgesetzten Funktionalität der Lebensstätte (CEF-Maßnahmen) gesehen. Zum Schutz der Brutvogel- und Fledermausfauna sind alle Gehölzbeseitigungen und Gebäuderück- und -umbauten außerhalb der Vogelbrut- und Wochenstubenzeit der Fledermäuse, die von Mitte März bis Ende August reicht, durchzuführen. Solche Maßnahmen obliegen jedoch den einzelnen Grundstückseigentümern und Bauherren.

Die Begründung wird im Sinne des Abwägungsvorschlages ergänzt.

Abwägungsergebnis

Die Äußerung wird beachtet.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt - Untere Wasserbehörde vom 07.10.2009

„Grundsätzlich wird eine Versickerung seitens der Wasserbehörde begrüßt. Um die Erschließung sicherzustellen, ist jedoch bereits im B-Planverfahren der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu führen und der Grundwasserstand festzustellen. Die

Zuständigkeit für die Einleitung in das Kanalnetz obliegt der Stadt und damit auch die Prüfung einer ausreichenden Aufnahmefähigkeit der Kanalisation.“

Abwägungsvorschlag:

Der Anschluss an die Regenwasserkanalisation ist möglich. In der Begründung wird die Versickerung lediglich als wünschenswerte Alternative zu dieser konventionellen Lösung angeführt. Da somit die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken nicht zwingend vorgeschrieben ist, sind entsprechende Nachweise bereits im Bauleitplanverfahren nicht erforderlich.

Abwägungsergebnis:

Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.

SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH vom 08.09.2009

„Der Bahnhof befindet sich u.E. (Google Earth) in einer Entfernung von 500 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet); die angegebenen 650 m sind ein Wert, der außerhalb der nach gültigem Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) Kreis Pinneberg für diese Raumkategorie anzusetzenden SPNV-Haltestelleneinzugsbereiche von 600 m liegt. Wir schlagen daher die Modifikation der Bahnhofsentfernung auf 500 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) vor, womit eine standardkonforme Erschließung gewährleistet ist. Andernfalls wäre darauf hinzuweisen, dass sich das Plangebiet (teilweise) wie beschrieben außerhalb der gültigen Einzugsbereiche befindet, da die ÖPNV-Bedienung über die Linie 68 tatsächlich nur schülerspezifische Versorgungsaufgaben leistet.“

Abwägungsvorschlag:

Die Entfernungsangabe in der Begründung wird auf ca. 500 m (Luftlinie) korrigiert.

Abwägungsergebnis:

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Rechtsanwälte Dr. Weiland und Partner, Hamburg (für Norbert Zywietz, Lindenweg 98) vom 09.10.2009

„Unser Mandant ist Eigentümer des innerhalb des Geltungsbereichs des künftigen Bebauungsplans gelegenen Grundstücks Wilhelmstraße 46/ Königsbergerstraße. Dazu ist vorab daraufhin zuweisen, dass das Grundstück in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanentwurfs zu klein dargestellt wurde: Tatsächlich reicht die Grundstücksfläche, wie aus dem anliegend überreichten Flurkartenausschnitt ersichtlich, weiter nach Norden in den Bereich der Königsbergerstraße hinein.

Im Mai 2007 hat die Stadt Tornesch an unseren Mandanten einen ca. 62 m langen und 3 - 5 m breiten Geländestreifen entlang der Königsbergerstraße veräußert, um eine bessere Bebaubarkeit des Grundstückes zu ermöglichen. Vorgesehen ist dort jetzt eine maßvolle Bebauung mit mehreren Doppelhäusern mit jeweils 2 Wohneinheiten. Nach den ausgelegten Planungsunterlagen würde eine derartige Bebauung allerdings erheblich erschwert bzw. teilweise auch unmöglich gemacht, ohne dass dafür städtebauliche Gründe erkennbar wären.

Im Einzelnen:

1.

Eine Beschränkung auf eine Einzelhausbebauung in den für das Grundstück unseres Mandanten maßgeblichen Teilbaugebieten Qu. 3 und Qu. 4 ist nicht nachvollziehbar.

Ausweislich der Ausführungen unter Ziffer 2. der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dient die Bebauungsplanung der Nachverdichtung im Innenbereich. Dabei soll die 1. Baureihe als Allgemeines Wohngebiet und die 2. Baureihe als Reines Wohngebiet ausgewiesen werden. Es fragt sich allerdings, aus welchen Gründen dann in dem Teilbaugebiet Qu. 2 neben Einzel- auch Doppelhäuser zulässig sein sollen, in den Teilbaugebieten Qu. 1, 3 und 4 jedoch nur Einzelhäuser. In einem vorangegangenen Bebauungsplanentwurf aus dem Jahre 2008 waren sinnvollerweise noch einheitlich für alle Teilbaugebiete Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen. Wenn eine Differenzierung überhaupt erforderlich sein sollte, so müsste sie eher umgekehrt ausfallen, nämlich dahingehend, dass in den Teilbaugebieten Qu. 1, 3 und 4 Einzel- und Doppelhäuser und in den Teilbaugebiet Qu. 2 nur Einzelhäuser zugelassen würden. Auf diese Weise würde das Planungsziel, eine maßvolle und umgebungsangepasste Nachverdichtung herbeizuführen, weitaus eher erreicht werden.

Sobald es das Teilbaugebiet Qu. 4 anbetrifft, ist im Übrigen auch nicht nachzuvollziehen, weshalb eine Ausweisung als Reines Wohngebiet erfolgen soll. Es handelt sich bei diesem Teilbaugebiet ebenso um eine Fläche in der ersten Baureihe wie bei den Teilbaugebieten Qu. 1 und 3.“

<u>Abwägungsvorschlag:</u>

Die Festsetzungen zur Bauweise wurden vor der Wiederholung der Auslegung korrigiert, so dass im QU. 4 - der Beschlusslage entsprechend - Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

Der Begriff „erste Baureihe“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Bebauung entlang der Wilhelmstraße; nur diese soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

<u>Abwägungsergebnis:</u>

Die Äußerung wurde bzw. wird teilweise berücksichtigt.

2.
„Eine weitere besondere Beeinträchtigung entsteht für unseren Mandanten durch die Festsetzung einer Traufhöhe von lediglich 4 m für das Teilbaugebiet Qu. 4.

Es besteht keine Veranlassung für eine derart niedrige Traufhöhe. In der näheren Umgebung des Teilbaugebiets Qu. 4 finden sich überwiegend Gebäude mit höheren Traufhöhen. Mit Ausnahme des Gebäudes auf dem östlich, außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Grundstück Königsbergerstraße 2 a, welches jedoch rund 10m von der Baugrenze auf dem Grundstück unseres Mandanten entfernt liegt, weisen die übrigen Gebäude in der näheren Umgebung höhere Traufhöhen auf; das übernächste östliche Gebäude ragt beispielsweise weitaus höher empor. Die Traufhöhe sollte deshalb auch für dieses Teilbaugebiet auf 6 m festgesetzt werden.“

<u>Abwägungsvorschlag:</u>

Die Traufhöhe ist in diesem Quartier auf 4 m festgesetzt, um die städtebauliche Einbindung eines neuen Baukörpers in das Bild der Königsberger Straße sicherzustellen. Diese Einbindung würde mit der angeregten Traufhöhe von 6 m nicht erreicht. Für den Grundstücksbereich Ecke Königsberger Straße - Wilhelmstraße (Qu. 3) ist dagegen die Traufhöhe nicht festgesetzt, hier kann die Orientierung zum benachbarten Wohnhaus an der Wilhelmstraße mit größerer Traufhöhe erfolgen.

<u>Abwägungsergebnis:</u>

Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.

3.
„Die Bebauungsplanung führt in der derzeit vorgesehenen Form dazu, dass die Bebauung des Grundstückes unseres Mandanten insgesamt übermäßig eingeschränkt wird.

Im Interesse einer maßvollen städtebaulichen Entwicklung sowie eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wäre die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe von 10 m (statt nur 9 m) und einer GRZ von 0,40, wie auch in § 17 Abs. 1 BauNVO für Reine Wohngebiete und Allgemeine Wohngebiete regelhaft vorgesehen, ebenso sinnvoll wie auch die Festlegung einer Mindestgröße pro Grundstück auf 380 m² (statt 420 m²), der Verzicht auf die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten und eine bis auf 2,5 m an die Königsbergerstraße herangeschobene Baugrenze.“

Abwägungsvorschlag:

Die städtebauliche Verdichtung drückt sich hier durch die Schaffung der zweiten Bautiefe mit den wohnbaulich angemessenen Festsetzungen aus. Die Festsetzungen zur baulichen Dichte bleiben am umgebenden Siedlungsbereich mit Einfamilienhauscharakter orientiert (GRZ 0,3; MGG 420 m²; max. 2 Whg./ Gebäude. Die gewählte Mindestgrundstücksgröße sichert mit der festgesetzten Grundflächenzahl dieses Ziel ebenso wie die festgesetzten Gebäudehöhen und die Festsetzungen zur zulässigen Zahl von Wohneinheiten. Die angeregten 380 m² Mindestgrundstücksgröße würde je Bestandsgrundstück 3 anstelle der vorgesehenen 2 Bauplätze ermöglichen und den Rahmen der in der Umgebung vorhandenen Dichtewerte sprengen.

Abwägungsergebnis:

Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.

4.
„Die Bebauungsplanung geht ausweislich der planerischen Darstellung (siehe die Legende zum Kartenausschnitt B - Plan 74 Königsbergerstraße: "Flächenrückkauf 118 m²") ersichtlich davon aus, dass unser Mandant den von der Stadt im Jahre 2007 erworbenen Geländestreifen ganz oder teilweise zurück überträgt, um dort die Anlegung eines Pflanzstreifen zu ermöglichen.

Diese Annahme ist unrealistisch, weil unser Mandant sich zumindest derzeit nicht vorstellen kann, aus welchem Grunde er solch eine Rückübertragung vornehmen sollte. Herr Zywietz sieht sich im Gegenteil arglistig getäuscht, weil ihm, wie dargestellt, vor ca. zwei Jahren eine Fläche verkauft wurde, die er jetzt doch nicht baulich nutzen können soll.

Bevor die Bebauungsplanung fortgeführt wird, sollte im Übrigen zumindest geklärt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen diese Planung überhaupt realistisch ist. Eine Enteignung unseres Mandanten dürfte vorliegend jedenfalls ausgeschlossen sein, weil eine verkehrliche Notwendigkeit für den Pflanzstreifen nicht besteht.“

Abwägungsvorschlag:

Die Stadt wird sich zur Umsetzung der Planung weiterhin um eine Rückübertragung der als Verkehrsfläche festgesetzten Grundstücksteile bemühen.

Abwägungsergebnis:

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Rechtsanwälte Dr. Weiland und Partner, Hamburg (für Norbert Zywietz, Lindenweg 98) vom 08.04.2010

1.
„Die Planung geht fälschlicherweise noch davon aus, dass sich auf der Südseite der Königsberger Straße ein mit Bäumen bestandener Grünstreifen befindet, der "bestandsabdeckend" als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden könnte (siehe Seite 11 oben der Begründung zum Bebauungsplanentwurf).

Tatsächlich stellen sich die Verhältnisse heute entscheidend anders dar: Der vormalige Grünstreifen ist nicht mehr vorhanden, sondern nach der Veräußerung durch die Stadt Tornesch im Jahre 2007 Teil des Grundstücks meines Mandanten geworden. Herr Zywietz benötigt die hinzugewonnene Fläche, um sein Grundstück in einer städtebaulich ansprechenden Weise bebauen bzw. nutzen zu können. Gleiches gilt im Übrigen für die östlich außerhalb des Planbereiches liegenden Grundstücke Königsberger Straße 2 a und 2, die im Falle einer Fortführung der bislang geplanten Straßenverbreiterung in östliche Richtung einen ca. 5 m breiten Geländestreifen abgeben müssten. Sollte eine Verbreiterung der Königsberger Straße einschließlich eines Grünstreifens weiterhin gewollt sein, würde es nach diesseitiger Auffassung weitaus näher liegen, die auf der Nordseite angrenzenden, relativ großflächigen Vorgärten um ca. 1 m zu verkleinern.

Es darf in dem Zusammenhang weiter darauf hingewiesen werden, dass die Rechtsprechung von der Bebauungsplanung eine größtmögliche Schonung privater Flächen verlangt. Den Anforderungen an eine gerechte Abwägung wird dabei grundsätzlich nur entsprochen, wenn etwa die natürlichen Geländeverhältnisse eine bestimmte planerische Lösung mehr oder weniger vorzeichnen (BVerfG BauR 2003, 1338). Gemessen an diesen Anforderungen wird die Bebauungsplanung den gegebenen Umständen nicht gerecht.“

<u>Abwägungsvorschlag:</u>

Die Begründung wird an die inzwischen eingetretenen Veränderungen angepasst. Planungsziel ist und bleibt jedoch die Begrünung des Straßenraumes, nunmehr in Form von Neuanpflanzungen. Insoweit bleibt die Planung (Festsetzung einer Verkehrsfläche, die weitestgehend dem früheren Bestand entspricht) unverändert. Ziel ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Einmündungsbereich; nicht beabsichtigt war und ist dagegen die Verbreiterung auch des östlich anschließenden Abschnitts der Königsberger Straße. Da es sich insoweit um die Überplanung einer früher existenten Verkehrsfläche handelt, stellt dies nach Auffassung der Stadt einen geringeren Eingriff in Privatgrundstücke und damit eine sachgerechte Abwägungsentscheidung dar. Insoweit kann auch die Auffassung nicht geteilt werden, die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen nördlich der Königsberger Straße stelle den geringeren Eingriff in das Privateigentum dar, da diese Flächen schon immer zu den (überdies bebauten) Baugrundstücken gehörten und eine Landabgabe hier zu einem Verlust an nach Süden orientierten Freiflächen führen würde.

<u>Abwägungsergebnis:</u>

Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.

2.
„Da die von hier aus mit Schreiben vom 09.10.2009 vorgebrachten Einwendungen mit Ausnahme der Zulassung von Einzel- und Doppelhäusern für alle Quartiersbereiche offensichtlich bislang nichts bewirkt haben, fordern wir hiermit erneut

a) für die Quartiere 3. und 4:

- *Die Erhöhung der höchstzulässigen Firsthöhe von 9 auf 10 m,*
- *die Festsetzung einer GRZ auf 0,40,*
- *die Verringerung der Grundstücksmindestgröße von 420 m² auf 380 m²,*

- den Verzicht auf die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten

b) für das Quartier 4:

- die Festsetzung einer Traufhöhe von 6 m und
- die Ausweisung auch dieses Quartiers als allgemeines Wohngebiet (WA).

Zur Begründung der vorstehend aufgeführten Punkte erlaube ich mir auf mein Schreiben vom 09.10.2009 zu verweisen."

Abwägungsvorschlag:

Hierzu wird verwiesen auf die Abwägungsvorschläge zu dem Schreiben vom 09.10.2009.

Abwägungsergebnis:

Die Äußerung wird bis auf die Änderung der Bauweise nicht berücksichtigt.

Rechtsanwältin Heyers, Uetersen (für die Eheleute Weber, Geldmacher und Hoffmann), vom 13.10.2009

1. Wohnungs- und Gebäudezahlen

„Das zu beplanende Gebiet ist eingeteilt in vier Quartiere. Danach sind in Quartier 1 Einzelhäuser mit einem Vorlegeschloss und laut textlicher Festsetzung maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig, im Folgesatz der textlichen Festsetzung mit einer Wohnung je Wohngebäude. Es ist davon auszugehen, dass sich die textliche Festsetzung nicht beide Male auf Quartier 1 bezieht. Ausweislich der Begründung des Planungsanlass das Ziel, weitere Wohnbauflächen durch Nachverdichtungen im Innenbereich bereit zu stellen. Dabei eigneten sich die Grundstücke auf Grund ihrer Tiefe für eine weitere Bebauung mit Einfamilienhauscharakter in zweiter Reihe. Einzig für das Quartier 2, welcher genau die Bebauung in zweiter Reihe betrifft, sind jedoch abweichend von den anderen Quartieren neben Einzelhäusern auch Doppelhäuser zulässig. Dies ist unverständlich und widerspricht dem Planungsziel. Ausweislich der Stellungnahme des Innenministeriums kommt eine Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten auf maximal eine Einheit nur unter sehr spezifischen Planungsansätzen in Betracht. Solche Planungsansätze hat das Innenministerium hier nicht gesehen. Damit wäre eine solche Festsetzung unzulässig. Es ist daher unverständlich, wieso eine solche Festsetzung nun erfolgen soll.“

Abwägungsvorschlag:

Die Festsetzungen zur Bauweise und zu den zulässigen Wohneinheiten wurden vor der Wiederholung der Auslegung korrigiert, so dass im QU. 4 - der Beschlusslage entsprechend - Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

Abwägungsergebnis:

Die Äußerung wurde bzw. wird teilweise berücksichtigt.

2. Firsthöhe

„Es findet sich weder im Bestand des Planungsgebietes noch in der näheren Umgebung ein einziges Gebäude mit einer Firsthöhe von neun Metern. Tatsächlich ist das höchste Haus das der Eheleute Geldmacher mit einer Firsthöhe von 8 Metern. Angesichts der tatsächlichen niedrigeren Firsthöhe des Bestandes wird das Ziel, die zweite Baureihe mit einer geplanten Firsthöhe von acht Meter optisch hinter der ersten Baureihe zurücktreten zu lassen auch nicht erreicht. Kritisch erscheint dies bezüglich weiterhin, dass es keine weiteren Fest-

setzungen gibt, die eine Ausuferung der "Nachverdichtung" verhindern. So ist wie gesagt Planungsanlass und Planungsziel eine Bebauung mit Einfamilienhauscharakter in zweiter Reihe, gerade im Quartier 2 jedoch, welches die Zweitreihenbebauung trifft, sind auch Doppelhäuser zugelassen. Hier werden, ebenso wie in den Quartieren 3 und 4 zwei Vollgeschoße zugelassen, in Quartier 1 hingegen ist ein Vollgeschoss zugelassen, der Bestand hat, wie gesagt, keine Firsthöhe von neun Metern, soll aber quasi vor der Hinterlandbebauung abschirmend wirken. Es wird angeregt, die Firsthöhe einheitlich auf acht Meter respektive 8,50 Meter festzusetzen. Es wird weiterhin angeregt, eine Doppelhausbebauung in Quartier 2 nicht festzusetzen und für das gesamte Plangebiet einheitlich eine Einzelhausbebauung vorzusehen."

Abwägungsvorschlag:

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde angeregt, in dem bebauten Quartier die Anzahl zulässiger Vollgeschosse dem tatsächlichen Bestand entsprechend festzusetzen. Der Hintergrund dazu ist das geltende Erschließungsbeitragsrecht der Stadt. Nach Ausbaubeitragsrecht (wird bei Erneuerung der Wilhelmstraße bzw. Königsberger Straße angewendet, die Abrechnungsmaßstäbe sind denen der Erschließungsbeitragssatzung jedoch gleich) werden die Beiträge entsprechend der Festsetzungen im B-Plan erhoben, nicht nach tatsächlichem Bestand. Deshalb wurde für die bestehende Bebauung bestandsabdeckend nur ein Vollgeschoss festgesetzt.

Angesichts der heute notwendigen Wärmedämmmaßnahmen (Energiepass) soll für die neu zu bebauenden Quartiere durch die Zulassung von zwei Vollgeschossen die Möglichkeit geschaffen werden, die Dachgeschosse als zweites Vollgeschoss mit senkrechten Wänden und geringer geneigtem Dach auszubauen. Damit wird außerdem dem Trend zur zweigeschossigen Bauweise auch im Einfamilienhausbau entsprochen. Durch die zulässige Firsthöhe wird aber gesichert, dass die möglichen zweigeschossigen Gebäude nicht bzw. nicht erheblich höher werden können als die vorhandenen Gebäude.

Der Trend in jüngerer Zeit geht hin zu größeren Raumhöhen. Die Menschen werden größer und die Architekten stoßen häufiger auf den Wunsch nach lichten Höhen bis 2,80 m. Mit den erforderlichen Konstruktionshöhen kann sowohl bei einer eingeschossigen Bauweise (mit gut nutzbarem Dachgeschoss) als auch bei einer Zweigeschossigkeit und Mindestdachneigung 25° eine Firsthöhe von 9 m erreicht werden. Insoweit sollte es für die straßennahe Bebauung bei der festgesetzten Höhe von 9 m bleiben.

Die Festsetzungen zur baulichen Dichte sind am umgebenden Siedlungsbereich mit Einfamilienhauscharakter orientiert (GRZ 0,3; MGG 420 m²; max. 2 Whg./ Gebäude). Die gewählte Mindestgrundstücksgröße sichert mit der festgesetzten Grundflächenzahl dieses Ziel ebenso wie die festgesetzten Gebäudehöhen und die Festsetzungen zur zulässigen Zahl von Wohneinheiten.

Abwägungsergebnis:

Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.

3. Baugrenze

„Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Die textliche Festsetzung sieht dabei einen Mindestabstand von 2,50 Meter zur Königsbergerstr. vor. Ausweislich der im Beratungsverlauf zuvor verwendeten Profile existiert jedoch auf der einen Seite eine faktische Königsbergerstr. auf der anderen Seite ist - insbesondere in Hinblick auf die in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene Schule - eine gewünschte Königsbergerstr. vorgesehen. Das Planungsprofil Königsbergerstr. ist in der Festsetzung nicht enthalten. Es wird angeregt, das ursprüngliche Planungsprofil zum Bestandteil des Bebauungsplanes zu machen oder anderweitig dafür Sorge zu tragen, die mit dem Planungsprofil bezweckten Ziele anderweitig verbindlich festzusetzen."

Abwägungsvorschlag:

Der Abstand zwischen Baugrenze und der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie beträgt 2 m.

Planungsziel ist und bleibt die Festsetzung einer Verkehrsfläche, die weitestgehend dem früheren Bestand entspricht. Ziel ist somit die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Einmündungsbereich. Die Angabe eines Planungsprofils wäre insoweit ohnehin bzw. würde nur gegen die Stadt selbst Trägerin der Straßenbaulast wirken. Ein Planungsprofil ist deshalb entbehrlich, weshalb darauf weiterhin verzichtet werden soll.

Abwägungsergebnis:

Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.

Rechtsanwältin Heyers, Uetersen (für die Eheleute Weber, Geldmacher und Hoffmann), vom 29.03.2010

"Im Rahmen des laufenden Verfahrens möchte ich für die Eheleute Weber, Geldmacher und Hoffmann unter Bezugnahme auf die bereits geäußerten Bedenken im Schreiben vom 13.10.2009, also die Wohnungs- und Gebäudezahlen, die Firsthöhe und die Baugrenze zurückkommen. Auch die geänderte Fassung des Bebauungsplans sowie der Begründung bringt bezogen auf diese Punkte keine Verbesserung."

Abwägungsvorschlag:

Hierzu wird verwiesen auf die Abwägungsvorschläge zu dem Schreiben vom 13.10.2009.

Abwägungsergebnis:

Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.

„Bezogen auf den Punkt der Beschränkung der Wohneinheiten wird davon ausgegangen, dass der Eigentümer des Eckgrundstücks die Satzung verwaltungsrechtlich wird klären lassen. Angesichts des Umstandes, dass eine solch massive Bebauung, wie sie dem Eigentümer vorschwebt, eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung nachbarschaftlicher Interessen im Raume steht, werden hier jedoch keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden können, sondern es wird zunächst eine gerichtliche Klärung erforderlich sein. Wir halten es für sinnvoll, die Frage mit dem Innenministerium abzuklären, um hier nicht noch weitere Jahre der Unsicherheit und baulichen Verzögerungen ins Land gehen zu lassen. Die Anlieger haben zudem auch den Kreis angeschrieben, ob dieser hier vermittelnd oder beratend tätig sein kann. Dies betrifft neben der Frage der Zulässigkeit der Beschränkung der Wohneinheiten insbesondere auch die aus einer Nichtbeschränkung resultierende Beeinträchtigung der Sicherheit des Schulweges sowohl durch die Anzahl der dort zukünftig wohnenden Personen einschließlich zugehöriger Pkw als auch die Extension der Grundstücksbebauung mit der Folge der Beschneidung der Straßen- und Gehwegbreite."

Abwägungsvorschlag:

Der Rechtsweg in Form einer Normenkontrollklage steht jedem von einer Planung betroffenen offen. Gleiches gilt für die Einschaltung von Fachbehörden durch von einer Planung betroffene. Die getroffene Festsetzung zur Zahl der Wohneinheiten geht im Übrigen auf eine Abstimmung mit dem Innenministerium zurück, so dass insoweit kein weiterer Abstimmungsbedarf gesehen wird.

Abwägungsergebnis:

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Volker und Annemarie Vogler, Königsberger Straße 6, vom 19.04.2010

"1. Der Plan ist nicht aktuell und enthält längst abgerissene Gebäude.

2. Es ist nicht ersichtlich, ob die zu teilenden Grundstücke schon vermessen sind und ob die Teilungsgrenzen definitiv sind. Zumindest sind die Grundstücke nicht mit Nummern versehen.

3. Die Bebauungsgrenze (2 m?) des an die Königsberger Straße angrenzenden Grundstücks bzw. Qu.3 + Qu.4 ist zu dicht an die Straße gelegt worden.

4. Zwischen den Grundstücken 209/10 und 433/209 ist ein Doppelgrenzstrich eingezeichnet.

5. Es muss schon jetzt endgültig festgelegt werden, dass nach einer Zusammenlegung oder einem eventuellen Übergang in einen Besitz die Zuordnung der Festsetzung der Bebauung (Qu.2 bis QU.4) bestehen bleibt und nicht mehr als 2 WE pro Grundstück gebaut werden dürfen.

6. Die Grundstücksgröße der geteilten Grundstücke muss exakt ermittelbar sein.

7. Wie für alle anliegenden Grundstücke bindend darf nur 1 Vollgeschoß (I) gebaut werden."

Abwägungsvorschlag

Zu 1. Als Plangrundlage wurde ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster (ALK) verwendet. Vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird für das Plangebiet noch ein Feldvergleich erfolgen und die Plangrundlage insoweit ggfls. noch aktualisiert.

Zu 2. Der Bebauungsplan setzt (geplante) Grundstücksteilungen nicht fest; sollten inzwischen Grundstücksveränderungen stattgefunden haben, wird dies bei der Überprüfung der Plangrundlage noch korrigiert (siehe Punkt 1).

Zu 3. Der Abstand zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie beträgt 2 m. Das angrenzende Grundstück ist (gemessen ab der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie) nur ca. 15 m tief. Zur rückwärtigen Grundstücksgrenze ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, so dass ein Gebäude hier maximal 10 m breit werden darf. Würde der Abstand der vorderen Baugrenze zur Straßenbegrenzungslinie vergrößert, wäre eine Bebauung hier nur noch schwer möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Königsberger Straße hier breiter ist als im östlichen Abschnitt. Der Abstand von 2.0 m wird deshalb für ausreichend gehalten und sollte nicht verändert werden.

Zu 4. Hierzu wird auf die Punkte 1 und 2 verwiesen.

Zu 5. Die im Bebauungsplan getroffene Unterteilung in vier Quartiere mit unterschiedlichen Festsetzungen gilt unabhängig von späteren Grundstücksveränderungen oder veränderten Eigentumsverhältnissen.

Zu 6. Der Bebauungsplan setzt eine Mindestgrundstücksgröße fest. Konkrete Grundstückszuschnitte können im Bebauungsplan jedoch nicht festgelegt werden; dies bleibt den Grundstückseigentümern überlassen. Durch eine amtliche Vermessung muss (erst)

dann auch nachgewiesen werden, dass die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße eingehalten wird. Insoweit kann nicht erwartet werden, dass bereits im Bebauungsplan exakte Grundstücksgrößen ermittelt werden können.

Zu 7. Angesichts der heute notwendigen Wärmedämmmaßnahmen (Energiepass) soll durch die Zulassung von zwei Vollgeschossen die Möglichkeit geschaffen werden, die Dachgeschosse als zweites Vollgeschoss mit senkrechten Wänden und geringer geneigtem Dach auszubauen. Damit wird außerdem dem Trend zur zweigschossigen Bauweise auch im Einfamilienhausbau entsprochen. Durch die zulässige Firsthöhe wird aber gesichert, dass die möglichen zweigeschossigen Gebäude nicht bzw. nicht erheblich höher werden können als die vorhandenen Gebäude.

Abwägungsergebnis:

Die Äußerung wird teilweise berücksichtigt.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

erledigt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

erledigt

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der beiden öffentlichen Auslegungen und in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden mit folgendem Ergebnis geprüft:

- die Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung vom 05.10.2009 wird teilweise berücksichtigt;
- die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 07.10.2009 wird zur Kenntnis genommen;
- die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 07.10.2009 wird beachtet;
- die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 07.10.2009 wird nicht berücksichtigt;
- die Stellungnahme der SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH vom 08.09.2009 wird berücksichtigt;

- die Stellungnahme der Rechtsanwälte Dr. Weiland und Partner, Hamburg (für Norbert Zywietz, Lindenweg 98) vom 09.10.2009 wurde bzw. wird teilweise berücksichtigt;
- die Stellungnahme der Rechtsanwälte Dr. Weiland und Partner, Hamburg (für Norbert Zywietz, Lindenweg 98) vom 08.04.2010 wird nicht berücksichtigt;
- die Stellungnahme der Rechtsanwältin Heyers, Uetersen (für die Eheleute Weber, Geldmacher und Hoffmann), vom 13.10.2009 wurde bzw. wird teilweise berücksichtigt;
- die Stellungnahme der Rechtsanwältin Heyers, Uetersen (für die Eheleute Weber, Geldmacher und Hoffmann), vom 29.03.2010 wird nicht berücksichtigt;
- die Stellungnahme von Volker und Annemarie Vogler, Königsberger Str. 6, vom 19.04.2010 wird teilweise berücksichtigt.

Die Abwägung aus B wird Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Ratsversammlung den Bebauungsplan Nr. 74 „Wilhelmstraße - Königsberger Straße“ für das Gebiet östlich der Wilhelmstraße in einer Tiefe von ca. 75 m und südlich der Königsberger Straße in einer Tiefe von ca. 85 m, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

6. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zu berichtigen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister